

EC
199
W5M3

UC-NRLF



\$B 44 235

GRUNDEGESETZE DES SOLLENS ELEMENTE DER LOGIK DES WILLENS

VON

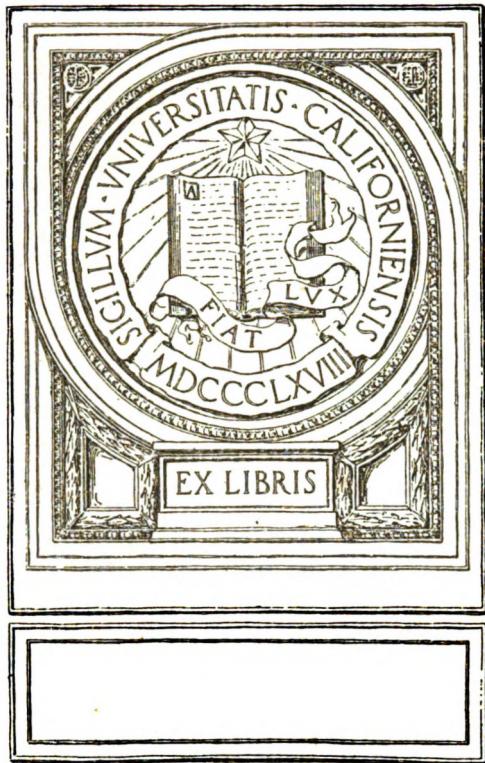
ERNST MALLY

PROFESSOR DER PHILOSOPHIE AN DER UNIVERSITÄT GRAZ



GRAZ 1926

LEUSCHNER & LUBENSKY, UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG



GRUNDGESETZE DES SOLLENS

ELEMENTE DER LOGIK DES WILLENS

VON

ERNST MALLY

PROFESSOR DER PHILOSOPHIE AN DER UNIVERSITÄT GRAZ

RC199
WSP13

NO. VIII
ADAMSON'S

DEUTSCHE VEREINS-DRUCKEREI GRAZ.

Vorwort.

Im Jahre 1919 wurde mir das Wort *Selbstbestimmung*, das in aller Leute Munde war, Anlaß eines Versuches, mir einen klaren Begriff zu dem Wort zu bilden. Natürlich stieß ich dabei alsbald auf die Schwierigkeiten und Dunkelheiten des Sollensbegriffes: das Problem wandelte sich. Grundbegriff aller Ethik, kann der Begriff des Sollens ein brauchbares Fundament ihres Aufbaus nur geben, wenn er in einem System von Axiomen festgelegt ist. Ein solches Axiomensystem führe ich hier vor.

Wollen und Urteil zielen auf Tatsächlichkeiten, das Wollen insbesondere auf Tatsächlichkeit eines Wirklichen, woran der Wille selbst bestim mend Anteil hat: eine Tatsächlichkeit, die, mindestens im Sinne des Wollens, sein soll. Urteil und Wollen sind material richtig, wenn sie Tatsachen treffen. Die Gesetze ihrer materialen Richtigkeit erweisen sich als streng konform; zur Logik des Urteils tritt eine Logik des Willens oder Deontik. Die Tatsache, daß wir in Bestimmungen denken und die Unvollständigkeit des Erfassens, die sie mit sich führt, macht, daß zwar materiale Richtigkeit immer angestrebt, aber nur formale — in der dieses Streben sich bewegt — eigentlich geboten ist. Das Wesen dieser Richtigkeit glaube ich aufgezeigt zu haben, zugleich die notwendige und hinreichende Bedingung für Wert und Sollen, die rein intellektuell erfaßbar ist. Das Wesen des Wertes freilich und das des Sollens bleibt nur dem direkten, anschauungsartigen Erfassen zugänglich, das sich emotionaler Präsentation bedient. Dies achtend kann man ohne unerlaubtes Rationalisieren auf der Grundlage unserer Sollensgesetze eine exakte reine Ethik gewinnen.

In der Darstellung habe ich den rein formalen Teil auf das kleinste zulässige Maß gebracht und ihn auch so gestaltet, daß am Ende niemand, um die Arbeit zu verstehen, gezwungen ist, formelle Ableitungen zu verfolgen. Für die geringe Berücksichtigung der Literatur war neben schwerwiegenden äußeren Gründen besonders der innere maßgebend, daß ich vorläufig nur eine positive Grundlegung bieten wollte. So habe ich die Anführungen fast auf die Schriften beschränkt, aus denen ich für diese Arbeit wesentliches gelernt habe, — es ist nicht zu verwundern, daß es besonders Werke meines verehrten Lehrers sind —; auf bloße Übereinstimmungen ist nur selten hingewiesen und Polemisches gänzlich vermieden.

Graz, am 13. September 1925.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	I
Einleitung	1
I. Grundlagen.	
§ 1. Vorgängige Feststellungen	
1. Sachverhalte als Gegenstände des Wollens	5
2. Allgemein-gegenstandstheoretische Voraussetzungen	8
3. Das Sollen und das Fördern	10
§ 2. Die Grundsätze des Sollens	13
Übersicht der Grundsätze	19
II. Nächste Folgerungen.	
§ 3. Überblick der Folgesätze	20
§ 4. Folgerungen aus den Grundsätzen I und II	25
§ 5. Folgerungen aus dem Grundsatz III (und I, II)	27
§ 6. Folgerungen aus dem Grundsatz IV (und I, II, III)	30
§ 7. Fortsetzung. Kontrapositionsfolgerungen aus den Grundsätzen IV und V	32
III. Das Wollen und die Tatsachen.	
§ 8. Das Wollen der Tatsachen	
1. Das Wesentliche der befreimlichen Folgerungen	35
2. Das Mitwollen der Implikate im allgemeinen	36
3. „Eigentliche“ und „uneigentliche“ Implikate. Das Mitwollen der Tatsachen	37
4. Das explizite Wollen der Tatsachen	39
5. Das uneigentliche Sollen	40
§ 9. Das Wollen und die Bestimmtheit des Geschehens	
1. Begehrungsmäßiges Verhalten zu unbestimmten Sachverhalten	43
2. Objektive Bestimmtheit bei subjektiver Unbestimmtheit	44
3. Möglichkeit bei Bestimmungen und bei bestimmten Sachverhalten	45
4. Beziehung des Wollens zum Geschehen und zu den Tatsachen	47
IV. Das richtige Wollen.	
§ 10. Gesetze der materialen Richtigkeit	
1. Allgemeine Gesetze des richtigen Wollens	49
2. Ein Anwendungsprinzip. Motivation durch Wollen	52
3. Motivation durch Urteil	54
4. Das material Sollenswidrige	55
§ 11. Das innerlich richtige Wollen	
1. Materiale und formale Richtigkeit	57
2. Das urteilsmotivierte Wollen	58
3. Relative Sollensbestimmungen	60
4. Die formale Richtigkeit. Das unbedingte eigentliche Sollen	61
5. Primäre allgemeine Forderungen als Regeln	64
6. Grade des Sollens. Das Sollenswidrige	66
§ 12. Das Wollen und der Wert	
1. Abhängigkeit des Sollens vom Wert	68
2. Wert und Bewährbarkeit	71
3. Der objektive Wert	73
4. Der gute Wille	77
Register	83

Einleitung.

Im Urteil und im Wollen liegt ein Wagnis: die Tatsachen können uns recht oder unrecht geben. Wer wahr urteilt und wer erfolgreich will, hat's getroffen, sein Verhalten findet eine Bewährung durch Tatsachen. Es ist mit ihnen in einem Einklange, der über den selbstverständlichen, daß alles Geschehen den Gesetzen der Tatsachen gemäß ist — weil es eben tatsächlich ist — weit hinausgeht. Dennoch rechnen wir solche bloß äußerliche Bewährung weder dem Urteil, noch dem Wollen sehr hoch an: sie mögen beide nur blindlings getroffen haben. Andererseits mag einem Urteil, etwa einer nach bestem Wissen gestellten Diagnose oder Prognose, die Bewährung versagt bleiben, so ändert das nichts an seinem Werte logischer Berechtigung; und es mag ein Wollen sein Ziel verfehlt und kann doch die Anerkennung finden und verdienen, daß es ein richtiges und rechtes Wollen war. Ist so, auf beiden Seiten, Berechtigung an Bewährung nicht gebunden, so ist sie doch gewiß nicht ohne Zusammenhang mit ihr: logisch richtigem Urteil und richtigem Wollen kommt eine sehr wesentliche Beziehung zur Bewährung zu, es woht ihnen vermöge ihrer eigenen Beschaffenheit eine überwiegende Bewährbarkeit inne und auf sie gründet sich ihre Berechtigung. Wenn einmal das innerlich Richtige unrecht und das innerlich Unrichtige äußerlich recht behält, so schreiben wir's dem Zufall zu und ändern unsere Wertung nicht. Der Wert der Berechtigung steht über dem Wagnis, er trägt jenen Mut der Überzeugung und des Wollens, der keinen Ausgang fürchtet.

Urteilen und Wollen sind bestimmte Weisen, zu Gegenständen Stellung zu nehmen. Es gibt Bedingungen der Richtigkeit des Urteils, Gesetze richtigen Urteilens, die objektiv heißen müssen, weil sie ihren Grund im Wesen des Urteilens als dieser bestimmten Art von Stellungnahme zu Gegenständen haben, daher bei gegebener Natur der Stellungnahme nur mehr von Wesen und Wesensbeziehungen der Gegenstände abhängen. Man ist längst gewohnt, sie der Logik zuzuweisen, findet sie in neuerer exakter Logik auch klar ausgesprochen und unterscheidet diese durchaus rationalen, strengen Gesetze mit Sicherheit von den Annäherungen an gewisse Regelmäßigkeiten im wirklichen Auftreten und Ablauf richtigen Denkens, wie sie die psychologische Beobachtung empirisch feststellen mag. In der Erkenntnis des Willens sind wir noch nicht so weit. Auch das Wollen ist ein bestimmtes Stellungnehmen zu Gegenständen und

es ist klar, daß es auch hier Wesensgesetze der Richtigkeit gibt: Gesetze richtigen Wollens, die ihren Grund im Wesen des Wollens als dieser bestimmten Art des Verhaltens zu Gegenständen haben. Und es ist klar, daß diese Wesensgesetze richtigen Wollens objektiv und rational sind in demselben Sinne und aus demselben Grunde wie die logischen, und daß sie von allen empirischen, nur näherungsweise geltenden Gesetzmäßigkeiten willenspsychologischer Art scharf zu unterscheiden sind. Schwerlich wird jemand im Ernst und mit einiger Klarheit daran denken, die Gesetze der Logik durch Beobachtungen darüber, wie unter den und jenen Bedingungen wirklich gedacht wird, zu ersetzen — so wichtig und aufschlußreich solche Untersuchungen auf ihrer Seite und gerade auch für den Logiker sein mögen. Aber über den Sinn der Ethik besteht noch lange nicht ähnliche Klarheit und Einhelligkeit. Es ist nicht das Schlimmste, daß darüber Streit herrscht, ob die Ethik rationale Gesetze des richtigen Wollens oder empirische Feststellungen über das richtige oder wohl nur das für richtig gehaltene Wollen zu ermitteln habe, oder etwa beides nebeneinander. Aber die rationalen Gesetze des Wollens allgemein zu entwickeln, ist überhaupt kaum jemals mit genügend klarer und schlichter Absicht unternommen, noch weniger mit brauchbarem Erfolg durchgeführt worden. Diese Aufgabe wird hier in Angriff genommen. Der Logik des Denkens soll etwas an die Seite gestellt werden, das eine Logik des Willens heißen kann; aber da es sich nicht um ein Teilgebiet der Logik — wie z. B. die Logik des Begriffes, die Logik des Urteils — handelt, sondern um die Wesensgesetze eines Verhaltens zu Gegenständen, das kein Denken ist, mag dieses Gegenstück der Logik besser einen selbständigen Namen, etwa den der Deontik haben. In welcher Beziehung Deontik zur Ethik steht, wird sich später leichter beurteilen lassen.

Um die Wesensgesetze des Urteils und die des Wollens zu erkennen, muß man zunächst die Gegenstände betrachten, denen diese Verhaltungen sich zuwenden. Man kann natürlich über beliebige Gegenstände urteilen, aber das Gegenständliche, das durch ein Urteil zunächst und im eigentlichen Sinne erfaßt wird, das, was (über irgend einen Gegenstand) geurteilt wird, hat ziemlich einförmige Beschaffenheit: wir urteilen, daß etwas ist oder nicht ist, daß etwas so ist oder nicht so ist, oder etwas, was im wesentlichen auf eine dieser Hauptformen gebracht werden kann. Was wir also urteilend erfassen, ist ein Sein oder Nichtsein, Sosein oder Nichtsosein, von irgend etwas, kurz gesagt: ein Sachverhalt.¹ Sachverhalte sind es aber auch, auf die das Wollen sich

¹ Als Sachverhalt ist hier das bezeichnet, was Me in ong unter dem Namen des Objektivs zuerst in seiner gegenständlichen Natur erkannt und ausdrücklicher Betrachtung unterzogen hat. Vgl. insbes. dieses Autors Buch Ueber Annahmen, 1. Aufl. Leipzig 1902, 2. Aufl 1910, dann meine Arbeiten: Gegenstandstheoretische Grundlagen der Logik und Logistik, Leipzig 1912,

richtet: wir wollen, daß etwas sei, nicht sei, so sei oder nicht so sei. So kann man es wenigstens ausdrücken, wenn man hier wie beim Urteil von feineren Unterschieden der Sachverhaltsform absieht, die für unsere Untersuchung ohne Belang sind.

Sachverhalte nun sind gegenständliche Gebilde, Gegenstände, wie man bei gehörig weiter Anwendung dieses Wortes sagen kann, von deutlich ausgeprägter Eigenart, die in einer Menge von gemeinsamen Eigenschaften, allgemeinen Gesetzen der Sachverhalte, zur Geltung kommt. Da ein Gegenstand beliebiger Art natürlich durch die Sachverhalte gekennzeichnet ist, die — als seine Eigenschaften — von ihm gelten, geben also die Gesetze der Sachverhalte zugleich die Eigenschaften der Eigenschaften beliebiger Gegenstände allgemein an und betreffen so jederlei Gegenstand: unmittelbar, sofern er ein Sachverhalt ist, sonst mittelbar, da er immer Träger von Sachverhalten ist. In diesem Sinne sind also die Gesetze der Sachverhalte Gesetze allgemeinsten Art. Sie gelten in ihrer Weise auf jedem beliebig abgegrenzten Gegenstandsgebiete und sind so Tatsachen, mit denen die Wissenschaft, die ein solches Gegenstandsgebiet für ihre Arbeit herausgreift, auf jeden Fall rechnen muß, sie mag sie nun ausdrücklich beachten und feststellen oder nicht: allgemeinste und erste Voraussetzungen.

Man versteht nun, daß die Logik mit einer allgemeinen Theorie der Sachverhalte anheben oder sie zur Grundlage nehmen muß. Sie will ja die allgemeinen Gesetze des richtigen Denkens angeben, und alles Denken ist Erfassen von Sachverhalten und muß, wenn es richtig sein soll, den Gesetzen der Sachverhalte gemäß sein. Ob man nun diese Gesetze, wie es zumeist geschieht, selbst als logische bezeichnet oder sie der Logik, als einer Lehre vom Denken, in einer eigenen Theorie der Sachverhalte — die einen Hauptteil der allgemeinen Gegenstandstheorie bildet — zugrunde legt, ohne sie in die Logik einzubeziehen, ist eine Angelegenheit der Abgrenzung der Logik und von untergeordneter Bedeutung.¹ Auf jeden Fall sind die Gesetze der Sachverhalte von den Gesetzen des Denkens zu unterscheiden, wenn sie auch, sofern man ihnen gemäß denken soll, in gewissem Sinne Gesetze für das Denken sind. Sie sind, da auch das

Studien zur Theorie der Möglichkeit und Ähnlichkeit, Allgemeine Theorie der Verwandtschaft gegenständlicher Bestimmungen, Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien, philos.-histor. Klasse, 194. Bd., 1. Abh. Wien 1922.

¹ Die Hauptsache ist, daß die vorliegende Zweideutigkeit erkannt und in der Behandlung der Logik zur Geltung gebracht wird. Versuche in dieser Richtung stellen dar meine Gegenstandstheoret. Grundlagen der Logik und Logistik (Ergänzungsheft zu Band 148 der Zeitschr. f. Philosophie und philosoph. Kritik) Leipzig 1912, und M. Honecker, Gegenstandslogik und Denklogik, Berlin 1921. Vgl. auch meinen Artikel Ueber Wesen und Aufgabe der modernen Gegenstandstheorie. Die Geisteswissenschaften I. Jhg. 1913/14, S. 616—619.

Wollen, sofern es richtig ist, ihnen gemäß sein muß, zugleich Gesetze für das Wollen, obwohl sie so wenig spezifische Willens- wie spezifische Denkgesetze sind. Weisen wir der Logik die spezifischen Wesensgesetze des Denkens, der Deontik die des Wollens zu, so fallen die allgemeinen Gesetze der Sachverhalte einer eigenen Theorie zu, die für beide eine gemeinsame Grundlage bereitet, indem sie das Gegenständliche behandelt, worauf das Denken und das Wollen, jedes in seiner Weise, sich richtet.

I. Grundlagen.

§ I. Vorgängige Feststellungen.

Voraussetzungen der Deontik, die nicht ihr selbst angehören, sind also die Begriffe und Sätze der Theorie der Sachverhalte. Ich werde sie nicht ausführlich darstellen, sondern nur auf das Unentbehrliche, teils sogleich, teils dort wo es gebraucht wird, verweisen.¹

1. Sachverhalte als Gegenstände des Wollens.

Weder das Urteil noch das Wollen kann sich auf ganz beliebige Sachverhalte richten. Um zu einer klaren Abgrenzung der Möglichkeiten zu gelangen, ist eine Unterscheidung von zwei Arten von Sachverhalten vorteilhaft. Einige Beispiele mögen sie nahe bringen. Daß der Dreißigjährige Krieg im Jahre 1648 beendet wurde, daß Gold schwerer als Eisen ist, daß $2 + 3 = 5$, sind ganz bestimmte Sachverhalte; ebenso aber auch die Negate davon, die Sachverhalte, die wir denken, wenn wir jene verneinen, oder etwa: daß die Erde größer als die Sonne, daß die Menge der Primzahlen endlich sei u. dgl. Jeder bestimmte Sachverhalt ist entweder ein tatsächlicher oder er ist ein untatsächlicher Sachverhalt, kurz Tatsache oder Untatsache, und demnach ist ein Urteil, das ihn behauptet, entweder wahr oder es ist falsch. — Nun gibt es aber neben den bestimmten Sachverhalten solche, denen der Charakter der Bestimmtheit fehlt. Indem ich jetzt, da ich dieses schreibe, urteile „Morgen ist Montag“, habe ich einen bestimmten Sachverhalt erfaßt, u. zw. eine Tatsache. Behauptete ich morgen das gleiche, so würde ich auch einen bestimmten Sachverhalt, aber diesmal eine Untatsache, erfassen und entsprechend wird in jedem Falle, wo das „morgen“ auf ein bestimmtes, vorliegendes „heute“ bezogen ist, in solchem Urteil eine Tatsache oder eine Untatsache erfaßt sein, jedesmal ein bestimmter Sachverhalt. Wer aber ohne solche Beziehung auf einen gegebenen Fall bloß den Sinn des Satzes „Morgen ist Montag“ denkt — wie es etwa geschieht, wenn der Satz uns in einer Grammatik als Beispiel begegnet —, der denkt damit gewiß auch einen Sachverhalt, aber einen, dem im Gegensatze zu den früher betrachteten eine gewisse Unbestimmtheit anhaftet; wir nennen ihn einen unbestimmten Sachverhalt. Von derselben Art sind die Sachverhalte, die die Be-

¹ Näheres dazu in meinen Studien zur Theorie der Möglichkeit und Ähnlichkeit, a. a. O.. insbes. Kap. I.

deutung folgender Sätze — Aussageformen, aber nicht Aussagen¹ — ausmachen: x ist (sei) rot, $x < 1$, $x + y = 5$. Man sieht, daß die unbestimmten Sachverhalte zugleich Bestimmungen für die in ihnen auftretenden Unbestimmten oder Veränderlichen sind. Offenbar ist ein solcher unbestimmter Sachverhalt auch unbestimmt hinsichtlich der Tatsächlichkeit: er ist weder Tatsache noch Untatsache. Zeichen einer Bestimmung für die Veränderliche oder Unbestimmte x sei $A(x)$, $B(x)$ u. dgl.

Achtet man nun auf das Verhalten von Urteil und Wollen diesen zwei Klassen von Sachverhalten gegenüber, so ist zunächst zu sehen, daß unbestimmte Sachverhalte weder geurteilt noch begehrt werden können. Es ist unmöglich, weil es keinen Sinn hat, zu behaupten oder nur zu vermuten, und ebenso unmöglich zu wollen, daß x rot sei, oder daß $x < y$ sei, solange x und y unbestimmte Gegenstände, Veränderliche sind. Aber in „ $x = x$ “ scheint allerdings ein unbestimmter Sachverhalt behauptet, in einer Forderung, wie „man (x) tue seine Pflicht“ ein solcher gewollt zu sein. Indessen, was dort geurteilt und hier gefordert wird, ist nicht ein unbestimmter Sachverhalt, sondern ein beliebiger — unbestimmt gelassen, welcher — und somit implicite jeder Fall der Bestimmung.² „ $x = x$ “ für einen beliebigen Fall zu urteilen, „ x tue seine Pflicht“ für einen beliebigen Fall zu verlangen, ist richtig, weil das allgemeine Urteil „für jeden Wert von x gilt die Bestimmung $x = x$ “ richtig ist und ebenso die allgemeine Forderung „für jedes x , für das die Bestimmung „ x tut seine Pflicht“ überhaupt Sinn hat, soll sie erfüllt sein“. Der Gedanke „für jedes x gilt $x = x$ “ erfaßt aber offenbar einen ganz bestimmten Sachverhalt; die Unbestimmtheit des x ist für ihn sozusagen ausgeschaltet, weil nicht mehr ein variabler Wert von x , sondern der ganze Wertebereich, für den die Bestimmung überhaupt Sinn hat, nun in Betracht kommt. Und entsprechend in der allgemeinen Forderung. Auch das partikuläre Urteil der Form „für einige (mindestens ein) x gilt die Bestimmung $B(x)$ “ und ebenso die entsprechende Forderung geht auf einen bestimmten Sachverhalt, trotz des x , das darin auftritt. Denn ein solches Urteil behauptet soviel wie „es gibt mindestens ein x , für das $B(x)$ erfüllt ist“, die Forderung soviel wie „es soll mindestens ein solches x geben“. So sind also unbestimmte Sachverhalte weder dem Urteil noch dem Wollen, noch auch dem Wünschen zugänglich.

Für das Urteil besteht nun weiter keine angebbare Beschränkung; es kann bestimmte und augenscheinlich jederlei bestimmte Sachverhalte erfassen. Beim Wollen steht es nicht ganz so einfach, ja hier scheint eine Schwierigkeit zu bestehen. Daß

¹ „Propositionalfunktionen“ im Gegensatze zu „Propositionen“ in der Bezeichnung der Logistik. Vgl. insbes. Whitehead and Russell, *Principia mathematica*, vol. I, Cambridge, 1910.

² Whitehead and Russell, a. a. O. S. 18.

Gold schwerer als Eisen ist, daß $2 + 3 = 5$ ist, sind gewiß bestimmte Sachverhalte, aber sie können nicht gewollt werden, weil sie ohnedies Tatsachen sind, mit ihnen unverträgliche auch nicht, weil sie Untatsachen sind. Nun ist aber jeder bestimmte Sachverhalt Tatsache oder Untatsache und so könnte es scheinen, daß wir zuvor doch mit Unrecht dem Wollen die unbestimmten Sachverhalte als mögliche Gegenstände abgesprochen haben, denn nun scheint es überhaupt keine zu finden. Eine etwas genauere Betrachtung der Wollenstatbestände bringt Klarheit. Caesar entschloß sich, den Rubicon zu überschreiten. Daß Caesar im Jahre 49 den Rubicon überschreitet, ist allerdings Tatsache, und zwar zeitlos, es war auch kein unbestimmter Sachverhalt, als Caesar die Tat erst erwog. Wie das Urteil, das diesen Sachverhalt erfaßt, „immer“ wahr, richtiger, von der Zeit des Urteilens unabhängig wahr ist, ist der Sachverhalt selbst unabhängig von jeder Zeit, „immer“ Tatsache. Hätten zwei Beobachter des irdischen Geschehens vor dem Ereignis gegeneinander gewettet, ob es eintreten werde, so hätte einer und nur einer von ihnen die Wahrheit gesagt, nicht etwas, was erst Wahrheit wurde. Es ist also doch ein bestimmter Sachverhalt Gegenstand des Wollens. In der Tat, als Caesar sich entschlossen hatte, ja im Augenblicke des Entschließens, konnte er auch urteilen: Ich werde den Fluß überschreiten. Nicht mit voller Evidenz der Gewißheit allerdings, aber mit umso mehr Annäherung an sie und mit umso vollkommenerer subjektiver Gewißheit, je sicherer er seiner Sache war. Freilich konnte er das nicht vor dem Entschluß. Aber nicht, weil der Sachverhalt damals etwa unbestimmt war, sondern weil er ihm noch nicht in genügender Bestimmtheit bekannt war. Der Sachverhalt, auf den das Wollen sich erst richtet, der so dem Wollen vorgegeben ist, ist als Tatsache oder als Untatsache bestimmt, aber nicht in dieser Bestimmtheit erfaßt, zu ihr ist nicht Stellung genommen, da er ohne obligatorischen Anteil der Ueberzeugung, ohne Urteil gedacht, d. h. bloß angenommen ist. Es kann allerdings ein Sachverhalt schon vor Eintritt des Wollens mit Ueberzeugung, dann aber nur mit herabgesetzter, d. h. im Sinne des Vermutens, geurteilt sein: wir können etwas herbeiführen wollen, wovon wir meinen, daß es vielleicht auch ohne unser Zutun schon eintrate, wir wollen seinen Eintritt „sichern“. Auf jeden Fall ist was wir wollen ein bestimmter Sachverhalt, nur in einer besonderen Form gedacht, nämlich als *Vertatsächlichung einer Bestimmung* — die dann wohl auch gefordert heißt — in einem bestimmten Falle, in einigen, in allen Fällen einer bestimmten Art. Aber diese Fälle sind nicht in ihrer vollständigen Bestimmtheit erfaßt, nicht so, daß aus den aufgefaßten vorgegebenen Bestimmungen das Zutreffen oder Nichtzutreffen der geforderten im Sinne gewissen Urteilens herausgelesen werden könnte. Und hier ist noch eins wesentlich: wir glauben — impliziterweise zum mindesten — als Wollende die vorgegebenen Bestimmungen des Falles (oder der Fälle)

so zu ergänzen, daß er nun die geforderte Bestimmung auch vertatsächlicht. Der Wollende, der nicht erfolglos will, ist mit seinem Verhalten selbst mit konstituierend für den Fall, den er meint und in dem die gewollte Bestimmung sich erfüllt. Dabei ist es gleichgültig, ob der psychische Akt des Wollens selbst oder etwas anderes, dessen erlebnismäßiger Ausdruck er ist, die Rolle der Teilursache spielt, in der dieses Mitbestimmen sich verwirklicht.

2. Allgemein-gegenstandstheoretische Voraussetzungen.

Wer die Wesensgesetze des Denkens oder die des Wollens untersucht, wird den Begriff der Folgerichtigkeit nicht entbehren können. Dieser aber setzt — worauf freilich nicht geachtet zu werden pflegt — eine bestimmte Beziehung, rein gegenständlicher Art, zwischen Sachverhalten voraus: die Beziehung der Implikation.¹ Sind A, B Sachverhalte — große lateinische Buchstaben sollen in unserer Symbolik immer Sachverhalte bezeichnen — und besteht die Beziehung „wenn A (besteht), so B“, so sagen wir „A impliziert B“ und schreiben dafür

$$A \circ B.$$

Dabei ist das „wenn — so“ in seinem weitesten, anspruchslosesten Sinne verstanden. „Wenn A, so B“ soll nicht mehr sagen, als „es ist nicht A ohne B“, „daß A besteht und B nicht besteht, gibt es nicht“, sei es, daß A ohne B nicht möglich ist, oder daß A ohne B einfach tatsächlich nicht besteht. Eine Implikation kann rational oder a priori erkennbar sein, wie die Beziehung „wenn 864 durch 9 teilbar ist, so ist 864 durch 3 teilbar“, sie kann aber auch nur empirisch feststellbar sein, wie „wenn Peter heute kommt, wird er um 5 Uhr bei mir sein“ oder „wenn ein Leiter von einem elektrischen Strome durchflossen wird, so wird im Leiter Wärme erzeugt“. Aus dem ersten Beispiel erhält man weitere Beispiele von Implikationen — und zwar von rational erkennbaren —, wenn man 864 beidemal durch x oder durch „eine Zahl“ ersetzt; dann hat man statt einer Implikation zwischen bestimmten, eine zwischen unbekannten Sachverhalten. Ein richtiges Beispiel ist aber auch: „wenn 17 durch 9 teilbar, so ist 17 durch 3 teilbar“, das bedeutet ja, wie wir sagten, nichts anderes als: „daß 17 durch 9 teilbar und durch 3 nicht teilbar ist, das besteht nicht, ist Untatsache“, und das ist wahr. Von ähnlichen Implikationsfällen macht unser Denken sogar

¹ Was die moderne exakte Logik unter diesem Namen behandelt, ist allerdings den Worten nach eine Beziehung zwischen Propositionen oder Propositionalfunktionen, also wohl zwischen Urteilen oder Annahmen; aber sehr oft wird dahinter eigentlich die Beziehung zwischen Sachverhalten gemeint sein, die jener ihre gegenständliche Bedeutung erteilt. Diese ist hier zu betrachten. Eine Stelle, wo „Gegenstandslogik“ und „Denklogik“ reinlich zu sondern wären.

fruchtbaren Gebrauch. Wir stellen etwa fest, daß 865 durch 3 nicht teilbar sei, weil die Ziffernsumme von 865 es nicht sei und haben damit stillschweigend oder ausdrücklich die Beziehung anerkannt: „wenn 865 durch 3 teilbar ist, so ist auch die Ziffernsumme, d. i. 19, durch 3 teilbar“, — eben daraus, daß dieses nicht ist, erkennen wir ja, daß jenes nicht ist.

Die Beziehung $A \circ B$, d. h. „A ist nicht, ohne daß B ist“, trifft offenbar immer zu, wenn B eine Tatsache ist, denn kein Sachverhalt A kann bestehen, ohne daß die Tatsachen bestehen; daß A ist, eine Tatsache aber nicht ist, gibt es nicht. In der Tat, wenn beliebiges ist, so sind immer die Tatsachen, sie sind überall impliziert. — Die Beziehung $A \circ B$ trifft auch immer zu, wenn A untatsächlich ist. Welchen Sachverhalt auch B bedeuten mag, immer ist wahr: „daß die Untatsache A besteht (d. h. Tatsache ist) und B nicht besteht, gibt es nicht“. In diesem Sinne gilt also, daß eine Untatsache alles beliebige impliziert. Auch davon macht man im alltäglichen Denken und Sprechen Gebrauch, wenn man, um etwas recht kräftig als untatsächlich zu bezeichnen, etwa sagt: „Wenn das ist, dann ist auch $2 \times 2 = 5$ “.

Wir bezeichnen mit V die Tatsachen, das Tatsächliche, mit Λ die Untatsachen, das Untatsächliche und schreiben die eben aufgestellten zwei Sätze so an:

$$\begin{array}{c} M \circ V \\ \text{M} \end{array} \qquad \begin{array}{c} \Lambda \circ M \\ \text{M} \end{array}$$

zu lesen „M impliziert V, für jeden Wert M“ oder „für jedes M — d. h. für jeden Sachverhalt M — gilt $\rightarrow M$ impliziert $V \llcorner$ “, bzw. „ Λ impliziert M, für jeden Wert M“ oder „für jedes M gilt $\rightarrow \Lambda$ impliziert $M \llcorner$ “.

Sind A, B Sachverhalte, so ist „A und B“, oder „daß A besteht und B besteht“ wieder ein Sachverhalt, den wir als Konjunktion von A und B bezeichnen und als

$$A \cdot B \text{ oder als } A \text{ B}$$

anschreiben. Heißt also „A“ etwa „es regnet“, „B“ „es ist kalt“, so wird „A · B“ oder „A B“ bedeuten „es regnet und es ist kalt“.

Mithilfe der Implikation und der konjunktiven Verknüpfung läßt sich nun die Beziehung der Äquivalenz definieren. Die Sachverhalte A, B heißen äquivalent, wenn sie sich gegenseitig implizieren; wir schreiben dafür

$$A = B \text{ oder } B = A.$$

Nach dieser Erklärung heißt also „A = B“ soviel wie „ $(A \circ B)$ und $(B \circ A)$ “, also soviel wie „ $(A \circ B) \cdot (B \circ A)$ “.

Äquivalente Sachverhalte sind z. B. die Bestimmungen „x ist teilbar durch 15“ und „x ist teilbar durch 3 und durch 5“. Unter den bestimmten Sachverhalten sind alle Tatsachen untereinander und alle Untatsachen untereinander äquivalent. Denn sind A, B beide tat-

sächlich, so ist weder A, ohne daß B ist, noch ist B, ohne daß A ist, weil einerseits B ist und andererseits A auch ist. Sind beide untatsächlich, so gilt wieder dasselbe, aber diesmal, weil einerseits A nicht ist und andererseits B nicht ist.

Diese zwei Sätze rechtfertigen es nachträglich, daß wir mit V „die Tatsachen“, „das Tatsächliche“ oder „die Tatsache“ schlechthin bezeichnet haben und mit A „die Untatsachen“, „das Untatsächliche“ oder „die Untatsache“ schlechthin.

Endlich führen wir noch den Begriff des Negates eines Sachverhaltes ein. Ist A ein Sachverhalt, so ist „A“ offenbar äquivalent mit „A besteht“ — etwa „dies ist rot“ äquivalent mit „daß dies rot ist, besteht“, denn wenn das erste, so ist auch das zweite und umgekehrt. Ist A ein Sachverhalt, so ist auch „A besteht nicht (ist nicht, trifft nicht zu)“ ein Sachverhalt, und dieser heißt das Negat des Sachverhaltes A und werde bezeichnet mit

non-A oder A'.

Nun können wir die zuvor eingeführte Umschreibung der Implikation $A \circ B$ mittels der vorgeführten Begriffe und Zeichen sehr einfach und kurz ausdrücken. Wir sagten: „A impliziert B“ heißt soviel wie „daß A ist und B nicht ist, das ist nicht“; das läßt sich nun so anschreiben:

$$(A \circ B) = (A . B')'.$$

3. Das Sollen und das Fordern.

Das eigenartig Wesentliche am Wollen, das durch keinen Versuch einer analysierenden Zurückführung dieses Erlebnisses auf andersartige Elemente ergriffen oder aus der Welt geschafft wird, das Moment, das die Eigenart dieses Stellungnehmens zu einem Gegenstande bestimmt, entzieht sich jeder direkten Beschreibung. Man kann nur jeden, der es kennen will, auf sein eigenes Erleben verweisen mit der Warnung allenfalls, er möchte nicht allerlei Begleiterscheinungen für das Wesen nehmen, das allein in dem unanalysierten und unanalysierbaren Moment der Strebung liegt. Über diesen Hinweis aufs Gegebene gibt es nur noch die Möglichkeit indirekter Kennzeichnung. Eine solche bietet sich in der Angabe, daß dieses Moment dem Erlebnis einen Sinn gibt, den Sinn, ein Sachverhalt soll bestehen, eine Bestimmung solle — im gegebenen Falle oder in gewissen Fällen — vertatsächlicht sein. Das Wollen, das sich auf den Sachverhalt A richtet, drückt sich in dem Satze aus: A soll sein (Tatsache sein).

Dieses Sollen, genauer Seinsollen eines Sachverhaltes, entspricht dem Wollen als ein gegenständliches Gegenstück: es wird dem Gegenstande, nämlich dem Sachverhalte, zugeschrieben, auf den das Wollen sich richtet. Nun könnte man sagen: daß A sein soll, heißt nichts anderes, als daß A von irgend jemand gewollt ist —

vielleicht auch nur in einem dispositionellen Sinn gewollt¹ —, die Beziehung, die darin besteht, daß jemand A will, liefert als Umkehrung: A soll sein. Dem steht nun zunächst der Umstand gegenüber, daß wir in vielen Fällen von Sollen in einiger Verlegenheit sein werden, das Subjekt oder die Subjekte des zugehörigen Wollens anzugeben. Aber entscheidender ist, daß der Unbefangene gerade in diesen Fällen — und dazu gehören die wichtigsten, die des ethischen Sollens — ein solches Subjekt gar nicht vermißt, weil er an ein Wollen und einen Wollenden dabei überhaupt nicht denkt.² Ist die naive Auffassung hier im Rechte, so wird durchaus nicht jedem Sollen ein Wollen entsprechen. Aber auch umgekehrt, nicht jedem Wollen ein tatsächliches Sollen. Diese Auffassung, die auch beim theoretisch anders Denkenden sich bemerkenswerterweise im Ernstfalle immer wieder durchsetzt, unterscheidet die Fälle, wo bloß im Sinne eines Wollenden etwas sein soll, von dem, wo es tatsächlich sein soll, und dann schlechtweg sein soll, ohne Rücksicht auf irgend ein Wollen. Wenn ich von einem Menschen eine Arbeit verlange, soll er sie im Sinne meines Wollens leisten; ob er sie auch tatsächlich leisten soll, ist dadurch noch nicht entschieden. Hat er nun einen Vertrag mit mir geschlossen und die Arbeit übernommen und die Bedingungen des Vertrages treffen zu, so soll er sie leisten und kein Wille ist, der dieses Sollen schaffen kann, jeder Wille — „des Gesetzes“, des Staates, der Allgemeinheit, einer Gottheit —, der es will, ist diesem Sollen nur gemäß, entspricht ihm und wird ihm in gewissem Sinne gerecht, ist aber gänzlich unbeteiligt an seinem Bestande. Ähnlich wie ein Akt des Erkennens einer Tatsache in seiner Weise gerecht wird, sie aber nicht schafft oder konstituiert. Berechtigtem Wollen steht ein Sollen gegenüber, das tatsächlich ist; unberechtigtes Wollen geht auch auf ein Sollen — es ist ja nicht sinnlos, es hat auch den Sinn, daß etwas sein solle —; aber es geht auf ein Sollen, das nirgends vertatsächlicht ist, — d. h. zu dem es keinen Fall gibt, wo es tatsächlich bestünde — so wie ein falsches Urteil auf einen Sachverhalt geht, der nicht Tatsache ist.

Unser Unternehmen, die Eigentümlichkeit des begehrenden Stellungnehmens zu den Gegenständen zu beschreiben, hat uns auf den Sinn des Wollens und damit auf das Sollen geführt. Freilich ist so ein Unzurückführbares durch ein anderes, ebenso Unzurückführbares gekennzeichnet. Trotzdem wird dieser Schritt nicht ohne Gewinn sein. Denn jetzt haben wir statt des Psychischen, das bei aller „Gegebenheit“ so eigentümlich ungreifbar bleibt, seine gegen-

¹ Diesen Gedanken vertritt und entwickelt, von F. Brentano ausgehend, K. Wolff in seiner Grundlehre des Sollens, Innsbruck, 1924. Hier ist die wesentliche Bedeutung des Dispositionellen für den Tatbestand subjektiven Sollens in dankenswerter Weise zur Geltung gebracht.

² Vgl. A. Meinong, Zur Grundlegung der allgemeinen Werttheorie, herausgegeben von E. Mally, Graz, 1923, S. 145f.

ständliche Entsprechung vor uns, ein Gegenständliches, das trotz seiner Unanalysierbarkeit doch einer systematischen Erkenntnis verhältnismäßig leicht zugänglich ist: das Sollen kann durch Angabe der gesetzmäßigen Beziehungen, die zwischen den Tatbeständen des Sollens bestehen, beschrieben werden. Wir wollen es also unternehmen, das Sollen zu erkennen, indem wir die Gesetze des Sollens aufsuchen. Diese werden zugleich Wesensgesetze des richtigen oder vernünftigen Wollens ergeben — eben die deontischen Gesetze —; denn das Wollen ist ja gerade dadurch wesentlich charakterisiert, was sein Sinn ist, und den Gesetzen dieses Sinnes zu genügen, ist seine eigene Wesensgesetzlichkeit. Daß die Erkenntnisse, die wir so gewinnen werden, den Charakter des „Formalen“ an sich haben, liegt in der Natur der Sache — es ist im Falle der logischen Denkgesetzlichkeit nicht anders.

Der Begriff des Sollens — Seinsollens eines Sachverhaltes — ist Grundbegriff der Deontik, und zwar der einzige ihr eigentümliche, d. h. nicht schon der allgemeinen Theorie der Sachverhalte angehörige, den wir einführen. Ist A ein Sachverhalt, so ist „A soll sein“, „es sei A“ wieder ein Sachverhalt, aber von eigener Art; man kann ihn etwa eine Forderung nennen¹, freilich in einem rein gegenständlichen Sinne dieses Wortes, der kein Begehrten und keinen Begehrnden in Betracht zieht.

Man kann für „A soll sein“ immer setzen, „es gilt (besteht), daß A sein soll“, denn eins trifft offenbar nicht ohne das andere zu, und so hat man für die Forderung wieder einen gewöhnlichen, wie man sagen könnte, theoretischen Sachverhalt gesetzt, etwas, was man, urteilend oder bloß annehmend, denken kann, ohne irgend etwas zu wollen. Auf diesen Standpunkt stellt sich den Forderungen gegenüber die Theorie, die sie betrachtet und ihre Gesetze zu erkennen sucht. Die Forderung „A soll sein“, „es sei A“, sei ausgedrückt durch

! A.

Die Theorie wird es mit Implikationen zu tun haben, in denen Forderungen als Glieder auftreten; besonders und zunächst werden Beziehungen in Betracht kommen, wie „wenn A (besteht, zutrifft), so soll B sein“, d. h. „A impliziert, es solle B sein“, also nach unserer Bezeichnungsweise „A o !B“. Diese Beziehung sei der Kürze halber ausgesprochen als „A fordert B“ — wie man wohl sagt „Schuld fordert Sühne“ — und geschrieben „A f B“. Es ist kraft dieser Erklärung

$$(A f B) = (A o !B).$$

¹ Das „Desiderativ“ Meinungs. Vergl. seine grundlegende Arbeit „Über emotionale Präsentation“. Sitzungsberichte der kais. Akad. d. Wiss. in Wien, 183. Bd., 2. Abhandlung, Wien, 1917, insbes. §§ 5, 11, 14, 15 und S. 43, den Hinweis auf F. Weber. Vergl. jetzt auch dieses Verfassers Etika, Ljubljana 1923.

§ 2. Die Grundsätze des Sollens.

Indem wir auf Erkenntnis der Wesensgesetzmäßigkeit des Wollens ausgehen, werden wir versuchen, aus dem Sinn des Wollens, der im Wesen des Sollens vorliegt, gewisse Grundgesetze zu entnehmen, aus denen auf rein logischem Wege, nämlich durch Deduktion, nach Möglichkeit, die Gesamtheit der übrigen Gesetze hervorgehen soll, die es kennzeichnen. Daß die Grundsätze, die wir aufstellen, recht selbstverständlich klingen werden, ist seinerseits wieder fast selbstverständlich¹, zumal wenn wir ein „natürliches“ System entwickeln wollen, das ja mit Sätzen anheben soll, die aus der Natur der Sache heraus unmittelbar einleuchten. Wenn dann aus diesen Grundsätzen Sätze abgeleitet werden, von denen mancher auch recht selbstverständlich ist, so ist unser Beginnen doch mehr als eine bloße logische Übung: der Zweck ist, zu erkennen, wie die Gesetze untereinander zusammenhängen und durch welche von ihnen die Gesamtheit der Wesensgesetze des Wollens in rational erkennbarer Weise impliziert, seine innere Gesetzmäßigkeit also schon vollständig gegeben ist. — Die Betrachtungen, die der Aufstellung eines Grundsatzes vorausgeschickt sind, sollen jeweils nur auf die Seite des Tatbestandes hinweisen, auf die zu achten ist, damit man auf die Tatsache aufmerksam werde, die der Grundsatz ausspricht; keineswegs sollen sie Ableitungen dieser Sätze darstellen — die ja als Grundsätze im System keine Ableitung finden —; diese Betrachtungen stehen außerhalb des Systems. Dieses beginnt erst mit den fertigen Grundsätzen und umfaßt nur solche Behauptungen, die aus ihnen durch strenge Deduktion hervorgehen.

Eine wesentliche Eigenschaft richtigen Denkens und richtigen Wollens ist Folgerichtigkeit. Wer urteilt, nimmt damit nicht nur Stellung zu dem Sachverhalte, den er urteilend erfaßt, sondern auch zu anderen Sachverhalten, nämlich zu den Implikaten des geurteilten. Nicht zu allen gleichmäßig, man möchte sagen: gleich eng. Wer das Zutreffen einer Bestimmung A (x) für einen gegebenen Fall behauptet, von einer Bestimmung B (x), die in jener rational impliziert ist, aber meint, sie treffe in demselben Falle nicht zu, dem wird man einen Verstoß gegen die notwendigste und „selbstverständliche“ Folgerichtigkeit vorwerfen, — so wenn einer behauptet, die vorliegende Zahl sei durch 15, dann aber oder zugleich, sie sei nicht durch 3 teilbar. Als minder schwer wird der Verstoß verspürt, wenn bloß empirisch

¹ Nicht ganz, sofern ein System auch Grundsätze aufstellen kann, die nicht unmittelbar evident sind, sich aber in allen Konsequenzen bewähren. In einem Definitionssystem vollends sind die Grundsätze überhaupt nicht Urteile, sondern freie Annahmen; aber ein solches ist hier nicht angestrebt, sondern eines, das dem vorfindlichen Tatbestande des Sollens in richtigen Urteilen gerecht wird.

erkennbare Implikation zwischen den beiden Bestimmungen besteht. Weiß freilich der Urteilende um diese Implikationsbeziehung, so wird man den Fehler anders beurteilen, als wenn er sie nicht kennt: im ersten Falle deckt er einen logischen Defekt, zum mindesten Gedankenlosigkeit oder Flüchtigkeit des Denkens auf, im zweiten bloß einen Mangel an Erfahrungserkenntnis, an Beobachtung, der wiederumso leichter wiegt, je schwerer die Erfahrung zu machen war, auf alle Fälle aber ein Fehler bleibt. Der Tatbestand, der dem allen zu Grunde liegt, läßt sich so fassen: Wer einen Sachverhalt urteilt, hat damit, „implicite“, wie man sagt, jedes Implikat dieses Sachverhaltes mitgeurteilt. Darum wird er sich folgerichtig nur verhalten, wenn er jedem dieser Implikate gegenüber sich gegebenen Falles so verhält, als habe er es selbst geurteilt, ja, als urteile er es. So liegt die Folgerichtigkeit einer Folge von Gedanken darin, daß die späteren das aktuell erfassen, oder doch dagegen nicht verstößen, was in den früheren, ihrem Sinn und Wesen nach, implicite erfaßt, bloß mitgemeint, wenn auch nicht gedacht war. Und daß Folgerichtigkeit vom Urteil zu verlangen ist, d. h., daß sie zu seiner Richtigkeit gehört, hat seinen Grund eben in der Tatsache, daß das Urteilen eines Sachverhaltes ein Verhalten zu diesem Sachverhalte ist, solcher Art, daß es auf alle seine Implikate geht.

Ganz ähnlich ist es mit der Folgerichtigkeit des Wollens. Wenn jemand eine Bestimmung A (x) in einem bestimmten Falle vertatsächlicht sehen will und nun auf eine Folgebestimmung B (x) aufmerksam gemacht wird, mit der Frage, ob er ihr Zutreffen in demselben Falle auch will, so wird er folgerichtig bejahen müssen oder sein ursprüngliches Wollen aufgeben, genau wie im Falle des Urteils. Ein Verstoß dagegen wird aber erst, wenn das intellektuelle Verhalten in Ordnung, das Urteil den vorliegenden Implikationsbeziehungen gemäß ist, eigentlich und rein dem Wollen angerechnet und es ist nicht recht zu entscheiden, ob dabei eine Abstufung nach demselben oder nach anderem Gesichtspunkte stattfindet wie beim Urteil — immer vorausgesetzt, daß echte Implikation vorliegt, eigentlich, daß sie mit Gewißheit geglaubt ist, daß also der Wollende gewiß sei und nicht bloß mehr oder weniger stark vermute, daß A (x) das B (x) mit sich führt. Daß solche Folgerichtigkeit zur Richtigkeit des Wollens gehört, hat seinen Grund wieder darin, daß das Wollen auf die Implikate des Gewollten geht, daß mit einem Sachverhalte alle Sachverhalte, die er impliziert, eben mitgewollt sind. Das liegt im Sinn und Wesen des Wollens, des vernünftigen wie des unvernünftigen des richtigen wie des unrichtigen. Aber das eine bleibt in weiteren Akten jenem ersten Sinne gemäß, das andere nicht. Es ist beachtenswert, wie die Untersuchung der Richtigkeit auf dem Willens- wie auf dem Urteilsgebiete sogleich auf Mehrheiten von Akten führt, auf Zusammenhänge, in denen sie sich bekundet.

Der eigentümliche Charakter des Durchgreifens auf die Implikate

— auf alles, was im gewollten Sachverhalt „enthalten“ ist — findet sich nicht bei allen Formen des Begehrrens. Man kann sehr wohl etwas wünschen, sofern es uns angenehm oder sonst wertvoll ist, aber die unangenehme Kehrseite des Tatbestandes gar nicht wünschen. Darin daß man den gewollten Sachverhalt in allen seinen Teilstimmungen, mit allen seinen Folgen will, liegt eine auszeichnende Eigenschaft des Wollens. Wer ernstlich will, wird auf unerwünschte Seiten des Gewollten aufmerksam gemacht, auch in sie einwilligen, ja auch in das Unbekannte, das dann etwa folgen wird, wird mit einem „sei es“ jene, mit einem „komme dann, was kommen mag“ auch dieses auf sich nehmen. Er hat sich dafür entschlossen.

Wer einen Sachverhalt will, will also alles das mit, ohne das dieser Sachverhalt nicht ist. Das liegt im Sinne des Wollens. Das heißt, es besteht die gegenständliche Beziehung: Wenn ein Sachverhalt sein soll, so soll jedes Implikat dieses Sachverhaltes sein. Daher besteht auch die Beziehung: Wenn unter Voraussetzung des Sachverhaltes A ein Sachverhalt B sein soll — wenn, wie wir sagten, A das B fordert — und wenn B einen Sachverhalt C impliziert, dann gilt auch, daß unter der Voraussetzung A das C sein soll — daß A das C fordert. — Diese Beziehung, die allgemeiner Natur ist als die zuerst ausgesprochene, soll unser erster deontischer Grundsatz aussprechen. Sie bekommt eine knappere und übersichtlichere Fassung in der folgenden symbolischen Anschreibung.

Grundsatz I

$$(A \models B) . (B \circ C) \circ (A \models C)$$

oder ausführlicher:

$$(A \circ !B) . (B \circ C) \circ (A \circ !C).$$

Der Satz kann Grundsatz des Mitforderns oder Grundsatz der Folgerichtigkeit heißen, weil das Wollen, das ihm Rechnung trägt, folgerichtig ist.

Eine zweite Grundeigenschaft des Wollens steht mit der Sache der Folgerichtigkeit in engem Zusammenhange. Ist von einer Person oder Körperschaft für den Fall des Zutreffens eines Sachverhaltes M eine Verfügung getroffen worden und wird später, mit ausdrücklicher Beziehung darauf oder ohne solche, für denselben Fall eine zweite Forderung aufgestellt, so wird sogleich gefragt werden, wie sich die beiden Forderungen untereinander vertragen. Die Frage ist besonders nahegelegt, wenn sie beide von derselben Person oder denselben Personen ausgehen, weil ihre Beantwortung dann ein Licht auf die innere Vernünftigkeit ihres Wollens wirft, aber sie ist ebenso sinnvoll und wichtig auch ohne diese Voraussetzung. Daß sie es ist,

hat seinen Grund in einem Umstande, der sehr selbstverständlich erscheint: ist für den Fall M einmal A und ein anderermal für denselben Fall B gefordert, so ist für den Fall M eben A und B gefordert, darum kommt es so sehr darauf an, wie die beiden Sachverhalte sich vertragen. Es liegt im Wesen des Wollens, daß die Forderung des A und die Forderung des B für denselben Fall eine Forderung des Zusammenbestehens von A und B oder des konjunktiv zusammengesetzten Sachverhaltes AB ergeben. Und das ganz unabhängig davon, ob bei der einen Forderung an die andere gedacht ist: allein der Sinn des Wollens ist dafür entscheidend. In ihm ist es begründet, daß der Satz gilt: Wenn unter der Voraussetzung M ein Sachverhalt A sein soll und unter derselben Voraussetzung ein Sachverhalt B sein soll, so soll unter der Voraussetzung M der Sachverhalt AB sein.

So selbstverständlich der Satz sein mag, ist er doch die Feststellung einer Eigenschaft des Wollens, die es vor anderen Arten des Verhaltens zu Sachverhalten auszeichnet. Nur beim Urteil, und zwar nur beim gewissen, findet sich noch diese Zusammensetbarkeit; wenn ich behaupte, daß unter der Voraussetzung M ein Sachverhalt A eintreten wird, und wenn ich ein andermal behaupte, daß unter der Voraussetzung M ein B eintreten wird, so habe ich implicite behauptet, daß unter dieser Voraussetzung A und B eintreten wird, — es liegt im Sinne meiner Behauptungen, gleichviel ob ich daran denke oder nicht. Werden die beiden Behauptungen durch Vermutungen ersetzt, so ist ihr Sinn nicht mehr der einer Vermutung des Zusammentreffens von A und B. Wenn eine Münze fällt, so kann sie „Kopf“ zeigen, wenn die Münze fällt (dieselbe Münze in demselben Falle), so kann sie „Wappen“ zeigen, aber das ergibt nicht: wenn die Münze fällt, kann sie Kopf und Wappen zugleich zeigen. „Es kann A sein“ und „es kann B sein“ gibt nicht „es kann AB (d. h. A und B) sein“, sondern vielmehr „es kann A oder B sein“; hierin sind Seinkönnen und Seinsollen wesentlich verschieden.¹ Wie das Vermuten als die schwächere Form des Urteilens, so zeigt das Wünschen als schwächere Form des Begehrrens sich von der stärkeren — unter anderem — darin verschieden, daß ihm die hier betrachtete Eigenschaft der Zusammensetbarkeit fehlt. Man kann für den Fall M ein A wünschen und andererseits für den Fall M ein B wiünschen, ohne daß es im Sinne dieser Begehrungen läge, daß dann für den Fall M beides, A und B, gewünscht sei. Es kann A für sich, und in demselben Falle auch B für sich wünschenswert sein, ihr Zusammenbestehen aber nicht. Das wird dann beim Übergehen vom Wünschen zum Wollen die Folge haben, daß man den einen Wunsch — und den einen Wert — dem andern opfern wird,

¹ Dies gilt von dem hier betrachteten (absoluten) Seinsollen, das relative aber zeigt sich mit dem Seinkönnen oder Möglichsein konform. Vgl. unten, § 11, 3, und weiterhin.

falls man vernünftig will; denn hielte man an beiden wollend fest, so wäre auch das Zusammenbestehen gewollt.

Die Forderungen, die sich an eine Voraussetzung knüpfen, schließen sich also zu einer Forderung zusammengesetzten Inhaltes zusammen, können durch eine solche ersetzt werden: sie bilden alle eine einzige Forderung. Das gilt von den Akten des Forderns, ihrem Sinne nach, daher auch von den Forderungen im objektiven Sinne, den Sollungen. Wir formulieren den Satz als zweites unserer Grundgesetze des Sollens.

Grundsatz II

$$(M \neq A) . (M \neq B) \circ (M \neq AB)$$

oder

$$(M \circ !A) . (M \circ !B) \circ (M \circ !(AB)).$$

Der Satz mag Grundsatz der Zusammensetzung oder der Vereinigung heißen.

Die ersten zwei Grundsätze betreffen bedingte Forderungen, wie sie uns in Verfügungen und Anordnungen allgemeiner Art, in Staatsgesetzen häufig begegnen. Das Sollen ist hier an eine Voraussetzung geknüpft, die nicht immer eine notwendige, immer aber, dem strengen Sinne nach, d. h. wenn die Verfügung genau gemeint ist, eine hinreichende Bedingung für sein Eintreten aufstellt. Es ist nun zu bemerken und ist für die Ableitung gewisser Folgesätze formal wichtig, daß jede bedingte Forderung durch eine gleichwertige unbedingte sich ersetzen läßt. Ein Gesetz z. B., das festsetzt, wer m Kronen Einkommen hat, solle n Kronen Einkommensteuer zahlen, stellt die Forderung auf, es solle künftig die Implikationsbeziehung — gleichsam wie ein Naturgesetz — bestehen: wenn jemand im Staate soviel Einkommen hat, so zahlt er davon soviel Steuer. Die bedingte Forderung „wenn A (ist), so soll B sein“ ist äquivalent der unbedingten „es soll zutreffen: wenn A (ist), so (ist) B“. Das besagt unser

Grundsatz III

$$(A \neq B) = !(A \circ B)$$

oder

$$(A \circ !B) = !(A \circ B).$$

Diese Umformung ist nicht nur von theoretischer Bedeutung. Jemand mag eine Reihe von Weisungen, vielleicht in größeren zeitlichen Abständen, erhalten haben, die einander ergänzen und beschränken, so wird er, sich seine Pflicht klar zu machen, sich fragen: was soll ich nun eigentlich? Die Antwort wird die Form haben:

in dem und dem Falle mich so und so verhalten. So hat er die verschiedenen bedingten „ich soll“ von ihren Bedingungen befreit und sie, als ein unbedingtes, einem Sachverhalt, der die Gestalt eines Bedingungszusammenhanges (einer Implikation) hat, vorangestellt.

Da der Grundsatz III gestattet, eine Forderung von ihren Bedingungen loszulösen, das Sollen einerseits und den sollensfreien Sachverhalt andererseits (der gefordert ist) auszusondern, mag er **Grundsatz der Aussonderung** heißen.

In den ersten drei Grundsätzen ist nur festgestellt, was im Sinne jedes Forderns liegt, ein Unterschied der Berechtigung ist noch nicht eingeführt. Was diese Sätze aussagen, ist von der Form: wenn das sein soll, so soll auch jenes sein; aber keiner von ihnen behauptet, daß irgend etwas tatsächlich sein soll. Darauf hängt aber alle Berechtigung. Ein Fordern — auch im subjektiven Sinne des Wortes — das berechtigt ist, ist offenbar selbst irgendwie fordernsgemäß, einem Sollen entsprechend; so kann es nur tatsächlich berechtigt sein, wenn dieses Sollen tatsächlich besteht. Ohne tatsächliches Sollen keine tatsächliche Berechtigung. Jedes „Berechtigungsgefühl“, jedes rein psychische Merkmal berechtigten Wollens, dem nicht ein solches Gegenständliches, im tatsächlichen objektiven Sollen, gegenübersteht, ist ein Berechtigungsanspruch ohne Berechtigung. Die Theorie hat also die Feststellung zu machen: Es gibt (mindestens) einen Sachverhalt, der tatsächlich sein soll. Wir schreiben dafür:

Grundsatz IV

(HU) !U,

zu lesen: „Es gibt (einen Sachverhalt) U, von dem gilt: U soll sein“. U heißt das unbedingt Fordernde, !U die unbedingte Forderung und der Grundsatz der Tatsächlichkeit des Sollens kann demgemäß auch Grundsatz der unbedingten Forderung heißen.

Wie die Logik widerspruchsvolle Urteile, so darf die Deontik widerspruchsvolle und darum unvernünftige Forderungen von ihrer Betrachtung nicht ausschließen; denn beide gibt es. Aber die Theorie muß feststellen, daß einem widersprechenden Urteil kein tatsächlicher Sachverhalt und einer widersprechenden Forderung kein tatsächlich bestehendes Sollen entspricht. Dieses leisten wir durch einen Satz, der sagt, daß das, was unbedingt sein soll — unser U — nicht seine Negation — non-U — fordert. Dieses Negat von U wäre nach der Uebereinkunft in § 1, 2 zu bezeichnen mit

U' ; es wird neben U , dem unbedingt Geforderten, Sollensgemäßen, als das Sollenswidrige eine wichtige Rolle in unserer Untersuchung spielen und mag durch eine besonders augenfällige Bezeichnung, nämlich Ω („verkehrt - U “) hervorgehoben sein. Das Zeichen für „fordert nicht“ soll f , das für „impliziert nicht“ \circ sein. Dann nimmt unser Satz diese Gestalt an:

Grundsatz V

$$U f' \Omega$$

oder

$$U \circ' ! \Omega.$$

Er sei als Grundsatz der Widerspruchslosigkeit des (tatsächlichen) Sollens benannt.

Übersicht der Grundsätze.

- I. $(A f B) . (B \circ C) \circ (A f C)$
- II. $(M f A) . (M f B) \circ (M f AB)$
- III. $(A f B) = ! (A \circ B)$
- IV. $(\exists U) ! U$
- V. $U f' \Omega$

A, B, C, M, U, Ω sind Sachverhalte.

I. (Grundsatz des Mitforderns oder der Folgerichtigkeit). Wenn A B fordert und B C impliziert, so gilt: A fordert C .

II. (Grundsatz der Vereinigung). Wenn M A fordert und M B fordert, so gilt: M fordert A und B (ihr Zusammenbestehen).

III. (Grundsatz der Aussonderung). Die bedingte Forderung „ A fordert B “ („wenn A ist, so soll B sein“) ist äquivalent mit der unbedingten „es soll so sein, daß A B impliziert (daß, wenn A ist, B ist)“.

IV. (Grundsatz der Tatsächlichkeit des Sollens oder der unbedingten Forderung.) Es gibt (mindestens) einen Sachverhalt U , von dem tatsächlich zutrifft: U soll sein. (U ist das Sollensmäßige).

V. (Grundsatz der Widerspruchslosigkeit des tatsächlichen Sollens). Das Sollensgemäße (unbedingt Geforderte, U) fordert nicht sein Negat (das Sollenswidrige, Ω).

II. Nächste Folgerungen

§ 3. Ueberblick der Folgesätze.

Aus den Grundsätzen, die sich in Betrachtung des Wesens von Wollen und Sollen haben gewinnen und in exakte Form bringen lassen, kann man nun durch rein logische Schlüsse ein System deontischer Sätze ableiten und das Verfahren der Ableitung mittels der wenigen, einfachen Zeichen, die wir eingeführt haben, rein und durchsichtig in allen Schritten darstellen. Aber die logische Leidenschaft der Deduktion ist sehr vielen Menschen fremd, die doch gut denken können; sie begnügen sich, unmittelbar zu erkennen, was so zu erkennen ist, das übrige in nicht förmlich durchgeföhrter Ableitung zu erschließen und fragen nicht, wie sich das alles aus der kleinsten möglichen Menge von Grundtatsachen exakt gewinnen lasse, welche letzte Voraussetzungen notwendig und hinreichend seien, das ganze System von Behauptungen zu begründen. Für sie zunächst ist diese Uebersicht geschrieben; sie soll die wichtigsten Gesetze des Sollens, die aus unseren fünf Grundsätzen hervorgehen, vorführen, ohne die Ableitungen mehr als andeutend mitzugeben. Die folgenden Paragraphen dieses Abschnittes, die diese Ableitungen leisten, können so dem, der kein Freund der Formel ist, erspart bleiben.

(Aus § 4.)

Der Grundsatz I (Grundsatz der Folgerichtigkeit) — Wenn für den Fall des Zutreffens von A ein Sachverhalt B gefordert ist, so ist für denselben Fall auch jedes Implikat von B gefordert — ergibt mit Rücksicht darauf, daß die Tatsachen überall impliziert, also immer Implikate von B sind, den Satz:

1. Wenn für den Fall des Zutreffens von A ein Sachverhalt B gefordert ist, so sind für denselben Fall die Tatsachen gefordert. Der Satz gestattet die kurze, allerdings nicht ganz genaue Fassung: Die Tatsachen sind überall mitgefordert. — Wir verzeichnen ihn, da den Tatsachen gegenüber das Fordern seinen Sinn zu verlieren scheint, als befremdliche, einer Prüfung bedürftige Folgerung.

Mit Rücksicht darauf, daß eine Untatsache alles beliebige impliziert, ergibt sich aus I:

2. Wenn für den Fall des Zutreffens von A — kurz: durch A — eine Untatsache gefordert ist, so ist durch A jeder beliebige Sachverhalt gefordert. — Auch dieser Satz gehört zu den befremdlichen Folgerungen.

Aus Grundsatz II (Grundsatz der Vereinigung) — Wenn durch den Sachverhalt M ein Sachverhalt A gefordert ist, und durch M ein Sachverhalt B gefordert ist, so ist durch M das Zusammenbestehen von A und B gefordert (wovon sich übrigens auch die Umkehrung erweisen lässt) — ergibt sich mit Verwendung von I:

4. Wenn durch den Sachverhalt M der Sachverhalt A gefordert ist und durch den Sachverhalt N der Sachverhalt B gefordert ist, so ist durch das Zusammenbestehen von M und N das Zusammenbestehen von A und B gefordert. — Der Satz gestattet das Zusammensetzen oder Vereinigen von Forderungen in einem allgemeineren Sinne als der Grundsatz II. Ihm zufolge wird ein System von Verfügungen, die an verschiedene Voraussetzungen verschiedene Forderungen knüpfen, immer auch auf den Fall des Zusammentreffens der Voraussetzungen Rücksicht nehmen und für diesen Fall mit dem Zusammenbestehen der Forderungen rechnen müssen.

(Aus § 5.)

Der Grundsatz III (Grundsatz der Aussonderung) lautete: Daß der Sachverhalt A den Sachverhalt B fordert, ist gleichbedeutend damit, daß die Implikation „wenn A; so ist B“ gefordert ist. Er stellt fest, daß die bedingte Forderung „wenn A ist, so soll B sein“ äquivalent ist der unbedingten „es soll gelten: wenn A ist, so ist B“. — Er läßt aber die Frage, ob irgend welche Forderungen tatsächlich bestehen, noch außer Betracht.

5. Der Sinn einer unbedingten Forderung „P soll sein“ — sie mag übrigens bestehen, zu Recht bestehen, oder nicht — ist der selbe wie der einer Forderung, die sich an jeden beliebigen Sachverhalt knüpft, die „unter allen Umständen“ das P fordert; „daß P sein soll“ heißt soviel wie „durch jeden beliebigen Sachverhalt M ist P gefordert“.

Daraus und aus I ergibt sich:

6. Wenn P (unbedingt) sein soll, so soll jedes Implikat von P sein; dann, mit Verwendung von III (durch eine etwas längere Deduktion):

8. Wenn A fordert B und B fordert C, so gilt A fordert C. Das Fordern erstreckt oder überträgt sich also nicht nur auf die Implikate des Geforderten, sondern, wie dieser Satz feststellt, auch auf seine Postulate; d. h. auf das, was im Falle des Zutreffens des geforderten Sachverhaltes oder, wie wir sagen, „durch diesen Sachverhalt“ gefordert ist.

Der Satz 9 spricht diese Tatsache auch für die Postulate eines unbedingt geforderten Sachverhaltes P aus.

Ein naheliegender Irrtum in der Anwendung kann den Satz 8 — und dann auch 9 — falsch erscheinen lassen. Unter den Bedingungen (A), die ein Vertrag zwischen x und y festsetzt, soll x dem y etwas leisten (es soll B sein), ist die Leistung (B) geschehen, so soll y eine Gegenleistung (C) setzen; daraus scheint sich nach unserem Satze zu ergeben, daß, sobald die Voraussetzung A zutrifft, y sein C zu leisten hat, was doch offenbar falsch ist. Eine genaue Fassung des Falles zeigt sogleich, wo der Fehler liegt. Wenn A zutrifft, so soll x dem y B leisten, d. h. es soll dann eine (näher zu bestimmende) Zeit geben, wo B durch x geleistet ist; wenn dies erfüllt ist, so soll es wieder eine bestimmte Zeit geben, wo C durch den y geleistet ist. Und daraus folgt nun allerdings: Wenn A zutrifft, so soll es eine bestimmte Zeit geben, wo C durch y geleistet ist. Das liegt im Sinne des Vertrages: es ist durch ihn gefordert, daß es zu dieser Vollendung der Gegenleistung kommen soll; und nur das ist nach unserem Satze zu behaupten, der nichts darüber sagt, wie es dazu kommen soll und keineswegs dem y als unbedingte Pflicht zuschiebt, was erst durch die Leistung des anderen und seine nachfolgende Gegenleistung zustandekommen soll. Es ist bemerkenswert, wie die Wendung „wenn A zutrifft, so soll y C leisten“, zu der die Anwendung des Satzes geführt hat, sogleich als eine Forderung an den y, als ein Ausdruck einer Verpflichtung des y verstanden wird, während sie doch nicht mehr sagt und sagen darf, „als „wenn A zutrifft, so soll zutreffen, daß y C leistet“. Ein Hinweis darauf, daß was durch mich geschehen soll, noch nicht meine Pflicht sein muß; was durch mich geschehen soll, ist erst meine Pflicht, sofern es von mir, d. h. von meinem Willen, abhängt, daß es geschieht. — Ein Vertrag, wornach, wenn A zutrifft und x B leistet, y C leisten soll, ergäbe natürlich nicht „wenn A zutrifft, soll y C leisten“, er wäre aber auch kein Anwendungsfall unseres Satzes, denn in einem solchen Vertrage treten nicht zwei Forderungen auf, wie der Satz voraussetzt, sondern nur eine.

Satz 10 stellt die Zusammensetzung oder Vereinigung unbedingter Forderungen zu einer Forderung — des Zusammenbestehens der einzeln geforderten Sachverhalte — fest in der Form

$$!A !B = !(A B).$$

Es wird, in Analogie zum Äquivalenzbegriff — § 1, 2 — der Begriff des „Gleichforderns“ oder der „forderungsmäßigen Äquivalenz“ eingeführt. Die Sachverhalte A, B heißen gleichfordernd, wenn A das B fordert und B das A fordert — dann ist offenbar alles, was durch B gefordert ist, auch durch A gefordert, und umgekehrt — wir schreiben dafür $A \Leftrightarrow B$. Man erkennt leicht, daß

11.

$$(A \Leftrightarrow B) = !(A = B),$$

d. h. daß gleichfordernde Sachverhalte auch in dem Sinne „forderungsmäßig äquivalent“ sind, daß gefordert ist, sie sollen äquivalent sein.

Die nächstfolgenden Sätze bringen äquivalente Umformungen der Forderungsbeziehung, unter denen die wichtigste die in 14 ausgesprochene Kontraposition ist:

$$14. \quad (A \neq B) = (B' \neq A');$$

„wenn A ist, so soll B sein“ ist äquivalent mit „wenn B nicht ist, so soll A nicht sein“.

In Anwendung auf Sachverhalte, die die Form des Zutreffens einer Bestimmung in einem zeitbestimmten Falle haben, ist darauf zu achten, daß die Kontraposition an den Zeitbestimmungen und demnach am Zeitverhältnis der Glieder nichts ändert: Wenn ich ein Buch entlehnt habe, so soll ich es zurückgeben; die Umkehrung ist natürlich: wenn ich ein Buch nicht zurückgebe, so soll ich es nicht entlehnt haben, was dasselbe ist wie: es soll gelten, daß wenn ich ein Buch nicht zurückgebe, ich es nicht entlehnt habe.

(Aus § 6.)

Der Grundsatz IV (Grundsatz des unbedingten Forderns) stellt fest: Es gibt einen Sachverhalt U, der tatsächlich bestehen soll. — Dieses unbedingt Geforderte, U, das Sollensmäßige ist nun — gemäß dem Sinne unbedingten Forderns, nach 5. — das, was in der Tat unter allen Umständen, unter jeder Voraussetzung sein soll:

$$15. \quad !U \text{ oder } M \neq \underset{M}{U},$$

d. h. M fordert U „für jedes M“, oder: jeder beliebige Sachverhalt M fordert U. Insoferne ist U konform dem Tatsächlichen, V, das unter allen Umständen, unter jeder Voraussetzung zutrifft, besteht. Während die Sätze 6. und 8. feststellten, wenn etwas (unbedingt) sein solle, so sollten auch die Implikate, bzw. die Postulate davon bestehen, wird nun unbedingt behauptet:

16. bzw. 17. Was durch das unbedingt Geforderte impliziert, bzw. gefordert ist, das ist unbedingt gefordert, das soll sein.

In nächstem Zusammenhange damit ergibt sich der Satz

18. Eine Forderung, die bestehen („gelten“) soll, besteht; und die Umkehrung davon, daher die Äquivalenz:

$$19. \quad !!A = !A.$$

Satz 20 spricht aus, daß alle unbedingt geforderten Sachverhalteforderungsmäßig äquivalent sind. In diesem Satze kommt ein Begriff der Forderung zur Geltung, der keine Grade des Sollens kennt: alles was sein soll, soll gleichermaßen sein, nämlich unter allen Umständen, unbedingt. Auch dieser Satz wird zu prüfen, nämlich einem zweifellos vorhandenen Sollensbegriff gegenüberzustellen sein, der die Unterscheidung stärkerer und schwächerer Forderungen zuläßt (§ 11, 6).

In 1. ist festgestellt worden: wenn A irgend einen Sachverhalt B fordert, so fordert A die Tatsachen; in 7.: wenn etwas unbedingt gefordert ist, so sind die Tatsachen gefordert; wenn etwas sein soll, so sollen die Tatsachen sein. Da nun, nach IV, feststeht, daß etwas sein soll, kann darüber hinaus behauptet werden:

22. Die Tatsachen sollen sein: !V.

Der Satz gehört natürlich zu den „befremdlichen“. Er stellt fest, daß mindestens das, was tatsächlich ist, sein soll, läßt es aber noch dahingestellt, ob auch die Umkehrung gilt. Er sagt natürlich nicht, daß eine Bestimmung, die im gegenwärtigen Augenblick zutrifft, auch künftig zutreffen solle, sondern nur, daß sie eben in diesem Augenblick auch zutreffen soll. Immerhin ist auch das befremdlich genug und läuft einem tatsächlich vorhandenen Begriffe des Sollens, wie es scheint, durchaus entgegen.

Der folgende Satz allerdings entspricht wieder vollkommen diesem Begriffe. Seine formelhafte Anschreibung ist

23. $V \Leftrightarrow U$ oder !($U = V$).

Das bedeutet: Die Tatsachen und das unbedingt Geforderte sindforderungsmäßig äquivalent; oder: Was tatsächlich ist und was sein soll, soll äquivalent sein. — Das liegt ja im Sinne des Forderns, daß, was ist, sich mit dem Geforderten decken soll.

Ein Teilsachverhalt dieses Tatbestandes wird in

23'. $V \neq U$

ausgesprochen: Die Tatsachen fordern das, was unbedingt sein soll. — Man könnte sagen „schon die Tatsachen“ fordern es, schon das, was unbedingt zutrifft, und es bedarf nicht erst besonderer Voraussetzungen, an die sein Gefordertsein geknüpft wäre. Der Gedanke von der „Selbstverständlichkeit der Pflichterfüllung“ klingt an.

(Aus § 7.)

Durch Kontraposition von Sätzen über das Sollensmäßige, U, ergibt sich eine Reihe von Sätzen über das Sollenswidrige, Ω.

Zu den befremdlichen Sätzen gehört wieder

27. Das Sollenswidrige fordert jeden beliebigen Sachverhalt. — Wenn ist, was nicht sein soll, so soll Beliebiges sein oder Beliebiges nicht sein, was auf dasselbe hinauskommt. — Der Satz stellt das Sollenswidrige, Ω, in Analogie zum Untatsächlichen, Λ, das jeden Sachverhalt impliziert.

Eine naheliegende Folge dieses Satzes ist

28. Das Sollenswidrige fordert Sollenswidriges. — Wofür, trotz „Befremdlichkeit“ gewisse Gefühlsregungen der Vergeltung und Rache zu sprechen scheinen.

Diesen zwei Sätzen gegenüber ist nun wichtig festzustellen, daß auch das Sollenswidrige das unbedingt Gefordertsein des Sollens-

mäßigen nicht aufhebt. Die Forderungen, die sich an das Sollenswidrige knüpfen, sind widerspruchsvoll; neben

$$\begin{array}{ll} 28. \Omega f \Omega & \text{und} \\ 29. & \Omega f U, \end{array} \quad 30. \Omega f A \text{ gilt}$$

das Sollenswidrige fordert das Sollensmäßige. Auch wenn ist, was nicht sein soll, soll das unbedingt Geforderte sein. So wie eine falsche Voraussetzung auf theoretischem Gebiete zwar falsche Folgerungen ergibt, das Bestehen der Tatsachen aber nicht aufhebt: diese bleiben überall impliziert, auch in den Untatsachen.

Im Fordern von U und von V unterscheiden sich Sollensmäßiges und Sollenswidriges nicht. Den wesentlichen Unterschied hebt

Grundsatz V (der Grundsatz der Widerspruchslösigkeit) hervor, durch die Feststellung, daß das Sollensmäßige, U, nicht Sollenswidriges, Ω , fordert. — Nun ergibt sich sogleich auch:

32. Das Sollensmäßige fordert nicht Untatsächliches; und
33. Das Sollensmäßige impliziert nicht Untatsächliches.

Daher ist Untatsächliches nicht sollensgemäß. Daraus und aus 22., das Tatsächliche ist sollensgemäß, ergibt sich, daß Tatsächliches und Sollensgemäßes, im Bereiche der bestimmten Sachverhalte, der nur Tatsachen und Untatsachen enthält, äquivalent sind; daher auch Sollenswidriges und Untatsächliches äquivalent:

$$34. U = V, \quad 35. \Omega = A.$$

Diese letzten Sätze, die Seinsollen und Tatsächlichsein zu identifizieren scheinen, sind unter unseren „befremdlichen Folgerungen“ wohl die befremdlichsten. Eine Prüfung der Schlüsse, die zu ihnen führen, und der Grundsätze, von denen diese Schlüsse ausgingen, ist notwendig. Man kann voraussehen, daß diese Gesetze, wenn sie richtig sind, den gewöhnlichen Sollensbegriff in wesentlichen Punkten modifizieren, oder eine Zweiheit nebeneinander bestehender Begriffe des „Sollens“ aufdecken, deren gegenseitiges Verhältnis zu klären sein wird — eine Aufgabe, deren Lösung im wesentlichen eine Feststellung der Beziehungen zwischen Sollen, Wollen und den Tatsachen bedeuten muß. — Zuvor die förmliche Ableitung der Folgesätze.

§ 4. Folgerungen aus den Grundsätzen I und II.

Setzt man in

$$\text{I. } (A f B) (B o C) o (A f C)$$

für C den besonderen Wert V ein, so erhält man

$$(A f B) (B o V) o (A f V),$$

und da hier die zweite Voraussetzung, $B o V$, nach § 1, 2, immer zutrifft,

$$1. \quad (A f B) o (A f V).$$

Satz 1 sagt: Wenn A irgend etwas — irgend ein B — fordert, so fordert A die Tatsachen. Oder: wenn, unter der Voraussetzung A, irgend ein Sachverhalt bestehen soll, so sollen, unter dieser Voraussetzung, die Tatsachen bestehen. Die Tatsachen sind in jeder bedingten Forderung mitgefordert. —

Setzt man in I für B den besonderen Wert Λ ein, nimmt also an, irgend ein Tatbestand A fordere Untatsächliches, also Unerfüllbares, so hat man — mit Rücksicht auf § 1, 2, $\Lambda \circ M$ —

$$(A \nmid \Lambda) . (\underset{M}{\Lambda} \circ M) \circ (A \nmid M),$$

also

$$(A \nmid \Lambda) \circ (A \nmid M).$$

Daneben gilt natürlich die Umkehrung

$$(A \nmid M) \circ (A \nmid \Lambda),$$

daher besteht die Äquivalenz

$$2. \quad (A \nmid \Lambda) = (A \nmid M).$$

Daß A fordert, was schlechthin untatsächlich, unerfüllbar ist, ist gleichbedeutend damit, daß A jeden beliebigen Sachverhalt M fordert. Wie eine Voraussetzung, die eine falsche Konsequenz enthält, zu beliebigen Folgerungen führt — wenn Falsches gilt, so gilt Beliebiges —, so eine Forderung von etwas, was den Tatsachen entgegen ist, zu beliebigen Forderungen.

Der Grundsatz II lautet:

$$II. \quad (M \nmid A) (M \nmid B) \circ (M \nmid AB).$$

Es ist leicht zu sehen, daß auch die Umkehrung dieses Satzes gilt. Da nämlich offenbar

$$AB \circ A, \quad AB \circ B,$$

so hat man, nach I,

$$\begin{aligned} (M \circ !AB) (AB \circ A) \circ (M \circ !A)^1 \\ (M \circ !AB) (AB \circ B) \circ (M \circ !B), \end{aligned}$$

daher, durch Zusammenfassung,

$$(M \circ !AB) \circ (M \circ !A) (M \circ !B)$$

und daraus und aus II:

$$II_1 \quad (M \nmid A) (M \nmid B) = (M \nmid AB).$$

Daß M den Sachverhalt A fordert und M den Sachverhalt B fordert, ist demnach gleichbedeutend damit, daß M das Zusammenbestehen von A und B fordert. Es ist aber, wie die vorgeführte Ableitung zeigt, nicht der ganze hier ausgesagte Tatbestand eine deontische Grundtatsache, sondern nur der Teiltatbestand, den

¹ $!AB$ steht natürlich für $!(AB)$.

II aussagt, während die Umkehrung davon — und damit dann auch das Gelten der Äquivalenzbeziehung II₁ — sich aus II und I rein logisch ergibt.

Dem Satze II₁ über die konjunktive Verknüpfung von Forderungen steht nicht ein gleichartiger Satz über die sejunktive, d. h. die durch „oder“ geleistete Verknüpfung gegenüber.

Ist

$$A \vee B$$

der Sachverhalt, daß von den Sachverhalten A, B mindestens einer zutrifft, also der Sachverhalt „A oder B“ — ohne daß gegenseitige Ausschließung der Glieder stattfinden müßte — so gilt wohl — mit Rücksicht auf I —

$$(M f A) (A \circ A \vee B) \circ (M f A \vee B),^1 \text{ also } (M f A) \circ (M f A \vee B)$$

$$(M f B) (B \circ A \vee B) \circ (M f A \vee B), \text{ also } (M f B) \circ (M f A \vee B)$$

und demnach — rein logisch abzuleiten —

$$3. \quad (M f A) \vee (M f B) \circ (M f A \vee B),$$

ein Gegenstück zu II; aber es gilt nicht die Umkehrung dieses Satzes. Fordern daß A bestehe oder fordern daß B bestehe, schließt ein das Fordern, daß A oder B bestehe, aber nicht umgekehrt.

Der Grundsatz II leistet eine Zusammensetzung der Forderungen, die, auch unabhängig voneinander aufgestellt, an dieselbe Voraussetzung geknüpft sind. Er leistet mittelbar, in dem Folgesatze, der hier vorgeführt werden soll, auch die Zusammensetzung der Forderungen, die aus verschiedenen Voraussetzungen fließen, beim Zusammentreffen dieser Voraussetzungen.

Es gilt nämlich, wie rein logisch einzusehen ist — d. h. ohne Rücksicht auf die besondere Natur des Sollens —

$$(M \circ !A) (N \circ !B) \circ (MN \circ !A .! B)$$

und ebenso

$$(MN \circ !A .! B) \circ (MN \circ !A) (MN \circ !B);$$

andererseits gilt nach II

$$(MN \circ !A) (MN \circ !B) \circ (MN \circ !AB),$$

daher auch

$$4. \quad 4. \quad (M \circ !A) (N \circ !B) \circ (MN \circ !AB)$$

oder

$$(M f A) (N f B) \circ (MN f AB).$$

§ 5. Folgerungen aus dem Grundsatz III (und I, II).

Der Grundsatz III lautet:

$$\text{III} \quad (A f B) = ! (A \circ B).$$

Die Beobachtung, daß die Implikationsbeziehung transitiv ist, d. h. daß

$$(1) \quad (A \circ B) (B \circ C) \circ (A \circ C),$$

¹ $M f A \vee B$ steht für $M f (A \vee B)$, analog $M \circ A \vee B$.

und die weitere Tatsache, daß das Fordern sich auch auf die Implikate des Geforderten überträgt, wie I feststellt, legt die Frage nahe, ob sich das Fordern auch auf das, was vom Geforderten gefordert ist, auf die Postulate des Geforderten könnte man sagen, übertrage, d. h. ob die Forderungsbeziehung auch transitiv sei, ob

$$(A \nmid B) \cdot (B \nmid C) \circ (A \nmid C)$$

auch gelte.

Nach III ist

$$(A \nmid B) \cdot (B \nmid C) = ! (A \circ B) \cdot ! (B \circ C)$$

Nun ist die Annahme, es gelte (schlechthin oder unbedingt, d. h. unter jeder Voraussetzung) $!P$, wie rein logisch einzusehen ist — vgl. § 1, 2 — äquivalent der Annahme, P sei durch jeden beliebigen Sachverhalt M gefordert, also

$$5. \quad !P = \underset{M}{(M \nmid P)} = \underset{M}{(M \circ !P)}.$$

Daher ist, mit Rücksicht auf I, weiter

$$\begin{aligned} P \cdot (P \circ Q) &= \underset{M}{(M \nmid P)} \cdot (P \circ Q) \\ &\circ \underset{M}{(M \nmid Q)} \\ &\circ !Q, \end{aligned}$$

also

$$6. \quad !P \cdot (P \circ Q) \circ !Q.$$

Setzt man hier V für Q ein, so ergibt sich

$$!P \cdot (P \circ V) \circ !V,$$

und, da $P \circ V$ erfüllt ist, weiter

$$7. \quad !P \circ !V,$$

d. h. wenn irgend etwas (unbedingt) gefordert ist, so sind die Tatsachen gefordert — eine Ergänzung zu 1.

Mit Anwendung auf unsere Voraussetzungen hat man also

$$\begin{aligned} (A \nmid B) \cdot (B \nmid C) &= !(A \circ B) \cdot !(B \circ C), \text{ wie oben,} \\ &= \underset{M}{[M \nmid (A \circ B)]} \underset{M}{[M \nmid (B \circ C)]} \text{ nach 5.,} \\ &= \underset{M}{[M \nmid (A \circ B) (B \circ C)]} \text{ nach II}_1, \\ &= \underset{M}{![A \circ B) (B \circ C)]} \text{ nach 5.,} \\ &\circ !!(A \circ C) \text{ nach (1) und (6);} \end{aligned}$$

daher

$$(A \nmid B) \cdot (B \nmid C) \circ !(A \circ C)$$

oder nach III,

$$8. \quad (A \nmid B) \cdot (B \nmid C) \circ (A \nmid C).$$

Ist also durch A ein B gefordert, so sind nicht nur — wie I feststellt — sämtliche Implikate, sondern auch sämtliche Postulate von B durch A gefordert; ist durch A gefordert, daß ein B zutreffe, das seinerseits C fordert, so ist durch A auch C gefordert.

Ist insbesondere durch jedes A der Sachverhalt B gefordert, der C fordert, so ist demnach durch jedes A, also schlechthin, das C gefordert:

$$(A \neq B) \cdot (B \neq C) \circ (A \neq C)$$

also

$$!B \cdot (B \neq C) \circ !C$$

oder, in anderen Zeichen,

$$9. \quad !P \cdot (P \neq Q) \circ !Q.$$

Dieser Satz ist ein Gegenstück von 6. und sagt: Wenn etwas durch Seinsollendes gefordert ist, so soll es sein. Damit wird aber, da die Feststellung des Bestehens unbedingter Forderungen, durch IV, noch nicht mit in Betracht gezogen ist, nicht behauptet, daß irgend etwas in der Tat sein soll.

Aus dem Satz

$$II_1 \quad (M \neq A) \cdot (M \neq B) = (M \neq AB)$$

ist zu entnehmen

$$(M \neq A) \cdot (M \neq B) = (M \neq AB)$$

oder

$$10. \quad !A \cdot !B = !(AB);$$

unbedingte Forderungen setzen sich ebenso zusammen, zu einer Forderung, wie bedingte.

Wenn zwei Sachverhalte A, B sich gegenseitig fordern, mögen sie forderungsmäßig äquivalent oder gleichfordernd heißen und diese Beziehung sei angeschrieben als

$$A \oslash B.$$

Dann ist

$$\begin{aligned} (A \oslash B) &= (A \neq B) \cdot (B \neq A) = !(A \circ B) \cdot !(B \circ A) \\ &= !(A \circ B) \cdot (B \circ A) = !(A = B), \end{aligned}$$

also

$$11. \quad (A \oslash B) = !(A = B).$$

Der Grundsatz III gestattet, aus einer Forderungsbeziehung $A \neq B$ oder $A \circ !B$ das Sollzeichen „herauszunehmen“ und vor eine Implikationsbeziehung zu setzen: $!(A \circ B)$. Nun kann die Implikation $A \circ B$ durch verschiedene Äquivalente ersetzt werden. „Wenn A so B“ heißt, nach § 1, 2, soviel wie „daß A ist und B nicht ist, ist nicht“; es heißt, wie man leicht erkennt, auch soviel wie „A ist nicht oder es ist B“ — d. h. „mindestens einer der Sachverhalte A, B besteht“. — Man hat also

$$(A \circ B) = (A \cdot B')' = (A' \vee B),$$

daher

$$12. \quad (A \neq B) = (A \circ !B) = !(A \circ B) = !(A \cdot B')' = !(A' \vee B)$$

und andererseits

$$13. \quad (A \circ !B) = [A \cdot (!B)]' = A' \vee !B.$$

„Wenn A ist, so soll B sein“ heißt also soviel wie „daß A ist und B nicht gefordert ist, ist nicht“ und soviel wie „A ist nicht oder B soll sein“.

Eine wichtigere Umformung der Implikation, „wenn M, so P“ ist die in „wenn P nicht, so M nicht“, die in der Logik unter dem Namen der Kontraposition bekannt ist.

Dieser logischen Kontraposition

$$(M \circ P) = (P' \circ M')$$

können wir eine deontische Kontraposition an die Seite stellen:

$$(A f B) = ! (A \circ B) = ! (B' \circ A') = (B' \circ ! A') = (B' f A'),$$

also

$$14. \quad (A f B) = (B' f A').$$

„Wenn A ist, so soll B sein“ ist demnach äquivalent mit „wenn B nicht ist, so soll A nicht sein“.

§ 6. Folgerungen aus dem Grundsatz IV (und I, II, III).

Wenn bisher in unseren Deduktionen von unbedingten Forderungen die Rede war, so geschah es nur, um festzustellen, was im Sinne des Forderns, d. h. im Wesen des Sollens gelegen sei, ohne die Behauptung, daß ein Sollen tatsächlich bestehen. Diese Behauptung ist erst im Grundsatz IV aufgestellt:

$$IV (\exists U) ! U.$$

Daß U unbedingt gefordert ist, heißt, daß U unter allen Umständen, durch jeden Sachverhalt, gefordert ist; man hat

$$15. \quad M f U \quad \text{neben} \quad \begin{matrix} M \circ V \\ M \end{matrix}$$

und es erscheint das Seinsollende, indem es „überall gefordert“ ist, als deontisches Gegenstück des Tatsächlichen, das „überall impliziert“ ist. — Weitere Übereinstimmungen zwischen dem, was unbedingt gelten soll, und dem, was unbedingt gilt, werden die folgenden Sätze aufzeigen.

Aus

$$(M f U) \underset{M}{\circ} (U \circ A) \circ (M f A) \underset{M}{\circ}$$

folgt, da die erste Voraussetzung als erfüllt weggelassen werden darf,

$$(U \circ A) \circ (M f A) \underset{M}{\circ}$$

oder

16. $(U \circ A) \circ ! A$ analog mit $(V \circ A) \circ A$;
ein Implikat des unbedingt Geforderten ist unbedingt gefordert, wie ein Implikat des Tatsächlichen tatsächlich ist.

Nach 8 gilt auch

$$(M f U) \underset{M}{\circ} (U f A) \circ (M f A) \underset{M}{\circ}$$

und da die erste Voraussetzung, als erfüllt, wieder wegfallen darf,

$$17. \quad (U f A) \circ !A;$$

ein Postulat des unbedingt Geforderten ist unbedingt gefordert; was durch ein Seinsollendes — und solches gibt es — gefordert ist, soll sein. Man merkt, worin dieser Satz über den Inhalt des verwandten Satzes 9 hinausgeht.

Ist A durch U gefordert, und nur in diesem Falle, kann man sagen, „es soll etwas sein, wodurch A gefordert ist“, „es soll so sein, daß A sein soll“, oder „es ist gefordert, daß die Forderung !A bestehe“. Da unter diesen Voraussetzungen, nach 17., A sein soll, ergibt sich: Eine Forderung, die bestehen soll, besteht, was gefordert sein soll, ist gefordert;

$$18. \quad !!A \circ !A.$$

Und da, wie sich aus 22. ergeben wird, aber auch sonst einleuchtet, eine Forderung, die besteht, auch bestehen soll, sei hier vorweggenommen die Äquivalenz

$$19. \quad !!A = !A.$$

Aus

$$(U f A) (A f U) = (A \circ U)$$

folgt, da die zweite Voraussetzung immer erfüllt ist,

$$20. (U f A) = (A \circ U), \text{ entsprechend } (V \circ A) = (A = V).$$

Was durch Seinsollendes gefordert ist, ist ihmforderungsmäßig äquivalent, d. h. nach 11., es soll ihm äquivalent sein — analog wie das, was durch Tatsächliches impliziert ist, ihm äquivalent ist —.

Wenn nun ein Sachverhalt A sein soll, und nur in diesem Falle, ist A durch jeden Sachverhalt und insbesondere durch U gefordert, und die Voraussetzung — die linke Seite — von 20. trifft zu. So hat man

$$21. \quad !A = (A \circ U).$$

Alle unbedingt geforderten Sachverhalte sindforderungsmäßig äquivalent.

Zwischen dem Seinsollenden, U, und dem Tatsächlichen, V, bestehen charakteristische Beziehungen der Implikation und des Forderns. Schon in 7. haben wir festgestellt, daß wenn irgend ein Sachverhalt A sein soll, dann die Tatsachen sein sollen.

Hier schließen wir nun aus dem Satze

$$!U . (U \circ V) \circ !V,$$

da nach IV die erste, nach § 1, 2 die zweite Voraussetzung jedesfalls erfüllt ist,

$$22. \quad !V$$

Die Tatsachen sind unbedingt gefordert; ein Sachverhalt, der tatsächlich besteht, soll bestehen.

Daher ist, nach 21.,

23. $V \diamond U$,

oder, mit Rücksicht auf 11.,

23. $!(U = V)$.

Es ist gefordert, daß Tatsächliches und Seinsollendes äquivalent sind; daß was sein soll, ist und was ist, sein soll.

Als ein Teilsachverhalt ist in 23. enthalten und kann daraus hervorgehoben werden

23'. $V \neq U$,

die Tatsachen fordern das, was unbedingt sein soll.

Von formaler Bedeutung ist, daß wegen

$$(U \neq V) \cdot (V \circ [A \circ A]) \circ (U \neq [A \circ A])$$

auch gilt $!(A \circ A)$, also, nach III, auch

24. $A \neq A$.

Demnach ist die Forderungsbeziehung, $A \neq B$, nicht nur transitiv — nach 8. —, sondern auch reflexiv, hat also beide wesentlichen Eigenschaften der Implikation. Das ist nicht schon mit unmittelbarer Selbstverständlichkeit aus der Definition zu entnehmen, die ja „ $A \neq B$ “ durch „ $A \circ !B$ “, also als eine (besondere) Implikation erklärt; diese Erklärung ergibt unmittelbar nur, daß einerseits $(A \circ !B) \cdot (!B \circ !C) \circ (A \circ !C)$ und andererseits auch $!A \circ !A$ gelten muß, Feststellungen, die nicht unsere Sätze 8. und 24. wiedergeben.

Aus

$$(A \neq A) \cdot (A \circ B) \circ (A \neq B),$$

welches nach I gilt, schließt man, da nach 24. die erste Voraussetzung immer erfüllt ist,

25. $(A \circ B) \circ (A \neq B)$.

Was durch einen Sachverhalt impliziert ist, ist demnach durch ihn gefordert. — Eine Folge dieses Satzes ist

26. $(A = B) \circ (A \neq B)$.

Äquivalentes ist auchforderungsmäßig äquivalent, was dieselben Sachverhalte impliziert, fordert auch dieselben Sachverhalte.

§ 7. Fortsetzung. Kontrapositionsfolgerungen aus den Grundsätzen IV und V.

Die Kontraposition der Implikationsbeziehung $A \circ B$, d. i. ihre Umformung in die äquivalente $B' \circ A'$, liefert zum Satze $M \circ V$ das Gegenstück

$$\underset{M}{\Lambda} \circ M' \text{ oder } \underset{M}{\Lambda'} \circ M,$$

das wir schon in § 1, 2 festgestellt haben. Wenn irgend ein Sachverhalt M besteht, so bestehen immer die Tatsachen; das ergibt durch Kontraposition: wenn die Tatsachen nicht bestehen, so besteht M nicht, für jedes beliebige M, und das kommt dann auf dasselbe hinaus, wie daß jedes beliebige M besteht. Denn in der Gesamtheit der Sachverhalte eines logisch möglichen Systems kommt zu jedem A sein Negat A' vor, werden alle negiert, so erhält man A' aus A und A aus A', also wieder dieselbe Gesamtheit. Wer alles verneint, bejaht auch alles.

Die Kontraposition von $M \neq U$, „wenn Beliebiges ist, so soll $\underset{M}{\neg} M$ “ unbedingt Geforderte, U, sein“, liefert nun

$$27. \quad \underset{M}{\Omega \neq M'} \text{ oder } \underset{M}{\Omega \neq M}.$$

Was nicht sein soll, das schlechthin Verbotene, fordert die Negation von allem, verbietet alles, und das heißt wieder, es fordert alles — denn alles verbieten ist alles fordern. Wenn ist, was nicht sein soll, so soll nichts sein, oder, so soll alles beliebige sein.

Das Seinsollende ist unbedingt, durch alles und jedes, gefordert, auch durch das Sollenswidrige — das ja alles fordert. Es ist neben

$$28. \quad \underset{\text{was nach 27. gilt, also auch}}{\Omega \neq \Omega} \text{ (entsprechend } \Lambda \circ \Lambda\text{)},$$

$$29. \quad \underset{\text{Das Sollenswidrige fordert Sollenswidriges.}}{\Omega \neq U} \text{ (entsprechend } \Lambda \circ V\text{)}.$$

Das Sollenswidrige fordert Sollenswidriges. Daneben gilt aber auch: Das Sollenswidrige fordert das Sollensgemäße. Dieses ist und bleibt ja unter jeder Voraussetzung gefordert. Das ist die deontische Entsprechung zu den Sätzen: das Untatsächliche impliziert Untatsächliches; das Untatsächliche impliziert (aber auch) das Tatsächliche. Die Tatsachen bleiben unter jeder Voraussetzung, unbedingt, bestehen.

Die Kontraposition von 28'. $V \neq U$, bzw. 23. $V \circ U$ ergibt

$$30. \quad \underset{\text{31.}}{\Omega \neq \Lambda}$$

$$31. \quad \underset{\text{Wer ist, was nicht sein soll, so soll Untatsächliches — auch Unmögliches — sein. Das Sollenswidrige istforderungsmäßig äquivalent dem Untatsächlichen; es ist gefordert, daß das Sollenswidrige Untatsache, daß Untatsächliches und Sollenswidriges dasselbe sei.}}{\Omega \circ \Lambda \text{ oder } !(\Omega = \Lambda)}.$$

Dem Satze $V \circ \Lambda$, daß die Tatsachen nicht Untatsachen implizieren — denklogisch ausgedrückt, daß aus Wahrem nicht Falsches folgt —, entspricht unser Grundsatz

$$V \quad U \neq \Omega,$$

der feststellt, daß das unbedingt Geforderte nicht sein Gegenteil, das Sollenswidrige, fordert.

Aus ihm folgt zunächst, daß U auch nicht Λ , das Untatsächliche, fordert. Die Annahme $U \neq \Lambda$ würde nämlich, zusammen mit $\Lambda \circ \Omega$, ergeben $(U \neq \Lambda) (\Lambda \circ \Omega) \circ (U \neq \Omega)$, also, da die zweite Voraussetzung erfüllt ist, $(U \neq \Lambda) \circ (U \neq \Omega)$. Da nun $U \neq \Omega$, nach V, falsch ist, folgt

$$32. \quad U \neq \Lambda.$$

Daraus folgt wieder, mit Anwendung des kontrapponierten Satzes 25.,

$$33. \quad U \circ \Lambda.$$

Das unbedingt Geforderte impliziert nicht Untatsächliches — das Sollen ist den Tatsachen nicht entgegen. Was sein soll, ist also nicht Untatsache. Daraus ergibt sich, da im Gebiete der bestimmten Sachverhalte — und auf solche geht ja das Wollen — neben Tatsachen und Untatsachen ein Drittes nicht vorkommt: Was sein soll, ist Tatsache.

Diese befremdliche Folge liefert zusammen mit dem umgekehrten Satze 22., wonach, was Tatsache ist, sein soll, die Äquivalenz von tatsächlich Gefordertem und Tatsächlichem:

$$34. \quad U = V,$$

daher auch Äquivalenz von Sollenswidrigem und Untatsächlichem:

$$35. \quad \Omega = \Lambda.$$

III. Das Wollen und die Tatsachen.

§ 8. Das Wollen der Tatsachen.

1. Das Wesentliche der befremdlichen Folgerungen.

Durch gewisse Folgerungen aus unseren Grundgesetzen ist der Begriff des Sollens, mindestens seine Einheit, zweifelhaft geworden. Nun sollte ja dieser Begriff aus der Betrachtung des Wollens gewonnen sein, als der Begriff jenes Gegenständlichen, das den Sinn des Wollens ausmacht. So mag er auch geprüft werden, indem wir untersuchen, ob jene befremdlichen Folgerungen tatsächlich aus dem hervorgehen, was eine Wesensbetrachtung des Wollens uns als seinen Sinn erkennen läßt.

Der Gedankengang, der zu jenen Folgerungen führte, kann — als Willensbetrachtung gefaßt — in seinen wesentlichen Schritten so zusammengefaßt werden:

(1) Das Wollen geht auf bestimmte Sachverhalte.

(2) Es liegt im Sinn des Wollens, daß die Implikate des gewollten Sachverhaltes mitgewollt sind.

(3) Die Tatsachen sind Implikate jedes Sachverhaltes; die Tatsachen sind also überall mitgewollt.

(4) Der Sinn des Wollens ist, daß ein Sachverhalt sein soll. So ergibt sich aus dem letzten Satze: Wenn etwas sein soll, so sollen die Tatsachen sein.

(5) Es gibt ein berechtigtes Wollen; es gibt irgend einen Sachverhalt, der tatsächlich sein soll. Daraus und aus (4) folgt:

(6) Die Tatsachen (zum mindesten) sollen sein.

(7) Berechtigtes Wollen ist widerspruchsfrei.

(8) Eine Untatsache impliziert jeden beliebigen Sachverhalt, auch ihre eigene Negation.

(9) Das Wollen einer Untatsache ist also nicht widerspruchsfrei: Untatsachen sollen nicht sein.

Im Bereich des Wollens liegen nur Tatsachen und Untatsachen — nach (1) —:

(10) Also sollen nur die Tatsachen sein.

Als Zusammenfassung von (6) und (10) ergab sich endlich:

(11) Was sein soll, ist das und nur das, was tatsächlich ist.

Was hier an unabhängigen Voraussetzungen vorkommt, ist von verschiedener Art. Es treten auf:

Behauptungen über das Wesen des Wollens, u. zw. in (1), (2), (4), (5), (7), darunter insbesondere solche über das Sollen als

„Sinn“ des Wollens in (4) und (5), — insgesamt deontische Voraussetzungen;

Behauptungen allgemein-gegenstandstheoretischer Art über Sachverhalte, insbesondere Implikationsbeziehungen von Tatsachen und Untatsachen, in (3) und (8).

Das übrige ist Folgerung und nicht zu prüfen.

2. Das Mitwollen der Implikate im allgemeinen.

Hier kommen besonders die deontischen Voraussetzungen in Frage und unter ihnen zunächst nicht (1), denn diese Behauptung spielt erst bei den letzten Schlüssen unserer Reihe — wo es sich um die Äquivalenz von Seinsollen und Tatsächlichsein handelt — eine Rolle; doch werden sich gerade an ihre kritische Untersuchung wichtige Aufschlüsse über das Wesen des Sollens knüpfen. Vor allen anderen, das sieht man sogleich, ist die Behauptung (2) zu prüfen, die zusammen mit dem allgemein-gegenstandstheoretischen Satze in (3) die erste und wichtigste befremdliche Folgerung ergab: daß die Tatsachen überall mitgewollt sind.

Entspricht es tatsächlich dem Wesen des Wollens, wenn behauptet wird: wer etwas will, will alles das mit, was im gewollten Sachverhalt impliziert ist? Es gibt freilich genug Fälle, wo einer erfahren muß, daß gerade durch die Verwirklichung dessen, was er wollte, ihm oder anderen durchaus Unerwünschtes begegnet, wovon er mit vollster Überzeugung feststellt: das habe ich nicht gewollt. Auch das Recht zu dieser Aussage ist in gewissem Sinne unbestreitbar, nämlich sofern damit gemeint ist, die unerwünschten Folgen seien nicht unmittelbarer, explizit erfaßter Gegenstand des Wollens gewesen. Es ist hier genau so wie im Falle der Behauptung eines Sachverhaltes, der das Nichtzutreffen gewisser Implikate desselben gegenübersteht und nachträglich entgegengehalten wird. Von einem solchen untatsächlichen Implikat werden wir denn wohl auch sagen, wir hätten das nicht behaupten wollen, aber eher noch, wir hätten daran nicht gedacht oder wir hätten nicht gewußt, daß es nicht zutreffe. Auf keinen Fall werden wir an der Behauptung festhalten — wenn wir überhaupt noch mit Verstand urteilen —, und indem wir sie fallen lassen, anerkennen wir, daß sie mit den Tatsachen im Widerspruch ist und das offenbar gerade vermöge der Implikate, deren Untatsächlichkeit wir nun erkannt haben. Darin zeigt sich deutlich als eine Grundeigentümlichkeit des Urteils: wer einen Sachverhalt urteilt, nimmt in bestimmter Weise Stellung zu jedem Implikat des geurteilten Sachverhaltes, — so, als urteilte er dieses. Im Urteil muß das Implikat nicht explizit erfaßt sein: in diesem Sinne ist es nicht geurteilt. Aber es ist impliziterweise geurteilt, mitgeurteilt, und es liegt im Sinn des Urteils, die Implikate des geurteilten Sach-

verhaltes so mit zu urteilen. Auch die unerwünschten Folgen des Gewollten können uns, wenn wir früh genug auf sie aufmerksam werden, bewegen, jenes Wollen aufzugeben und werden es immer tun, wenn wir diese Folgen entschieden nicht wollen, d. h. wollen, daß sie nicht sind. Ist was wir wollten, verwirklicht, dann ist es freilich zu spät, das Wollen aufzugeben und ein Widerruf, wie im Falle des Behauptens, scheint hier belanglos. Er ist es aber nicht durchaus. Er drückt aus, daß wir unsere Stellung zu dem ehemals Gewollten geändert haben, was praktisch sehr bedeutsam sein kann und für die Theorie auch wichtig ist: als ein Hinweis darauf, daß es auch vollendeten Tatsachen gegenüber eine Verschiedenheit der willensmäßigen Stellungnahme gibt.

Das Zeugnis der Sprache ist in unserer Angelegenheit nicht ganz deutlich, weil sie ausdrücklich wollen und bloß impliziterweise wollen oder mitwollen nicht zu unterscheiden pflegt. So steht dem eben besprochenen „das habe ich nicht gewollt“ wieder die Wendung entgegen „du weißt nicht, was du dir verlangst“, durch die man einen daran gemahnt, was er, wohl im Widerspruche zu seinem sonstigen Wollen, bloß impliziterweise wolle, ohne es zu wissen oder zu bedenken.

Es gibt gewiß „näher liegende“ und „ferner liegende“ Implikate des Gewollten, nach dem Grade der Erfäßbarkeit der Implikation; ein subjektiver oder menschlicher Gesichtspunkt, der bei der Zurechnung von Tatfolgen und in den Graden der Verantwortlichkeit für sie zur Geltung kommt: gleichsam in einer Abwäzung der Verantwortung vom Willen auf das Urteil (vgl. oben, S. 14). Aber rein logisch ist das belanglos, d. h. es ist belanglos dafür und kann daran nichts ändern, daß es im Sinne des Wollens liegt, jedes Implikat des Gewollten zu treffen. Und jedermann hat schon Gelegenheit gehabt, sich dieser Tatsache auch bewußt zu werden. Denn jeder hat es erlebt, daß er in einer unklaren Lage sich entscheiden mußte und es tat mit dem Gedanken „ich weiß nicht, wie das gehen wird und was daraus werden wird, aber komme, was kommen mag, ich mach es so“. Hier hat der Wollende auch was ihm unbekannt im Sinne seines Wollens liegt, ausdrücklich auf sich genommen, es für mitgewollt erklärt.

3. „Eigentliche“ und „uneigentliche“ Implikate. Das Mitwollen der Tatsachen.

Was sich in den betrachteten Fällen als mitgewollt erweist, ist durch die Verwirklichung des Gewollten, als Folge, oder in Verwirklichung des Gewollten, als Mittel, herbeigeführt und sein Auftreten erscheint als „nahes“ oder „fernes“, aber immer doch als ein „eigentliches“ Implikat der Vertatsächlichung des Gewollten.

Die Beziehung, die es mit diesem verbindet, ist von der Art, auf die das „wenn — so“ durchaus sprachgemäße und ungezwungene Anwendung findet. Es liegt irgendwie in den Bestimmungen, deren Vertatsächlichung die betrachteten Sachverhalte sind, daß der eine die anderen „mit sich führt“; immer wenn die Bestimmungen, deren Vertatsächlichung im gegebenen Falle gewollt ist, sich vertatsächlichen, werden auch die Implikatbestimmungen sich vertatsächlichen, gleichviel ob das a priori oder nur durch Erfahrung feststeht. Auf das aber, was unabhängig von unserem Wollen Tatsache ist, erstreckt sich diese Art Implikationszusammenhang nicht.

Zum Zwecke leichterer Verständigung seien ein paar Namen eingeführt. Die Implikation zwischen zwei Bestimmungen A (x), B (x), die sich darin ausdrückt, daß „wenn (irgend ein) x die Bestimmung A (x) erfüllt, dann x auch die Bestimmung B (x) erfüllt“ heiße eine Bestimmungsimplikation — in der Logistik führt sie den weniger bezeichnenden Namen Formalimplikation —; so „wenn $x < 1$, so ist $x < 2\)$, „wenn x Gold ist, so ist x in Quecksilber löslich“. Eine Implikation wie „wenn 516 eine durch 3 teilbare Ziffernsumme hat, so ist 516 durch 3 teilbar“ — auch die natürlich, die wir erhalten, wenn wir statt 516 etwa 517 einsetzen — oder „wenn dieser mein Ring von Gold ist, so ist er in Quecksilber löslich“, sei als „angewandte Bestimmungsimplikation“ bezeichnet. Sie ist, wie man sieht, eine Implikation zwischen bestimmten Sachverhalten, Tatsachen oder Untatsachen, als Fällen von Bestimmungen A (x), B (x) — allgemeiner A (x), B (y), wie „wenn heute Sonntag ist, so ist morgen Montag“ in Anwendung auf ein gegebenes heute — und zwar von solchen, zwischen denen Bestimmungsimplikation besteht: man könnte sagen ein Anwendungsfall einer Bestimmungsimplikation.

Die Implikationen zwischen bestimmten Sachverhalten, die wir gewöhnlich betrachten, insbesondere die zwischen individuellen Fällen, sind zumeist von dieser Art. Dagegen ist die Implikation, die zwischen Tatsachen — und Untatsachen — als solchen, ohne Rücksicht auf die in ihnen vertatsächlichen Bestimmungen, besteht, bloße „Materialimplikation“. So besteht zwischen den Sachverhalten „mein Ring ist von Gold“ und „mein Ring ist in Quecksilber löslich“ die angegebene angewandte Bestimmungsimplikation. Zugleich besteht Materialimplikation, aber diese ist umkehrbar — beide Sachverhalte sind Tatsachen und so ist einer nicht, ohne daß der andere wäre —, die vorliegende angewandte Bestimmungsimplikation dagegen ist nicht umkehrbar, d. h. die reine Bestimmungsimplikation „wenn x von Gold ist, so ist x in Quecksilber löslich“ ist es nicht und so kann ihre Anwendung auch keine umkehrbare Folge ergeben.

Mit Anwendung dieser Unterscheidungen kann man also sagen: was im Sinne irgend einer angewandten Bestimmungsimplikation im gewollten Sachverhalte impliziert ist, ist mitgewollt. Die Bestimmungs-

implikationen, reine und angewandte, entsprechen vollkommen dem gewöhnlichen „wenn — so“, als „eigentliche“ Implikation; so wären also die „eigentlichen“ Implikate des Gewollten mitgewollt, und wie es scheint, nur sie. Allein, wie soll man im Falle des Wollens die Grenze zwischen „eigentlichen“ und „uneigentlichen“ Implikaten ziehen? Was ich will, ist ja nicht schlechtweg Vertatsächlichung einer Bestimmung $B(x)$, sondern ihre Vertatsächlichung in bestimmten Fällen, etwa in diesem gegebenen Falle und dann unter allen den Bedingungen des Falles, die, soweit sie mir unbekannt sind, gewiß nicht in die Bestimmung $B(x)$ eingehen, daher in dem gewollten Sachverhalt nicht „eigentlich“ sondern nur material impliziert sind. Zwischen diesen Bedingungen und den in Erfassung des Falles klar erfaßten und in $B(x)$ aufgenommenen aber liegen viele nur undeutlich oder „halb“ erfaßte, dem ausdrücklichen Erfassen nahe liegende, aber doch von ihm nicht geradezu ergriffene. „Weil der Mann unvorsichtig mit dem Gewehr umging, mußte sein Freund sterben“ — hier ist die Überzeugung von dem Bestehen einer eigentlichen Implikation ausgedrückt, aber sie besteht gewiß nicht zwischen den ausgesprochenen Bestimmungen „ x ist ein Mann und geht unvorsichtig mit einem Gewehr um“ und „ y ist Freund des x und stirbt“. Das ist auch nicht die Meinung, sondern offenbar, daß in dem Zutreffen der ersten Bestimmung in dem gegebenen Falle, d. h. in der ausgesprochenen Bestimmung zusammen mit gewissen anderen Bestimmungen dieses Falles ein eigentliches Implikans für das Zutreffen der zweiten vorliege. Aber wieviele von diesen mitbedingenden Umständen sind, selbst vom Augenzeugen, klar erfaßt? — Angenommen nun, der Mann wollte das Gewehr reinigen und erschoß seinen Freund. Die Bestimmungen, die er wollend erfaßte, implizieren nicht die Bestimmung, die sich in diesem Ausgang vertatsächlicht, und daß er das Zutreffen jener gewollt hat, wird ihm auch nicht zur Last gelegt werden. Aber er wollte ihr Zutreffen unter den Umständen des Falles, die er freilich nicht vollständig kannte, für deren allzu unvollständige Beachtung er aber verantwortlich gemacht wird. Ich will, daß unter den bestehenden Bedingungen des Falles eine Bestimmung vertatsächlicht werde; ich will etwas, was ohne diese Bedingungen gewiß nicht sein wird, ja nicht sein kann, weil sie eben Tatsache sind. Wer aber A will, das ohne B nicht ist, will B mit. Und da diese Formel auf jede Tatsache B zutrifft, ist jede Tatsache also in allem Wollen mitgewollt.

4. Das explizite Wollen der Tatsachen.

Die Tatsachen sind freilich nicht ganz in demselben Sinne mitgewollt wie die „eigentlichen“ Implikate des gewollten Sachverhaltes. Diese können, wenn die Aufmerksamkeit auf sie gelenkt wird, auch

ausdrücklich gewollt werden. Eine Tatsache aber, die uns als Tatsache entgegentritt, ist unserem Einfluß und damit auch, wie es scheint, jedem Wollen entzogen. Und doch gibt es den Tatsachen gegenüber ein Erlebnis, das genug willensartig ist, um als ein Grenzfall unter einen erweiterten Begriff des Wollens einbezogen zu werden. Es drückt sich sogar gelegentlich in denselben Wendungen wie ein eigentliches Wollen sprachlich aus. Jemand, der seinen Willen geäußert hat und dem man einen Umstand zu bedenken gegeben hat, der seinem Wollen entgegenstehe, sagt etwa „es mag sein, soll sein“ und gibt damit kund, daß er an seinem Wollen festhält, die Tatsache ins Gewollte einbeziehend: „er nimmt das mit“. Das Wollen hat sich auf die Tatsache ausdrücklich eingestellt, es ist ein Einwilligen in die Tatsache. Dasselbe „soll sein“ begegnet aber auch und manchmal recht deutlich, wenn wir angesichts der Tatsachen ein Ziel aufgebend „unser Wollen umstellen“: in solchem Falle werden wir uns diese Tatsachen in energischer Überschau klar machen, sie gleichsam in die Grundlagen unseres Urteils, aber auch unseres Wollens — für die Zukunft — einfügen. Das ist nicht nur ein passives Aufgeben ihnen widerstrebenden Begehrrens, sondern, auch wenn noch kein neues Ziel ins Auge gefaßt ist, ein vorbereitendes, doch aktives Einrichten des Willens. Es mag begleitet sein von dem ausdrücklichen Vorsatz „damit will ich rechnen“; das ist dann ein gewöhnliches eigentliches Wollen, nur mit der Besonderheit, daß es auf eigene künftige Willensakte gerichtet ist; das Wesentliche des Vorgangs, wovon dieses Wollen nur ein Ausdruck ist, liegt tiefer und besteht eben in jenem Einstellen des Willens auf die Tatsachen. Dieses Einstellen unterscheidet sich von dem Einstellen auf ein eigentliches Willensziel: das Wollen richtet sich auf den Zielsachverhalt, aber es richtet sich nach den Tatsachen, jenen „verfolgt“ es, „strebt ihn an“, auf diesen „fußt“ es, — lauter Bilder, die den Gegensatz und die Verwandtschaft in den Erlebnissen andeuten.

5. Das uneigentliche Sollen.

Wenn es also im Sinne des Wollens liegt, daß der gewollte Sachverhalt sein soll, so liegt es auch in seinem Sinne, daß die Tatsachen mit sein sollen, als dasjenige, ohne das das Gewollte nicht sein kann. Freilich entspricht dieses Seinsollen der Tatsachen nicht mehr dem gewöhnlichen, natürlichen Begriff des Sollens: so wie das Wollen der Tatsachen nicht mehr eigentliches Wollen — aber doch ein willensmäßiges Verhalten — ist, ist dieses Seinsollen der Tatsachen nur mehr ein „uneigentliches“ Sollen. Gleichwohl ist es dem eigentlichen Sollen so verwandt, ein sollensartiger Tatbestand,

dass es die Einbeziehung unter einen entsprechend erweiterten Begriff des Sollens rechtfertigt.

Das uneigentliche, man könnte sagen erfüllte, Sollen liegt in der Konsequenz des Sollens: es ist in jedem Sollen impliziert. Hier ist nun sehr beachtenswert, dass der Schritt, der vom natürlichen zum erweiterten Begriff des Sollens führt, ganz von derselben Art ist wie der, der vom natürlichen zum erweiterten Begriffe der Implikation führt, und dass er mit diesem Schritte ganz wesentlich zusammenhängt. Der Zusammenhang ist klar: erst aus dem Impliziertsein der Tatsachen in jedem Sachverhalt, der sein soll, hat sich ja das Seinsollen der Tatsachen ergeben, dieses Impliziertsein aber ist bloße Materialimplikation.

Das Erlebnis, das uns erstmalig mit dem gegenständlichen Verhältnis der Implikation in Fühlung bringt, ist jenes eigenartige Übergehen von einem Urteil zu einem Folgeurteil, das sich im „also“ ausdrückt oder in einem „weil — so“; von dem „weil A, ist B“ kommen wir, wenn das A ungeurteilt bleibt, zum „wenn A, so B“; jenes eigentümliche Übergehen des Denkens vom Grund zur Folge bleibt auch hier. Es entspricht in einzigartiger Weise der gegenständlichen Beziehung der Implikation und ist das ursprüngliche Erfassungsmittel für sie. Die Implikation, die dieser Gedankenmotivation gegenständlich entspricht, ist angewandte oder reine Bestimmungsimplikation, also „eigentliche“; nur ihr gegenüber gibt es dieses eigentümliche Setzen eines Sachverhaltes „im Hinblick“ auf einen anderen, als Folge eines Grundes. Aber eine exakte Logik kann bei dieser Implikationsbeziehung nicht stehen bleiben. Es ist für sie nicht belanglos, ob B aus A „folgt“, und die Fälle von Implikation, in denen das stattfindet, verdienen ihre besondere theoretische Behandlung; aber über diese Evidenzbeziehung hinaus — Evidenz ist eine Angelegenheit des Denkens — muß die allgemeine Wahrheitsbeziehung des „wenn — so“ aufgefasst werden, bestehend darin, dass wenn das A-Urteil wahr ist, auch das B-Urteil wahr ist (gleichviel ob dieses im Hinblick auf jenes „einleuchtet“ oder nicht): ihr entspricht die Beziehung der Sachverhalte, dass A nicht ohne B ist, das ist die Implikation in ihrem allgemeinen Begriff, der eigentliche und bloß materiale Implikation zugleich umfasst. Ohne diesen Begriff entbehrt die Logik strenger Allgemeinheit und Exaktheit. Ohne Materialimplikationen zu beachten, könnten wir nicht auf dem Gebiete der Wirklichkeit, durch Erfahrung, Formalimplikationen erkennen und blieben auf die apriorischen beschränkt. Denn die empirischen Formalimplikationen ergeben sich ja doch nur aus den Materialimplikationen der Fälle, aus denen wir sie, durch Induktion, entnehmen.

Das Erlebnis, das dem eigentlichen Mitseinsollen der eigentlichen Implikate des Geforderten ursprünglich entspricht, ist ein eigenartiges Übergehen von Wollen zu Wollen, die Motivation des Wollens des Implikates durch das Wollen des Implikans. Die Forderungsbeziehung

„A fordert B“ stellt sich als „eigentliche“ dar, sofern das B „im Hinblick“ auf A gewollt (eigentlich gewollt) werden kann.¹

Dem eigentlichen unbedingten Sollen entspricht das Erlebnis des Wollens. Es hat sich gezeigt, wie es im Sinne des Wollens liegt, sich auf jedes Implikat des Gewollten zu erstrecken und wie es, als ein „uneigentliches“, erfülltes Wollen, auch noch die Tatsachen mit betrifft. Wie der ursprüngliche Implikationsbegriff, vom Erlebnis der Folgeverknüpfung getragen, beim Versuche exakter Behandlung mit Notwendigkeit zur Erweiterung über den Bereich jenes Erlebnisses hinaus und zu verallgemeinerter gegenständlicher Fassung führt, so auch der ursprüngliche Begriff des Forderns (der Forderungsbeziehung) und des Sollens. Wie sich im „uneigentlichen Wollen“ der Tatsachen doch ein Erlebnis aufweisen ließ, das als Wollensrest noch dem uneigentlichen Sollen entspricht, läßt sich auch der „uneigentlichen“, d. h. bloß materialen Implikation der Tatsachen eine eigenartige psychische Sachlage entgegenstellen. Im Gebiete eigentlicher Implikation finden wir uns durch Setzung eines Sachverhaltes einem Implikate gegenüber eigentlich gebunden, erleben eine Tendenz, es mit zu setzen, und im gegebenen Falle vollzieht sich seine Urteilung unter dieser Tendenz, der „Motivation“ des Urteils. Ein Rest davon bleibt immerhin bei der bloßen Materialimplikation: durch jedes Urteil, in einem gewissen Sinne schon durch jede Annahme, stellen wir uns auf die Tatsachen ein. Wir setzen einen Sachverhalt, urteilend oder annehmend, *salva veritate*, wir fügen ihn in den Zusammenhang der Tatsachen. Zu jeder Voraussetzung, die wir machen, fügen wir ohneweiteres im Verlaufe des Schließens schon erkannte Tatsachen, mit dem Bewußtsein, daß an der Voraussetzung dadurch „nichts geändert wird“: wir setzen so nur ausdrücklich mit dem vorausgesetzten Sachverhalt einen zweiten, der impliziterweise mit ihm schon gesetzt war, als materiales Implikat von ihm. Immerhin ist das Gegenständliche der Materialimplikation weitaus deutlicher und leichter greifbar als ihre psychische Entsprechung.

Bei den erweiterten deontischen Begriffen scheint es umgekehrt zu sein. Das uneigentliche Wollen ist ein klar aufzeigbares Erlebnis, das uneigentliche Sollen, das ein Äquivalent der Tatsächlichkeit, aber nicht Tatsächlichkeit selbst sein will, scheint nur mittelbar, nämlich durch die Überlegung des Mitgefördertseins der Tatsachen einzuleuchten. Nun ist aber zu bemerken, daß das Seinsollen der Tatsachen dem außerwissenschaftlichen und, wie es scheint, unbefangenen Denken durchaus nicht fernliegt. Man hört oft die Äußerung „es hat eben

¹ Dabei ist es gleichgültig, ob B gewollt wird, weil A gewollt ist oder weil A ist, eigentlich weil A als tatsächlich geglaubt, geurteilt ist. „Wenn A ist, so soll B sein“ und „Wenn A sein soll, so soll B sein“, sind äquivalente Beziehungen und daß diese Äquivalenz vollkommen und unmittelbar einleuchtet, ist wieder ein Zeichen dafür, daß unsere Erweiterung des natürlichen Sollensbegriffes selbst nicht gerade unnatürlich ist, denn hier können Seinsollen des A und Tatsächlichsein des A eins für das andere eintreten.

so sein sollen“ oder „es kommt ja doch, wie's kommen soll“. Die erste tritt besonders in Fällen auf, die wir zugleich als Fälle un-eigentlichen Wollens aufzufassen berechtigt sind: wenn man sich mit einer Tatsache abfindet, d. h. die willensmäßige Einstellung zu ihr findet. Die zweite muß durchaus nicht ein Ausdruck des Fatalismus sein. Was immer an unklaren Nebengedanken mit solchen Aussagen verbunden sein mag, das zeigen sie deutlich, daß der Begriff des uneigentlichen Sollens dem gewöhnlichen Denken nicht fremd ist.

§ 9. Das Wollen und die Bestimmtheit des Geschehens.

1. Begehrungsmäßiges Verhalten zu unbestimmten Sachverhalten.

Die nächste der Voraussetzungen in § 8, 1, die zu prüfen sind, ist die Behauptung (1): Das Wollen geht auf bestimmte Sachverhalte. — Bestimmte Sachverhalte sind Tatsachen oder Untatsachen, Tatsachen und Untatsachen als solche können wir nicht im eigentlichen Sinne wollen: so scheint es, daß wir doch, da es ein eigentliches Wollen gibt, unbestimmte Sachverhalte wollen. Was zur Widerlegung dieses Scheins zu sagen ist, ist — in § 1, 1 — schon gesagt worden. Aber es mag, wenn ich nach eigener Erfahrung urteilen darf, mit diesem Scheine gehen wie mit manchem anderen: daß er, widerlegt, noch immer nicht aufgehoben ist und immer noch das Denken stört. So wird es nützlich sein, dem gewöhnlichen eigentlichen Wollen einen Fall gegenüberzustellen, wo in der Tat etwas wie ein Begehrn eines unbestimmten Sachverhaltes vorliegt; man wird daran sehen, was von willensartigem Verhalten einem solchen gegenüber noch möglich bleibt. Ich kann urteilen $0 < 1$, aber ich kann nicht urteilen $x < 1$, solange unter x nicht schon etwas entsprechend Vorbestimmtes verstanden ist; jedoch kann ich diesen unbestimmten Sachverhalt, als eine Bestimmung für x , annehmen. Der normale Ausdruck dieser Annahme ist „ x sei kleiner als 1“. Dieser Satz bringt keine Feststellung, sondern eine Festsetzung und Festsetzungen sind „willkürlich“. In der Tat kann hier, zugleich mit der Annahme, die ein rein intellektueller Akt ist, auch etwas Begehrungsmäßiges ausgedrückt sein. Ja es scheint, daß gerade hier das freieste Wollen schaltet; über nichts können wir so unbeschränkt und unbedingt erfolgreich verfügen wie über die Bedeutung von Zeichen — zum mindesten für uns. Die Festsetzung, „das Zeichen x soll eine Zahl, kleiner als 1, bedeuten“, ist nun in der Tat ein Wollen. Aber dieses Wollen geht nicht auf eine Bestimmung, sondern auf einen bestimmten Sachverhalt, der — im Geltungsbereiche der Festsetzung — tatsächlich besteht oder nicht: das Wollen betrifft ja nicht ein unbestimmtes x , sondern das Zeichen x , und das ist ein bestimmter Gegenstand, und es wird erfüllt, wenn

von den Beteiligten das Zeichen tatsächlich im festgesetzten Sinne verstanden wird. Es ist aber zu beachten, daß wir bei der Festsetzung „x sei kleiner als 1“ an Zeichen und Verstehen der Zeichen gar nicht zu denken pflegen. Die Analyse des Gedankens der „Unbestimmten“ oder der „Veränderlichen“ und ihres „Bestimmens“ gehört wohl zu den schwierigsten Aufgaben der Psychologie; allein soviel wird man sagen dürfen: wie die Annahme „x sei kleiner als 1“ eine phantasiemäßige Nachbildung eines Urteils ist, das wegen Fehlens eines bestimmten Subjektes hier nicht eintreten kann, so ist die gleichlautende begehrungsmäßige Festsetzung — sofern sie nicht das Zeichen und sein Bedeuten betrifft, sondern die „Veränderliche“ selbst — nur ein Phantasiebegehr¹, eine phantasiemäßige Nachbildung eines Wollens. Dem Beispiel kann man leicht andere anreihen, die „reale“ und darum willensnähere Bestimmungen betreffen, wie etwa „x zahle dem y hundert Schilling“ u. dgl. Sie können nur zeigen, daß man eine reine Bestimmung höchstens nur phantasiemäßig, aber nicht ernstmäßig wollen — ja nicht einmal ernstmäßig wünschen — kann; genau so, wie man sie nur „phantasiemäßig urteilen“, d. h. eben nicht urteilen, sondern nur in urteilsartigem intellektuellem Verhalten annehmend setzen kann.

2. Objektive Bestimmtheit bei subjektiver Unbestimmtheit.

Wir wollen freilich nicht in eigentlichem Wollen — und nur von diesem ist hier die Rede — Tatsachen oder gar Untatsachen als solche. Trotzdem ist jeder Sachverhalt, den wir wollen, das eine oder das andere. Es ist, zeitlos und in gewissem Sinne immer, auch vor meinem Entschlusse, Tatsache oder es ist Untatsache, daß das, was mir etwa als wollbar vorschwebt, eintreten wird. Dieser Sachlage gegenüber entsteht die Aufgabe, zu zeigen, welchen Sinn und welche Bedeutung eigentliches Wollen und Sollen habe. Ist es nicht nur eine Einbildung, daß wir wollend den Lauf der Dinge bestimmen, da doch alles schon bestimmt ist? Und was soll noch ein anderes Sollen, wenn doch geschieht, was geschehen soll?

Was wir wollen, ist weder eine Bestimmung als solche, noch eine Tatsache oder eine Untatsache als solche, sondern das Zutreffen einer Bestimmung in gewissen Fällen. Die Fälle sind in sich vollständig bestimmt, aber sie sind vom Wollenden nur in unvollständiger Bestimmung erfaßt. Der Einfachheit halber sei ein Wollen betrachtet, das sich auf einen einzigen Fall bezieht. Er ist vom Wollenden zwar eindeutig aufgefaßt, als dieser Fall — etwa der nächste Augen-

¹ Der Begriff der Phantasiebegehrung (und der des Phantasiegeföhls) ist von Meinong eingeführt. Vgl. dieses Verfassers Buch: Über Annahmen, a. a. O., Register.

blick, in dem, im Sinne meines Wollens, meine Hand sich ausstrecken soll — als der Fall, der er ist, aber bei weitem nicht in jeder Hinsicht als solcher, wie er tatsächlich ist. Seine vorgegebene, d. h. vor Eintritt des Wollens erfaßte, Bestimmung enthält (impliziert) normalerweise nicht die Bestimmung, die in ihm vertatsächlicht werden soll und die wir kurz als die gewollte bezeichnen, dabei festhaltend, daß nicht sie selbst das eigentlich Gewollte ist, sondern ihr Zutreffen in diesem Falle. Ich kann sie, vor dem Wollen, nicht aus der vorgegebenen herauslesen und so erkennen, daß sie zutreffen wird. Es kann allerdings sein, daß ich schon vor dem Wollen mich gleichsam sehe, die Hand ausstreckend und den Sachverhalt dieses Ausstreckens nicht rein phantasiemäßig, bloß annehmend erfasse, sondern schon urteilend. Aber dann wird das Urteil nicht den Charakter der Gewißheit haben; hätte es den, so käme es zu keinem eigentlichen Wollen mehr, sondern ich verhielte mich nur zuschauend und höchstens uneigentlich wollend zu dem, was an mir und mit mir geschieht. Immer, wenn eigentliches Wollen eintritt, ist die vorgängige Erfassung des zu wollenden Sachverhaltes, wenn nicht bloßes Annehmen, höchstens ein Vermuten: er stellt sich mir als möglich dar, nicht als tatsächlich und nicht als untatsächlich. Hierin liegt freilich, trotz Bestimmtheit des Sachverhaltes selbst, eine subjektive Unbestimmtheit. Das heißt aber doch nur: er ist mangelhaft erfaßt und der Schein der Unbestimmtheit der Sachverhalte, auf die das Wollen geht, ist eben nur Schein. Wir können sagen: der Sachverhalt, der gewollt wird, ist eine Tatsache oder eine Untatsache, aber vorgängig nur in unvollständiger modaler Bestimmtheit, als möglich erfaßt.

3. Möglichkeit bei Bestimmungen und bei bestimmten Sachverhalten.

Es ist hier unerlässlich, sich den Tatbestand der Möglichkeit in einigen wesentlichen Zügen klar zu vergegenwärtigen. Das eigentliche Reich der Möglichkeit sind die unbestimmten Sachverhalte: „ x ist eine reelle Zahl“, „ $x < 1$ “ sind mögliche Bestimmungen. Das heißt: es gibt Fälle, in denen diese Bestimmungen vertatsächlicht sind oder zutreffen. Daß ein Spielwürfel, der auf eine seiner Flächen fällt, insbesondere auf die Fläche 1 fällt, ist möglich. Der Tatbestand, der dieser Aussage zugrunde liegt, ist dieser: im Gesamtbereiche der (möglichen) Fälle, in denen ein Würfel auf eine seiner Flächen fällt, gibt es einen Teilbereich von Fällen, in denen er auf 1 fällt. Da dieser den sechsten Teil des Gesamtbereiches der Fälle ausmacht, bemessen wir die angegebene Möglichkeit auf $1/6$. Es ist die Möglichkeit einer Bestimmung, genauer gesagt, die Möglichkeit eines unbestimmten Falles des Zutreffens einer Bestimmung: die Möglichkeit dafür, daß ein (unbestimmter) Fall, wo die Be-

stimmung A (x), „x ist ein Würfel und fällt auf eine seiner Flächen“ zutrifft, zugleich ein Fall sei, wo die Bestimmung B (x), „x fällt auf die Fläche 1“ zutrifft. Die Möglichkeit einer Bestimmung, entsprechend dem Sachverhalte, daß es Fälle dieser Bestimmung gibt, nennen wir reine Möglichkeit.¹

Aber reine Möglichkeiten pflegen uns, außer in theoretischen Überlegungen, nur wenig zu interessieren. Viel wichtiger ist uns zu wissen, was in einem gegebenen Falle möglich und wie möglich es sei. Aber der gegebene Fall ist vollständig bestimmt und daß in ihm eine gegebene Bestimmung, B (x), zutreffen wird, ist einfach Tatsache oder es ist Untatsache, wenn wir es auch nicht wissen. Eben dieser Umstand nun, daß wir den Fall nur unvollständig erfassen, läßt uns nach Möglichkeiten fragen, obwohl Tatsächlichkeiten vorliegen. Nicht nur, daß ein Würfel, wenn er auffällt, insbesondere auf 1 falle, bezeichnen wir als möglich, sondern auch, daß bei dem nächsten Wurf, den ich mit diesem Würfel hier tun werde, sich dieses Ergebnis einstellt, nennt man möglich und wird dafür, wenn ich noch mitteile, daß es sich um einen korrekten Spielwürfel handelt und ich in der gewöhnlichen Weise werfen werde, die gleiche Möglichkeit $1/6$ in Anspruch nehmen, die für den unbestimmten Fall als reine Möglichkeit gefunden wurde. Wir übertragen also die Möglichkeit der Bestimmung oder des unbestimmten Falls der Bestimmung auf den bestimmten Fall, auf das Zutreffen der Bestimmung in diesem Falle: die Möglichkeit des bestimmten Sachverhaltes, die wir so auffassen, bezeichnen wir als angewandte.²

Die Frage nach dem Sinn und der Berechtigung solchen Übertragens findet ihre Lösung, wenn man sich nur klar macht, was hier geschehen ist. Wir haben einen gegebenen Fall aufgefaßt in der unvollständigen — vorgegebenen — Bestimmung A (x), bloß „als Fall dieser Bestimmung“. Da nun die Bestimmung A (x) eine bestimmte reine Möglichkeit für das Zutreffen von B (x) — „im unbestimmten Falle“, „im allgemeinen“ — mit sich führt, haben wir die gleiche Möglichkeit auch für das Zutreffen von B (x) im gegebenen Falle in Anspruch genommen. Und nun ist klar: diese Möglichkeit, ein Fall von B (x) zu sein, kommt dem gegebenen Falle, sofern er ein Fall von A (x) ist und nur insofern, auch zu. Der Fall ist freilich vollständig bestimmt — entweder so, daß das Zutreffen von B (x) tatsächlich ist, oder so, daß es untatsächlich ist, so also, daß es modal vollständig bestimmt ist —, aber unbeschadet dieser vollständigen Bestimmtheit kommt ihm, relativ zu seiner Teilbestimmung A (x), auch die genannte Möglichkeit zu. Demgemäß hat der bestimmte Sachverhalt „Zutreffen von B (x) in

¹ Vgl. Meinong, Über Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, Leipzig 1915 (Register); auch meine Studien zur Theorie der Möglichkeit und Ähnlichkeit, a. a. O., § 37.

² Vgl. Meinong, a. a. O. (Register); meine „Studien“, a. a. O., § 39.

diesem Falle“ neben seiner vollständigen absoluten Modalbestimmung auch die unvollständige relative Modalbestimmung der Möglichkeit, relativ nämlich zur Bestimmung A (x) des Falles.

Diese relative Modalbestimmung ist ebenso tatsächlich wie etwa die relative Bestimmung, südlich von Wien zu liegen, für die Stadt Baden, die ihr unbeschadet ihrer vollständigen Ortsbestimmtheit zukommt, und ist ebenso wenig wie diese etwas „Subjektives“. Was subjektiv bedingt ist, ist nur die Unvollständigkeit des Erfassens des objektiv völlig Bestimmten und die Auswahl, die es unter den vorliegenden Bestimmungen desselben trifft. Insofern ist ein bestimmter Sachverhalt, der als möglich aufgefaßt ist, „subjektiv unbestimmt“.

4. Beziehung des Wollens zum Geschehen und zu den Tatsachen.

Im Wollen vollzieht sich zugleich ein eigentümlicher und sehr beachtenswerter Wechsel der intellektuellen Stellung zu einem Sachverhalte. Das Zutreffen der Bestimmung B(x) im vorliegenden Falle stellt sich mir vor dem Wollen als möglich dar, aber indem ich es will, kann ich nun urteilen „ich tue es“, „so wird es sein“, und dieses Urteil hat psychologisch betrachtet den Charakter des gewissen. Diese Gewißheit ist wesentlich für den Tatbestand des entschiedenen Wollens und wo diese Entschiedenheit fehlt, liegt eben nicht eigentlich Wollen vor, sondern irgend etwas Verwandtes. Es scheint freilich, als könne auch das festste Wollen ohne solche Gewißheit bleiben. Der Ehrgeizige will eine hohe Stellung erreichen, urteilt aber vielleicht nicht gewiß, daß er sie auch erreichen wird. Aber dieses Ziel, dessen Verwirklichung von so vielem abhängt, will er eigentlich auch nicht; er wünscht es, strebt es an und will nur, fallweise, das tun, was ihm dazu nötig scheint, und in jedem solchen Falle ist er auch gewiß, daß er es tun wird. Je entfernter das Ziel, je mehr äußere Umstände Einfluß auf seine Verwirklichung haben, desto geringer wird unter sonst gleichen Bedingungen die Annäherung an Gewißheit des Erreichens sein; aber immer wird durch das Wollen das Urteil des Wollenden dieser Gewißheit angenähert, wenn auch nur in Beziehung auf nächste Ziele, das eigene Tun, bis zur Vollständigkeit.

Bei dieser Überzeugung von dem tatsächlichen Zutreffen des Gewollten — sie mag übrigens in ausdrücklichem Urteil aktuell werden oder nur als eine intellektuelle Einstellung vorliegen — ist bemerkenswert, daß sie allem Anscheine nach ganz unmittelbar mit dem Wollen verbunden ist. Ich muß nicht erst, gleichsam wie ein außenstehender Zuschauer, feststellen, daß ich etwas will, um dann zu schließen „also wird es eintreten“; sondern schon indem ich es will, sage ich „so geschieht es“ und in dieser Aussage drückt

sich Urteil und Wille zugleich aus. Der Akt des Wollens selbst und nicht erst ein Urteil, das ihn feststellte, trägt als eine psychologische Voraussetzung den Akt des Urteils. — Beim uneigentlichen Wollen ist es umgekehrt: hier trägt das gewisse Urteil das Wollen —. Das Wollen vollendet also unsere urteilende Stellungnahme zu Künftigem; es führt uns von einem Erfassen des Sachverhaltes in unvollständiger, zum Erfassen in vollständiger modaler Bestimmtheit; es läßt uns, günstigenfalls, Tatsachen entdecken. Die klar denken und stark wollen, wissen am meisten von der Zukunft.

Diese Überzeugungsergänzung durch das Wollen ist nicht ohne sachliche Berechtigung. Mein Wollen ist erlebter Ausdruck eines wirklichen Vorganges in mir, der ein reales Bestimmen des Falles ist, auf den es sich bezieht. Der Fall ist durch dieses Wirkliche — daher von mir — mitkonstituiert. Im Besitze dieser Konstituente des Falles kenne ich ihn nun vollständiger und kann günstigenfalls erkennen, daß eine mögliche Bestimmung in ihm tatsächlich zutreffen wird. Indem das Wollen — oder das was im Wollen seinen erlebten Ausdruck findet — das wirkliche Geschehen bestimmt mitkonstituiert, setzt es das Urteil in den Stand, die Tatsache dieses Geschehens zu erfassen. Die Tatsache, daß zu der und der Zeit das und das geschieht, ist freilich zeitlos und unabänderlich, aber ebenso zeitlos und unabänderlich ist die Tatsache, daß es durch meinen Willen so geschieht. Die reale Funktion des Wollens ist die Rolle eines wirklichen Faktors im wirklichen Geschehen und für dieses ist das Wollen bestimmt. An den Tatsachen freilich gibt es nichts zu bestimmen, sie kann der Wille nicht machen, er kann sie nur entdecken helfen.

Die Prüfung unserer Voraussetzung (1) — „das Wollen geht auf bestimmte Sachverhalte“ — hat nicht nur ihre Bestätigung, sondern auch eine wichtige Ergänzung beigebracht, durch die der Schein der Unbestimmtheit der Wollenssachverhalte beseitigt und aufgeklärt ist. Der Gedankengang — § 8, 1 —, der zu den paradoxen deontischen Sätzen führte, ist damit, bis auf die spezifisch deontischen Behauptungen (4), (5), (7) über das Sollen, die einer weiteren Rechtfertigung wohl nicht mehr bedürfen, legitimiert. Die Behauptung (8), daß eine Untatsache beliebige Sachverhalte impliziert, ergibt sich aus der erweiterten Fassung des Implikationsbegriffes, die in § 8, 5 gerechtfertigt wurde, von selbst. — Die folgenden Untersuchungen haben die Aufgabe, in einer Betrachtung des richtigen Wollens und des Wesens seiner Richtigkeit den Begriff des eigentlichen Sollens, besonders dessen Verhältnis zum uneigentlichen Sollen und zu den Tatsachen zu klären. Sie werden auch den Sinn der eben genannten drei deontischen Behauptungen zu voller Klarheit bringen.

IV. Das richtige Wollen.

§ 10. Gesetze der materialen Richtigkeit.

1. Allgemeine Gesetze des richtigen Wollens.

Die wesentlichen Willensgesetze, die in unseren Grundgesetzen des Sollens mit ausgesprochen sind, sind diese:

(I) Wer etwas will, will alles mit, was im geforderten Sachverhalt impliziert ist;¹ das Wollen erstreckt sich auf die Implikate des Gewollten.

(II) Ist der Sachverhalt A gewollt und ist der Sachverhalt B gewollt, so ist mitgewollt, daß A und B sei.

(III) Wer bedingt fordert, „wenn A ist, soll B sein“, will (implizite) unbedingt „es soll so sein, daß wenn A ist, auch B ist“.

(IV) Es gibt einen Sachverhalt U, den unbedingt zu wollen richtig ist.

(V) Wer richtig will, will nicht (auch nicht impliziterweise) das Negat des Gewollten; richtiges Wollen ist widerspruchsfrei.

Die Gesetze sind konform den wesentlichen Gesetzen des Urteils, und zwar des gewissen, des Behauptens. Man kann diese aus ihnen erhalten, wenn man für „wollen“ oder „fordern“ immer „behaupten“, in (III) für „soll sein“ „ist tatsächlich“ einsetzt. Man sieht hier deutlich, wie die Logik des Urteils, als ein wesentlicher Teil der Denklogik, und wie andererseits die Logik des Willens (wenn man so sagen will) sich der „Gegenstandslogik“, nämlich der allgemeinen Gegenstandstheorie — insbesondere der Theorie der Sachverhalte — gegenüberstellt.

Hier haben wir die „Willenslogik“ zu entwickeln. Ihre Gesetze gehen aus den angeführten Grundgesetzen ebenso hervor, wie aus den Sollensgrundsätzen die deontischen Folgesätze (in Kap. II) oder könnten aus diesen herausgelesen werden. Hier sollen nur die wichtigsten Folgerungen, insbesondere unter dem Gesichtspunkte der Richtigkeit des Wollens, vorgeführt werden. Die Urteilsanalogien werde ich weiterhin nicht immer hervorheben; sie liegen auf der Hand.

Die ersten drei Sätze handeln ganz allgemein vom Wollen: sie betreffen jedes Wollen, falsches wie richtiges. Erst der vierte führt das richtige Wollen in das System ein und der fünfte stellt ein

¹ Der Satz entspricht nicht genau dem Grundsatz I — § 2 — sondern einem Folgesatze — 6., § 3, § 5 — der in Anwendung auf das Wollen eine einfachere Fassung als jener gestattet.

Kriterium der Richtigkeit auf, in der Widerspruchslosigkeit. Widerspruchsfrei sind im Gebiete der bestimmten Sachverhalte — und diese werden ja geurteilt und gewollt — nur die Tatsachen, demgemäß unter den Urteilen nur die wahren, unter den Wollungen nur die, die sich erfüllen, sagen wir die material richtigen. Was also hier als richtiges Wollen in Rede steht und dessen Gesetze betrachtet werden, ist das Wollen, das sich äußerlich bewährt, indem es sich durchsetzt. Es wird sich zeigen, wie weit diese äußere Richtigkeit mit innerer zusammengehört und wie sich diese ihr gegenüber kennzeichnet. Jedesfalls ist hier wie in der Denklogik das Hauptabssehen auf die Richtigkeit und ihre Bedingungen gerichtet.

Der Grundsatz (II) — Verknüpfungssatz — stellt einen wesentlichen Zusammenhang aller Forderungen her, die irgend einmal, nebeneinander oder nacheinander, aufgestellt werden mögen: sie alle ergeben eine Forderung und sie verlangt, daß zusammen bestehe, was im Sinne jeder einzelnen bestehen soll.¹

Das wird — auch praktisch — besonders bedeutsam, wenn Forderungen sich an dasselbe Subjekt richten oder von demselben Subjekte gestellt werden, wo dann die Frage „was soll ich alles?“ und die eben so wichtige „was will ich alles? was, eigentlich, will ich also?“ auftritt. Besonders der zweite Fall ist, sofern Richtigkeit des Wollens in Betracht kommt, von naheliegender Bedeutung. Mein Wollen kann nur dann richtig sein, wenn nicht nur das, was ich im Augenblicke will, widerspruchsfrei ist, sondern auch die Gesamtheit aller Sachverhalte, die ich irgend einmal wollte oder wollen werde. Da man richtig wollen soll,² ergibt sich — natürlich nur im Sinne eigentlichen Sollens — die Forderung: so zu wollen, daß alle unsere Forderungen widerspruchsfrei in einer vereinigt werden können.

Es ist wichtig, sich den Grund dieses Gebotes („Imperativs“) klar zu halten, damit man nicht einen suche, wo er nicht zu finden ist: er liegt einfach darin, daß alle Forderungen zusammen einer einzigen, zusammengesetzten Inhaltes, gleichwertig sind, sie ihrem

¹ Natürlich bleiben Zeitbestimmungen durch diese Zusammenfassung unberührt. Ist verlangt, daß A (x) heute zutreffe und ist verlangt, daß B (x) morgen zutreffe, so ist verlangt, daß heute A (x) und morgen B (x) zutreffe und nicht beides zugleich. Das „Zugleich“-Bestehen der (bestimmten) Sachverhalte ist nicht gleichzeitiges Zutreffen der Bestimmungen. Das wird, so selbstverständlich es ist, manchmal übersehen, wie man auch bedingtes Zutreffen einer Bestimmung gelegentlich für bedingtes Bestehen des Sachverhaltes, daß sie zutrifft, nimmt und dann von bedingter Wahrheit oder „Geltung“ eines Urteils spricht — was widersinnig ist. (So O. Külpe, Vorlesungen über Logik. Leipzig, 1923. Was hier als „Urteil“ behandelt wird, ist eben kein Urteil, sondern nur sprachliche Urteilsform.)

² Hier kommt ein Prinzip zur Geltung, dessen systematische Bedeutung erst an späterer Stelle (§ 11, 4) klar wird. Es ist nur zur Vermeidung von Wiederholungen schon hier Gebrauch von ihm gemacht.

Sinne nach tatsächlich ergeben, daß diese nur richtig ist, wenn sie widerspruchsfrei ist, und daß man richtig wollen soll.

Der Satz (I) — Folgerichtigkeitssatz — stellt fest, daß mit einem Sachverhalte jedes Implikat — jeder Sachverhalt, ohne den jener nicht besteht — gewollt ist und ergibt für die Richtigkeit des Wollens den Satz: es ist richtig, ein Implikat des Gewollten — ausdrücklich, explizite — zu wollen. Aber daraus ergibt sich nun nicht die Forderung, jedes Implikat eines gewollten Sachverhaltes auch ausdrücklich zu wollen, die offenbar unerfüllbar wäre; denn der Satz behauptet nicht, das Wollen sei nur dann richtig, wenn jedes solche Implikat ausdrücklich gewollt werde. Man möchte etwa die abgeschwächte Forderung aufstellen: so zu wollen, daß wir jedes Implikat des Gewollten auch ausdrücklich wollen könnten — und zwar eigentlich oder wenigstens uneigentlich wollen, in es einwilligen. Aber eine solche Forderung wäre nicht sehr bestimmt, weil nicht gesagt ist und kaum recht klar zu machen sein wird, was dieses „wollen können“ eigentlich bedeute. Was der Satz für die Richtigkeit des Wollens ergibt, ist zunächst nur dieses: ein Wollen ist nur dann richtig, wenn auch das (explizite) Wollen — das eigentliche oder uneigentliche — jedes Implikates richtig ist. Und dem entspricht die Forderung: so zu wollen, daß das (explizite) Wollen jedes Implikates des Gewollten — kurz jedes Mitgewollten — richtig wäre. Dieser „Imperativ“ hat seinen praktischen Wert darin, daß er uns auf ein brauchbares — und oft gebrauchtes — Mittel hinweist, die Richtigkeit eines Wollens oder eines Projektes zu prüfen.

Da nun, nach (II), alle meine Forderungen eine einzige ergeben, die, nach (V), nur dann richtig ist, wenn sie frei von Widerspruch ist, und da, nach (I), alle Implikate eines Gewollten mitgewollt sind, wird mein Wollen nur dann richtig sein, wenn jedes Implikat einer Forderung mit jedem Implikat jeder anderen meiner Forderungen ohne Widerspruch vereinbar ist. Auch das ergibt eine Möglichkeit der Prüfung, die allerdings für sich allein nie Richtigkeit erweisen, vorhandene Unrichtigkeit aber aufdecken kann. Wenn ich A will, das B impliziert, und andererseits C will, das mit B unvereinbar ist, so will ich, daß C und B sei und will unrichtig. Freilich ist in diesem Falle schon A mit C unvereinbar, aber der Widerstreit ist vielleicht verborgen, während zwischen B und C klarer Widerspruch besteht.

Der Satz (III) ergibt für die Richtigkeit des Wollens das Gesetz: das bedingte Wollen „wenn A ist, soll B sein“ ist nur dann richtig, wenn das unbedingte Wollen „es soll so sein, daß wenn A ist, auch B ist“ richtig ist. Hier kann man statt „nur dann“ auch „dann und nur dann“ sagen, weil die beiden Forderungen äquivalent sind. Der „Imperativ“, den man daraus formen könnte, liegt nahe genug, es wird sich aber aus unserem Satze alsbald ein anderer folgern lassen, der weit mehr Bedeutung hat.

2. Ein Anwendungsprinzip. Motivation durch Wollen.

Die Implikation „wenn A, so B“ ergibt zusammen mit dem Sachverhalt „A ist Tatsache“ den Sachverhalt „B ist Tatsache“. Dieser Tatbestand, der einfach im Begriff der Implikation eingeschlossen liegt, ist jedoch von größter Bedeutung für das Denken; nicht sofern es ihn erfaßt, sondern sofern es ihn anwendet. Die Anwendung geschieht im Schluß, der die Form hat: wenn A, so ist B; A ist (tatsächlich); also ist B (tatsächlich). Allem Deduzieren liegt das Anwendungsprinzip der Implikation zugrunde: Was von einer Tatsache impliziert ist, (ist Tatsache und) kann richtigerweise behauptet werden. Ihm steht als Anwendungsprinzip der Forderungsbeziehung zur Seite: Was von einem Seinsollenden gefordert ist, (soll sein und) kann richtigerweise gewollt werden — vgl. § 6, 17. — Es ist das Prinzip der Motivation, dem man nicht gerecht wird, indem man es denkt, sondern indem man ihm gemäß will, es wollend anwendet.

Das Prinzip enthält nicht eine notwendige Bedingung der Richtigkeit, sondern nur eine hinreichende. Deshalb kann es auch nicht als Gebot ausgesprochen werden, sondern nur als Erlaubnis. Es besteht keine eigentliche Forderung, die Implikate einer Tatsache zu behaupten, die Postulate eines Seinsollenden zu wollen — das geschieht, impliziterweise, „von selbst“, ist ohnehin tatsächlich und daher nur uneigentlich gefordert. Notwendige Bedingung der Richtigkeit — aber nicht hinreichende — und daher geboten ist nur, daß ein Implikat einer Tatsache nicht verneint, einem Postulate eines Seinsollenden nicht entgegen gewollt werde, und das ist im Gebot der Folgerichtigkeit (§ 10, 1) schon ausgesprochen. Nur wenn zu einem Mitbehaupteten oder Mitgewollten Stellung genommen wird, dann soll es im Sinne des Behauptens oder des Wollens (mindestens des Einwilligens) geschehen.

Gelegenheit, ein Mitgewolltes zu wollen, ergibt sich gegenüber einem Gegenstande, der die Rolle des Mittels spielt. Ich will z. B. einen Eisendraht glühend machen und bediene mich dazu des Mittels, daß ich einen elektrischen Strom hindurchschicke. Dann war dieses Mittel als Ursache gewollt, deren Wirkung das als Zweck gewollte Ereignis ist. Der gegebene Fall von Durchleiten eines Stromes durch den Draht ist Ursache des gegebenen Falles von Erwärmung des Drahtes; Ursache und Wirkung sind wirkliche Ereignisse, vollständig bestimmte Fälle. Zwischen diesen in ihrer Vollständigkeit und Tatsächlichkeit besteht nun freilich umkehrbare (materiale) Implikation; sie ist es offenbar nicht, die wir meinen, wenn wir eine Kausalbeziehung behaupten. Indem wir dieses tun, fassen wir die beiden Fälle nur in unvollständiger Bestimmtheit auf: als Fälle gewisser (unvollständiger) Bestimmungen $M(x)$, $N(x)$. $M(x)$ kann etwa lauten

„x ist ein Eisendraht und es wird ein Strom durch x geschickt“, $N(x)$ etwa „in x wird Wärme erzeugt“. Und nun wird, in Anwendung auf das gegebene x_1 , die angewandte Implikation „wenn $M(x_1)$, so $N(x_1)$ “ behauptet. Das geschieht hier freilich nur implizite, denn es wird, darüber hinaus, $M(x_1)$ als tatsächlich geurteilt und so ergibt sich das Urteil „weil $M(x_1)$, ist $N(x_1)$ “. In allen Fällen von Kausalität liegt solche angewandte Implikation vor. Die Existenz der „Ursache“, sofern diese ein Fall von $M(x)$ ist, ist Implikans der Existenz der „Wirkung“, sofern diese ein Fall von $N(x)$ ist.¹

Sofern die Existenz der Ursache bloß Implikans (hinreichende Bedingung) zur Existenz der gewollten Wirkung ist und nicht zugleich Implikat (notwendige Bedingung), ist sie durch dieses Wollen nicht mitgefordert — und auch von Teilursachen gilt das. In der Tat kann ich ja die Erwärmung des Drahtes auch durch andere Mittel erreichen, und daß ich gerade dieses Mittel wähle, ist durch den Zweck nicht eindeutig bestimmt. Aber doch durch diesen Zweck zusammen mit den Umständen oder durch ihn unter den Umständen, unter denen ich ihn will. Man findet demgemäß eine Zweiheit von Motivationsbegriffen vor; ihr entspricht es, daß man sagen kann, daß dieses Mittel ergriffen wurde, sei durch den Zweck allein nicht motiviert, und doch auch sagen kann, es sei durch ihn motiviert. Das eine Mal ist von Motivation in einem engeren Sinne die Rede: so motiviert ist nur das Wollen eines „eigentlichen“ Implikates des Gewollten — und das ist die Existenz einer ganz bestimmten Ursache oder Teilursache im allgemeinen nicht. Das andere Mal wendet man einen erweiterten Motivationsbegriff an, demgemäß das Wollen eines „uneigentlichen“ (bloß materialen) Implikates, wie es die Existenz dieser bestimmten Ursache (oder Teilursache) ist, auch durch das Wollen der Wirkung motiviert ist. „Eigentlich gefordert“ und „eigentlich motiviert“ ist nur das Wollen der Mittel, sofern sie sich als notwendig darstellen, d. h. sofern ihre Existenz notwendige Bedingung des gewollten Sachverhaltes, Implikat im Sinne angewandter Bestimmungsimplikation ist. Man merkt hier, wie das eigentliche Sollen

¹ Wenn man ein gegebenes Ereignis I die (volle) Ursache des unmittelbar nachfolgenden Ereignisses II nennt, scheint die Meinung vorzuliegen, daß II durch I vollständig bestimmt sei, in nicht umkehrbarer Weise, d. h. daß es zu jeder in II zutreffenden Bestimmung $N(x)$ eine Bestimmung $M(y)$ in I gibt, so daß $M(y) \circ N(x)$, aber nicht durchwegs auch umgekehrt. Das mag zutreffen, wenn II nicht die „ganze“ (augenblickliche) Wirkung von I ist; ob man aber eine Teilwirkung herausgreifen kann, ohne dadurch gegen die Voraussetzung der vollständigen Bestimmtheit von II zu verstößen, ist fraglich und dann ist fraglich, ob für I und II etwas anderes zu setzen ist als zwei aufeinanderfolgende „Weltlagen“, die sich natürlich wieder gegenseitig implizieren. — Diese Schwierigkeiten deuten darauf hin, daß im Gedanken des Kausalzusammenhangs doch nur — wie im Text ausgeführt — etwas erfaßt ist, was den wirklichen Ereignissen bloß als ein Relativum zukommt: sofern sie Fälle gewisser unvollständiger Bestimmungen sind.

an angewandte unvollständige Bestimmungen gebunden erscheint. Doch davon ist erst später zu handeln.

3. Motivation durch Urteil.

Wollen kann nicht nur durch Wollen motiviert sein, sondern auch durch Urteil: ich will B, „weil A ist“, wo A ein Seinsollen oder auch ein rein „sachlicher“ Tatbestand ist.

Die Begründungen, die wir gewöhnlich für unser Tun angeben, pflegen allerdings recht mangelhaft zu sein. Ich will ausgehen, „weil es so schön ist“; ich schenke jemandem ein Kleidungsstück, „weil er arm ist“, einem anderen ein Buch, „weil sein Geburtstag ist“, — lauter sehr ergänzungsbefürftige Angaben. Immer sind noch die besonderen Umstände des Falles mitbeteiligt, innere und äußere, und es wird oft sehr schwer sein, unter ihnen die herauszufinden, die zusammen mit dem angegebenen Teilgrund die volle Begründung des Wollens ergeben.

Es mag sogar fraglich erscheinen, ob eine solche Begründung — abgesehen von den Schwierigkeiten, die in unserem begrenzten Erkenntnisvermögen liegen — überhaupt, der Sache nach, immer oder auch nur irgend einmal möglich ist. Es gibt wohl eine Art dunklen Wollens, einfach aus der gegebenen Wirklichkeit heraus auf den nächsten Fall gerichtet, einen Daseinswillen, der in völliger Bestimmungslosigkeit auf das Dasein meines individuellen, aber auch nicht in Soseinsbestimmungen erfaßten Ich, vielleicht einfach auf Wirklichkeit gerichtet ist. Aber das wird, obgleich es wohl in jedem Wollen eingeschlossen und der Untergrund ist, auf dem jedes Wollen ruht, kaum als ein selbständiger Willensakt auftreten und mag hier füglich außer Betracht bleiben.

Das eigentliche Wollen ist auf das Zutreffen einer Bestimmung gerichtet und dafür, daß gerade das Zutreffen der Bestimmung B (x) im vorliegenden Falle gewollt ist, im Sinne des Wollenden sein soll, sind die Gründe im — tatsächlichen oder vermeintlichen — Zutreffen eines Inbegriffes A (x) von Bestimmungen im Augenblicke des Wollens gelegen. Das Wollen ist also, unbeschadet der Mitwirkung anderer Motive, immer urteilmotiviert. Die maßgebenden Bestimmungen mögen schwer in zureichender Vollständigkeit auffindbar und noch schwerer klar anzugeben sein, doch führt uns einige Überlegung immerhin oft genug dazu, daß wir den Sachverhalt klar erfassen, „aus dem heraus“ wir wollen oder gewollt haben. Dann sagen wir „weil in diesem Falle (x₁) die Bestimmung A (x) zutrifft, soll B (x) zutreffen“, oder „weil A (x₁) ist, soll B (x₁) sein“ und dieses weil ist nun Ausdruck einer angewandten Bestimmungssimplikation: die Anwendung einer Forderungsbeziehung zwischen Bestimmungen, der

Relation A (x) \neq B (x).¹ In der so gemeinten Aussage „weil A (x₁) ist, soll B (x₁) sein“ ist eingeschlossen, daß wenn A (x) zutrifft, B (x) zutreffen soll — für jedes x. Diese allgemeine Forderung ist das, was man die Maxime der Handlung nennt.²

Ob wir immer nach Maximen handeln, ist keine Frage der Deontik, ob wir nach Maximen handeln sollen, ist an dieser Stelle unserer Untersuchung noch nicht zu entscheiden (vgl. § 12, 4). Aber das ist gewiß: wenn einer das Zutreffen einer Bestimmung B (x) herbeiführt, weil die Bestimmung A (x) zutreffe — dieses „weil“ im strengen Sinne einer zureichenden Begründung verstanden — so hat er „nach einer Maxime gehandelt“ und im Sinne seines Wollens ist eingeschlossen, daß diese Maxime „wenn A (x) ist, soll B (x) sein“ allgemein gelte. Mit anderen Worten: wer will, daß in einem gegebenen Falle B (x) zutreffe, weil A (x) zutrifft, will damit — implizite — daß die Beziehung „wenn A (x) zutrifft, so trifft B (x) zu“ allgemein „wie ein Naturgesetz“ gelte (diese Umformung des vorigen Satzes macht Gebrauch vom Grundsatz III). Die Kantische Forderung, er solle „wollen können“, daß seiner Maxime solche allgemeine Geltung zukomme, hat ihren Grund darin, daß er es impliziterweise, d. h. dem Sinne seines Wollens nach, tatsächlich will.

Das Wollen des Zutreffens einer Bestimmung auf Grund des Zutreffens einer anderen ist nur dann richtig, wenn die, in ihm implizierte, allgemeine Forderung, daß diese Bestimmung jene (in jedem Falle) mit sich führe, auch richtig ist. Das ist eine sehr strenge Bedingung der Richtigkeit. Ihr zufolge ist eine bloß „äußerliche“ Bewährung des Wollens, durch Erreichen des Gewollten für den gegebenen Fall, ohne das Zutreffen des impliziterweise mitgeforderten allgemeinen Sachverhaltes, nur eine Scheinbewährung — es ist doch nicht erreicht, was und wie es eigentlich gemeint war —, solches Wollen ist material unrichtig. — Aber die ganze Angelegenheit der „Maximen“ und ihres Mitgewoltseins erhält ihre wesentliche Bedeutung erst im Gebiete des eigentlichen Sollens, unter dem Gesichtspunkte einer nicht bloß materialen Richtigkeit.

4. Das material Sollenswidrige.

Die Sätze über Sollenswidriges, die in unserem deontischen System auftreten, behaupten natürlich niemals sein tatsächliches Vorkommen. Der Grundsatz V sagt, daß Sollenswidriges von Sollensgemäßem nicht impliziert ist; sonst finden sich Sätze von der Form

¹ Es können in den Bestimmungen natürlich auch mehrere Veränderliche auftreten, die Darstellung wählt nur aus Gründen der Einfachheit den Fall einer Veränderlichen.

² Kant (Grundlegung zur Metaphysik der Sitten): „Maxime ist das subjektive Prinzip zu handeln.“

„wenn Sollenswidriges ist, so ist das und das“ und diese verdanken im Bereiche materialer Richtigkeit ihre Wahrheit sämtlich dem Umstände, daß (hier) Sollenswidriges niemals ist — ein solcher Satz sagt ja „Sollenswidriges ist nicht oder es besteht das und das“. In diesem Bereich ist auch unrichtiges Wollen nicht sollenswidrig, sofern es tatsächlich ist. Ein material unrichtiges Wollen ist auf etwas gerichtet, was nicht sein soll — d. h. hier, was nicht eintreten wird — und nur in diesem Sinne ist es „sollenswidrig“, aber nicht in dem Sinne, daß es selbst nicht tatsächlich auftreten soll, denn es tritt eben auf. Wenn man von sollenswidrigem Wollen spricht, so meint man natürlich immer eines, das etwas fordert, was im Sinne eigentlichen Sollens sollenswidrig ist, und dann ist es auch das Wollen selbst. Aber unrichtig wird auch schon — obgleich nicht immer — ein Wollen genannt, dem nur die materiale Richtigkeit fehlt. Man sagt dann wohl eher, jemand habe es nicht richtig angefangen, aber doch auch, er habe eben nicht ganz richtig gewollt, wenn es auch gut — und innerlich richtig — gemeint war.

Unser Satz (IV), der feststellt, daß es (mindestens) einen Sachverhalt U gibt, den zu wollen richtig ist, trifft damit einfach die tatsächlichen Sachverhalte. Das material richtige Wollen geht auf Tatsachen, sei es, daß es als eigentliches Wollen sein Ziel erreicht, sei es, daß es als uneigentliches eine Tatsache anerkennt.

Satz (V) verlangt für das richtige Wollen Widerspruchsflosigkeit. Darunter ist hier nicht nur Freisein von einem „inneren“ oder „logischen“ Widerspruch im Gewollten gemeint, das ist Freisein von implizierten (angewandten) Bestimmungen, deren eine das Negat der anderen impliziert, sondern Freisein von materialen Implikaten, deren eines das Negat des anderen ist. Ein Sachverhalt, wie der, daß Sokrates an Altersschwäche gestorben ist, ist „in sich“ nicht widersprechend, aber er widerspricht dem Sachverhalt, daß Sokrates nicht an Altersschwäche gestorben ist, den er, als eine Tatsache, (material) impliziert. So ist er material nicht widerspruchfrei. — Wer material unrichtig will, will also implizite Tatsächliches und Untatsächliches nebeneinander. Versucht er „seine Absicht zu verfolgen“, so wird er auf einen Punkt stoßen, wo sie, genau festgehalten, aufhört, ihm die Richtung seines Tuns zu weisen, wo für ihre Verwirklichung alles gleich gut und gleich schlecht erscheint, — weil eben nichts ihr dienen kann: falsches Wollen wird richtungslos, es fordert am Ende jedes beliebige und nichts von allem. — Wenn Sollenswidriges ist, soll jedes beliebige sein, und es soll jedes beliebige nicht sein. Dieser paradoxe Satz, eine einfache Folge davon, daß Sollenswidriges im materialen Sinne eben niemals ist, findet doch eine Art Spiegelung in unserem Bewußtsein: nämlich dann, wenn geschieht, was nach unserer Ansicht von der Ordnung der Natur nicht sein sollte, was uns „unmöglich“ scheint. Wer Zeuge einer großen Katastrophe gewesen ist, kennt wohl das

Gefühl des Unfaßbaren und den trotz besseren Wissens sich einstellenden Gedanken: wenn so Ungeheuerliches geschieht, wenn das sein soll, dann hört alles auf, oder dann kann und soll schon alles sein. Es kostet Mühe, solchem Geschehen gegenüber das Wollen der Tatsachen aufzubringen, daß man „die ganze Natur fühlt und plötzlich sagt: ja, es ist richtig“ (Dostojewski, Die Dämonen).

§ II. Das innerlich richtige Wollen.

1. Materiale und formale Richtigkeit.

Die äußere oder materiale Richtigkeit besteht bei Urteil und Wollen einfach im Treffen der Tatsachen. Das material richtige, d. i. das wahre Urteil erfaßt eine Tatsache; das material richtige Wollen trifft, als un-eigentliches, die Tatsache der Existenz eines von ihm unabhängigen Wirklichen, als eigentliches die der Existenz eines Wirklichen, das durch den Willen mitkonstituiert ist. Es gibt aber eine Richtigkeit, die von dieser äußeren Bewährung durch die Tatsachen unabhängig scheint. Es ist zunächst das, was man als formale Richtigkeit eines Schlusses bezeichnet und ihr analog die formale Richtigkeit der Motivation.

A (x_1), B (x_1) seien angewandte Bestimmungen, also von der Form „hier — im Falle x_1 — trifft A (x)“, bzw. „trifft B (x) zu“. Dann ist der Schluß „weil A (x_1), ist B (x_1)“ formal richtig, unabhängig davon, ob A (x_1) Tatsache ist, wenn die Beziehung „wenn A (x) zutrifft, so trifft B (x) zu“ tatsächlich besteht: die formale Richtigkeit des Schlusses beruht auf dem Bestehen der im Schließen angewandten und so mitgeurteilten Bestimmungssimplikation. Unter dieser Bedingung wäre natürlich auch durch das Wollen des Sachverhaltes A (x_1) das Wollen von B (x_1) formal richtig motiviert. Diese formale Richtigkeit gehört zur Folgerichtigkeit des Denkens und des Wollens oder Handelns; sie meint man wohl vorzüglich, wenn man jemandem die Anerkennung zollt, er habe, wenn er auch das Rechte nicht getroffen hat, doch „logisch gedacht“ oder „logisch gehandelt“. Diese Art innerer Richtigkeit führt nicht die materiale Richtigkeit des motivierten Urteils oder Wollens mit sich, aber sie begünstigt sie offenbar: wer folgerichtig denkt und will, hat darin eine Chance, auch material „das Richtige zu treffen“; wem Folgerichtigkeit als eine generelle Eigentümlichkeit seines Verhaltens eignet, der braucht sozusagen nur noch das Glück zu haben, auch die richtigen Voraussetzungen zu „finden“.

Wenn nun nicht das Wollen von A (x_1) oder das Urteil, daß A (x_1) sein soll, sondern einfach das Urteilen des Sachverhaltes A (x_1) das Wollen eines B (x_1) zureichend motiviert — „weil A (x_1) ist, soll B (x_1) sein“ —, so ist diese Motivation formal richtig, sofern die

Implikation A (x) $\circ!$ B (x) besteht; d. i. die Beziehung „wenn A (x), so soll B (x) sein“. Dann müßte also gelten: „es soll so sein, daß wenn A (x) zutrifft, auch B (x) zutrifft“. Nun ist die Frage, was dieses „es soll so sein“ bedeutet. Versteht man es im Sinne un-eigentlichen Sollens, so heißt es soviel wie „es ist tatsächlich so“. Und ohne Zweifel ist ja angesichts einer Tatsache oder vermeintlichen Tatsache A (x_1) das uneigentliche Wollen ihres („eigentlichen“) Implikates B (x_1), d. h. das Einwilligen darein, auch formal richtig und innerlich richtig. Aber das ist nur das Einwilligen in das, was tatsächlich (oder vermeintlich) ist oder kommen wird, und das ist nicht der Fall, der uns hier beschäftigt. Das „es soll so sein“ könnte durch ein Wollen, etwa eine gesetzliche Anordnung, gegeben sein: „es soll so sein, daß, wer m Kronen Einkommen hat, n Kronen Steuer davon zahlt“. Hier liegt ein eigentliches Sollen vor, im Sinne eines Wollens, das das Bestehen einer Bestimmungsimplikation fordert. Demnach ist auch ein Wollen, daß im gegebenen Falle, „weil ich m Kronen Einkommen habe“, n Kronen gezahlt werden, im Sinne jenes Gesetzeswillens formal richtig motiviert. Ob aber nun auch tatsächlich formale Richtigkeit vorliegt oder nicht, das hängt davon ab, ob der „Gesetzeswille“ richtig ist, d. h. es kommt darauf an, ob das Sollen nicht nur im Sinne irgend eines Wollens, sondern ob es tatsächlich besteht.¹

2. Das urteilsmotivierte Wollen.

Wir stehen also vor der Frage: Worin besteht oder, minder anspruchsvoll, wann, unter welcher notwendigen und hinreichenden Bedingung, besteht das eigentliche Sollen, das die formale Richtigkeit des urteilsmotivierten eigentlichen Wollens begründet? Um die Antwort zu finden, ist es notwendig, den Tatbestand dieses urteilsmotivierten Wollens etwas genauer zu betrachten. Wir sagten, wer das Zutreffen der Bestimmung B (x) im gegebenen Falle (x_1) will, weil in diesem Falle A (x) zutrifft, wolle mit, daß (immer) wenn A (x) zutrifft, B (x) zutreffe. Das ist auch gewiß richtig, wenn jenes „weil“ im strengen Sinne gemeint ist. Es ist aber nicht zu erkennen — und ist auch schon bemerkt worden —, daß die Bestimmungen, die als Begründung eines Wollens angegeben oder auch nur dem Wollenden bewußt werden, zumeist so mangelhaft sind, daß dieses „weil“ im strengen Sinne zu verstehen ganz

¹ Man könnte einwenden, daß es auf Richtigkeit des Gesetzes nicht ankomme, sondern dieses sei schon bindend, indem es Gesetz ist. Dann ist aber die zureichende richtige Motivation im Falle seiner Anwendung noch nicht durch die Voraussetzung, „daß ich m Kronen Einkommen habe“ geleistet, sondern erst durch diese zusammen mit der Feststellung, daß das Gesetz im Staate gilt und für mich, als Bürger des Staates, verbindlich ist. Hierbei kommt es nun auf irgend ein Wollen, das an diese Voraussetzungen die Forderung, das Gesetz zu erfüllen, erst knüpfen müßte, nicht mehr an.

offenbar ein Mißverstehen wäre. Versucht man die Grundbestimmung zu ergänzen, so gelingt es vielleicht, zu einem A (x) zu kommen, das genug Bedingungen enthält, so daß man nun sagen mag: wenn A (x) zutrifft, soll in der Tat B (x) zutreffen, d. h. sofern es nicht schon ohne unser Zutun erfüllt ist, durch uns herbeigeführt werden. Aber, sieht man genauer zu, so wird man finden, daß wir es mit diesem „wenn — so“ doch niemals ganz streng nehmen können, wenn die Bestimmungen, die es verbindet, nicht selbst schon formaler Art sind, Bestimmungen über Sachverhalte und Forderungen, wie sie in den Gesetzen der materialen Richtigkeit des Wollens auftreten. Nennen wir eine Forderung, die Forderungen betrifft und daher andere Forderungen voraussetzt, eine Forderung höherer Stufe, so ist also festzustellen, daß die — eigentlichen — Forderungen allgemeiner Art, von der Form A (x) \supset B (x) oder A (x) \neq B (x), die strenge Geltung haben, immer von höherer Stufe sind. Es gelingt nicht, eine primäre Forderung — Forderung erster Stufe — die in dieser Form des „wenn — so“ auftritt oder, als unbedingte, unter jeder Voraussetzung gelten will, als eine ausnahmslos zu befolgende Maxime zu erweisen.

Es ist ja oft schon darauf hingewiesen worden — und gerade dadurch hat man das Bestehen eines allgemeinen Sittengesetzes auszuschließen geglaubt —, daß zu jedem dieser Gebote, wie: man solle entlehntes Gut wieder erstatten, die Wahrheit sagen oder, wenn man aussage, nicht Unwahres aussagen, nicht töten usw., sich Fälle vorfinden oder ersinnen lassen, in denen seine Befolgung nicht richtig oder mindestens nicht geboten ist.

Anders ist es freilich mit dem Verbot des Lügens, Stehlens, Verleumdens, Beträugens und mit dem Gebote, seine Pflicht zu tun, seinen Mann zu stellen u. ä. Aber lügen heißt nicht einfach bewußt die Unwahrheit sagen, wie gewöhnlich definiert wird, sondern das Wort drückt zugleich eine Unwertschätzung solches Verhaltens aus, die offenbar die Fälle nicht treffen kann, wo es erlaubt, ja geboten ist — z. B. wenn es zur Sicherung eines hohen Gutes vor rechtswidrigem Zugriff notwendig erscheint —, und so bedeutet lügen eigentlich: die Unwahrheit sagen, wo man es nicht soll. Entsprechend ist es mit den Bedeutungen von stehlen, verleumden usw. bestellt und daß seine Pflicht tun, soviel heißt wie tun, was man soll, ist klar. So verdanken die angeführten Verbote und Gebote ihr Einleuchten und ihre allgemeine Geltung dem Umstande, daß sie Bestimmungen enthalten, die ein Sollen schon voraussetzen: sie sind, so verstanden, Forderungen höherer Stufe u. zw. ziemlich leere.

Soll die Forderung „du sollst nicht lügen“ nicht eine einfache Selbstverständlichkeit aussprechen, so darf Unwert und Sollenswidrigkeit nicht schon im Begriffe liegen, dem das Wort lügen zugehört; dann muß sie als eine primäre Forderung gefaßt werden, etwa: nicht bewußt Unwahres auszusagen, damit ein anderer es

glaube. Das läßt sich nun leicht auf die Form eines „wenn — so“ bringen: wenn x glaubt, daß das Urteil u falsch ist und daß y es glauben wird, wenn x es aussagte, so soll x dem y gegenüber u nicht aussagen. Aber diese Forderung ist nicht zu halten: sie gilt nicht ausnahmslos, d. h. sie gilt nicht. Und doch muß in dem Tatbestande des bewußt die Unwahrheit Sagens etwas gelegen sein, was es mit sich bringt, daß man ihn eben gewöhnlich als lügen bezeichnet und negativ wertet, wie dieses Wort es mit ausdrückt. Das Verbot solchen Verhaltens aber gilt offenbar nur als eine Regel, die normalerweise zu befolgen sein wird und entsprechend auch das Gebot „die Wahrheit zu sprechen“, genauer: wenn man aussagt, seiner Überzeugung gemäß auszusagen. Auf solche Regeln läuft es, allem Anscheine nach, d. h. soweit man durch Untersuchung der einzelnen Fälle feststellen kann, überall hinaus, wo eine primäre eigentliche Forderung aufgestellt wird, die in der Gestalt eines allgemeinen Gebotes oder Verbotes auftritt; sie mag strenger Geltung sehr nahe kommen, so nahe, daß die Ausnahmen praktisch kaum ins Gewicht fallen, — bei vielen ist auch das offenbar nicht der Fall —, Ausnahmen aber gibt es dabei überall. Dann aber ist ein solches Gebot in der Fassung, in der es auftritt, eigentlich falsch¹ und nur als „nicht genau gemeint“ zu dulden. Für die Theorie entsteht die Aufgabe, den Tatbestand des Sollens, der hinter einer solchen Forderung doch wohl steht, rein herauszuarbeiten und genau zu bezeichnen.

3. Relative Sollensbestimmungen.

Hier kann eine Beobachtung die Richtung weisen, die man bei dem Versuche, über die Richtigkeit des Verhaltens in irgend einem nicht ganz leicht zu beurteilenden Falle ins klare zu kommen, oft macht. Da ist es so, daß wir über den Fall als ganzen zunächst nicht sicher urteilen können, ihn analysieren und dann sagen: mit Rücksicht auf die und die Umstände sollte so gehandelt werden, mit Rücksicht auf diese anderen aber nicht. Das zeigt, daß — bei primären, eigentlichen Forderungen — die Art, wie eine Bestimmung Voraussetzung für das Erfülltseinsollen einer anderen ist, nicht in einem *wenn*, sondern in einem *insofern* ihren angemessenen Ausdruck findet. Insofern, als die Auskunft, die der Arzt dem Kranken gegeben hat, seiner Überzeugung entsprach, hat er gehandelt, wie er sollte; darin, daß er dem Manne den letzten Trost der Hoffnung nahm, an den er sich gehalten hatte, liegt etwas Sollenswidriges; aber sofern der Kranke dadurch veranlaßt wurde, seine Angelegenheiten in Ordnung zu bringen, die er sonst zum Unglück seiner

¹ Vgl. die Bemerkung über den Unbegriff der „bedingten Geltung“ eines Urteils, § 10, 1.

Familie vernachlässigt hätte, ist die Handlung wieder richtig; das Beispiel ließe sich leicht so weiter ausführen. — Man sieht: eine Bestimmung A (x) fordert das Zutreffen einer anderen, B (x) — in solchen primären Forderungen — in dem Sinne, daß in einem Falle, wo A (x) zutrifft, relativ zu eben diesem Umstande auch B (x) zutreffen soll. Daß im gegebenen Falle x_1 , wo A (x) zutrifft, B (x) zutreffen soll, ist nur eine unvollständige Bestimmung der deontischen Modalität des Sachverhaltes B (x_1), eine Sollensbestimmung, die ihm nur als relative, in Beziehung oder mit Rücksicht auf das gegebene A (x_1) zukommt.

Dieses unvollständige Seinsollen des Sachverhaltes B (x_1) im gegebenen Falle entspricht dem Umstande, daß diesem Sachverhalt mit Rücksicht auf die Bestimmung A (x), insofern als diese zutrifft, ein Wert zukommt. Die Aufklärung des Kranken über seinen Zustand hatte den Wert der Wahrheit oder doch der Aufrichtigkeit, daneben den Unwert, ihm Hoffnung und Trost zu rauben und wieder den Wert, ihn zu nützlichen Maßnahmen zu veranlassen. Der Gesamtwert der Handlung wird sich aus solchen Teilwerten zusammensetzen und entsprechend das letzte, entscheidende Sollen, als deontische Modalität des Sachverhaltes, aus den einzelnen relativen und unvollständigen Sollensbestimmungen.

Man kann hier ein Unabhängigkeitsprinzip aufstellen: die unvollständigen Sollensbestimmungen eines Sachverhaltes bestehen nebeneinander und unabhängig voneinander — wie das bei relativen Bestimmungen desselben Gegenstandes allgemein ist —, jede relativ zu einer tatsächlichen oder vermeintlichen Teilbestimmung des Falles. Nennen wir die Gesamtheit der Bestimmungen, die nach der Überzeugung des Wollenden dem Falle zukommen, den Gesamtaspekt oder kurz den Aspekt (zum Unterschiede von einem Teilaspekt) des Falles, so können wir sagen, die resultierende entscheidende Sollbestimmung komme dem gewollten Sachverhalte relativ zum Gesamtaspekt des Falles zu. Das Subjekt aber, dem dieser Bestimmungsbegriff als Gesamtaspekt gegeben ist, soll nun und soll offenbar absolut im Sinne der resultierenden Sollensbestimmung wollen. Das immer noch relative Datum des resultierenden Seinsollens — daß, sofern die Bestimmungen des Gesamtaspaktes zutreffen, der Sachverhalt sein soll — ist Grundlage eines absoluten Sollens: jemand, dem diese Bestimmungen als Gesamtaspekt gegeben sind, soll den Sachverhalt wollen. Er wird formal richtig handeln, wenn er diesem Sollen folgt.

4. Die formale Richtigkeit. Das unbedingte eigentliche Sollen.

Wir haben nun eine vollständigere Beschreibung des Tatbestandes formaler Richtigkeit beim urteilsmotivierten eigentlichen Wollen ge-

wonnen, aber noch immer nicht die gesuchte notwendige und hinreichende Bedingung dafür, daß das eigentliche Sollen, auf dem diese Richtigkeit ruht, bestehe. Indessen ist die Auffindung dieser Bedingung schon von zwei Seiten her vorbereitet.

Der eben betrachtete Tatbestand der relativen Sollbestimmungen und des aus ihnen resultierenden eigentlichen Sollens zeigt eine unverkennbare Analogie mit den Verhältnissen der angewandten Möglichkeiten und der Wahrscheinlichkeit.¹ Der bestimmte Sachverhalt des Zutreffens einer gegebenen Bestimmung $B(x)$ im gegebenen Falle x_1 hat seine vollständige und absolute Modalität der Tatsächlichkeit oder die der Untatsächlichkeit und zugleich die deontische des uneigentlichen Seinsollens oder die des Nichtseinsollens. Derselbe Sachverhalt $B(x_1)$ hat mit Beziehung auf irgend eine Teilbestimmung des Falles x_1 eine bestimmte Möglichkeit und zugleich ein bestimmtes relatives Seinsollen und er hat mit Beziehung auf die gesamte vorgegebene Bestimmung $A(x)$, die jemandem als der Aspekt der Sachlage gegeben sein mag, eine bestimmte resultierende Möglichkeit und zugleich ein resultierendes Seinsollen, beide noch als relative Daten, unvollständige Modalbestimmungen. Jemand, dem die Bestimmung $A(x)$ als Gesamtaspekt von x_1 gegeben ist, verhält sich formal richtig, wenn er im Sinne des resultierenden relativen Seinsollens will, und die Forderung an ihn, die sich daraus ergibt, ist ihrerseits absolut. Auch dazu fehlt nicht das Analogon: dasselbe Subjekt verhält sich intellektuell richtig nur dann, wenn es sein entscheidendes Urteil, ob $B(x)$ hier zutreffe oder nicht zutreffe, angesichts aller der Teilbestimmungen und der Teilmöglichkeiten, die diese für $B(x)$ ergeben, allein nach der resultierenden Möglichkeit richtet, die sich aus dem vollständigsten verfügbaren Aspekten ergibt: wenn es in diesem Sinne glaubt oder nicht glaubt.

Zu dieser strengen Analogie kommt ein zweites, das erkennen läßt, daß hier nicht bloß äußerliche Übereinstimmung, sondern ein wesentlicher Zusammenhang besteht. Das Wollen ist auf Vertatsächlichung einer Bestimmung gerichtet: es ist seinem innersten Wesen nach Streben nach Vertatsächlichung. Das Wollen ist material richtig, wenn es, in der Verwirklichung des Gewollten, eine Tatsache trifft, wie das Urteil material richtig, d. h. wahr ist, wenn es erfassend eine Tatsache trifft. Nun ist der Sachverhalt, daß ich bei der Sachlage, wie sie mir der Aspekt $A(x)$ im gegebenen Falle darbietet, $B(x)$ wollend „vertatsächlichen werde“, d. h. daß ich mich so verhalten werde, daß das Zutreffen von $B(x)$ in dem Falle x_1 Tatsache ist, trotz objektiver Bestimmtheit immer nur als ein möglicher gegeben: in der Möglichkeit, die ihm relativ zu $A(x)$ zukommt. Diese ist maßgebend für mich — und für jeden in gleicher Lage —; ich verhalte mich richtig, wenn ich, den Sachverhalt überlegend, mein Entscheidungsurteil „ $B(x)$ wird zutreffen“ dann fälle, wenn die Möglichkeit dafür größer ist

¹ Vgl. oben § 9, 3.

als die für das Nichtzutreffen. Aber dieses Urteil geht auf die Existenz eines Wirklichen, an dem ich selbst als ein wirkender Faktor beteiligt bin und dieser reale Anteil am Geschehen drückt sich im Erlebnis meines Wollens aus: wollend komme ich ja erst zu jenem Urteil, die Entscheidung im Urteil ist getragen vom Entschluß. So ist mit der Entscheidung auch der Entschluß richtig: material, wenn sie beide sich an den Tatsachen bewähren, formal, wenn sie im Sinne der überwiegenden Möglichkeit gefaßt worden sind, daher überwiegende Bewährungsmöglichkeit haben. Dies ist die gesuchte notwendige und hinreichende Bedingung des eigentlichen Sollens, das die formale Richtigkeit des urteilmotivierten Wollens begründet. Die Forderung, formal richtig zu wollen, ist das Gebot, materiale Richtigkeit des Wollens anzustreben. Handle so, daß dein Wollen größte Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung besitze. Es liegt im Wesen des Wollens, das Bewährung sucht, daß es soweit richtig ist, als es bewährbar ist. Der Wille, kann man sagen, gibt sich, indem er Erfüllung sucht, selbst das einzige Gebot, den Bedingungen der Erfüllung zu genügen. Es gibt kein Gebot, das nicht in diesem enthalten wäre.

Das Gebot formaler Richtigkeit gebietet das, was vom Menschen als einem willensbegabten Wesen verlangt ist und vernünftigerweise verlangt sein kann: die Forderungen materialer Richtigkeit „nach bestem Wissen“ zu erfüllen. Diese Gebote (deren wichtigste in § 10 entwickelt worden sind) geben ein Ideal an: es zu erfüllen ist das Ziel, kann aber nicht eigentlich geboten sein, ihm nachzustreben ist streng und unbedingt geboten.¹ Die formale Richtigkeit verbürgt nicht die materiale, die Erfüllung des Wollens, und ist insofern unabhängig von ihr; aber sie begünstigt die Erfüllung und wird sie, bei einer großen Gesamtzahl, in einer entsprechenden Mehrheit der Fälle mit sich führen. Wenn wir einmal ein Willensziel verfehlt haben und wir können uns das Zeugnis ausstellen, nach unserem besten Wissen richtig gehandelt, d. h. soweit es bei unserer Kenntnis der Sachlage uns möglich war, die Bedingungen materialer Richtigkeit erfüllt zu haben, so haben wir formal vollkommen richtig gehandelt.

Indessen mag es zweifelhaft scheinen, ob diese Richtigkeit schon in allen Fällen genügt; bei den vielen alltäglichen Handlungen, die man sittlich indifferent nennt, ist es ja sicher so, aber das, was eine Handlung als sittlich gut kennzeichnet, scheint doch etwas anderes als diese schlichte Bewährbarkeit des Wollens zu sein, das ihr zugrunde liegt. Die Frage wird noch zu untersuchen sein.² Vorläufig nur eine Bemerkung, die zeigt, daß es denn doch nicht ganz so wenig ist, was das Gebot formaler Richtigkeit verlangt.

¹ Die besonderen Gebote formaler Richtigkeit zu entwickeln, die sich aus den einzelnen Gesetzen der materialen Richtigkeit ergeben, ist hier unterlassen, obwohl es nicht ohne Interesse wäre.

² Vgl. unten § 12.

Zur materialen Richtigkeit gehört, da alle unsere Forderungen, ja alle Forderungen überhaupt, eine zusammengesetzte Forderung ausmachen, daß sie alle untereinander verträglich sind (§ 10, 1). So soll das einzelne Wollen, indem es materiale Richtigkeit anstrebt, sich in ein System harmonischer Begehrungen einzufügen suchen, ein solches konstituieren helfen. Dieser Forderung gegenüber wird manche äußere Bewährung eines Wollens sich als bloße Scheinbewährung erweisen und das Wollen, das nicht mehr als die Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung eines einzelnen, aus dem großen Zusammenhang herausgegriffenen Ziels für sich hat, formal nicht richtig sein.

5. Primäre allgemeine Forderungen als Regeln.

Die Versuche, eine primäre Forderung allgemeiner Art aufzustellen, die als Maxime unseres Handelns strenge Geltung hätte, sind immer wieder fehlgeschlagen;¹ doch beweist diese Erfahrungstatsache noch nicht die Unmöglichkeit einer solchen Maxime. Jetzt aber kann der Grund dieses Fehlschlagens, aus dem Wesen des Wollens heraus, erkannt und angegeben werden.

Das eigentliche Wollen — nur um dieses handelt es sich hier — richtet sich auf ein künftiges, wenn auch in nächster Zukunft liegendes, Geschehen, dessen Tatsächlichkeit ich wollend freilich mit gewissem Urteil vorwegnehme, jedoch ohne die strenge Evidenz dieser Gewissheit. Meine Kenntnis der Sachlage — im Gesamtaspekt gegeben — ergibt auch im günstigen Falle nur Wahrscheinlichkeit dafür, daß, was ich will, indem ich es will auch geschehen wird. Und auch an der Begründung dieser Wahrscheinlichkeit, an dem Grade, den sie für sich in Anspruch nehmen darf, ist mein Wollen selbst, vor allem seine Stärke, noch wesentlich beteiligt. Daher kann man niemals behaupten: wenn die Bestimmung A (x) — sie sei eine Bestimmung, die keine Forderungen voraussetzt — zutrifft, so wird das Wollen, daß B (x) zutreffe, erfolgreich sein. Und daher kann man auch nicht sagen: wenn A (x) zutrifft, so wird das Wollen, daß B (x) zutreffe, überwiegende Möglichkeit der Verwirklichung haben. Denn dieses „wenn“ heißt, streng verstanden, soviel wie „in jedem Falle, wo A (x) zutrifft“. Da nun nicht zu behaupten ist, daß in jedem solchen Falle B (x) durch Wollen vertatsächlicht wird, gibt es also mögliche Fälle, wo dies nicht geschieht und in einem solchen Falle wird es immer irgend welche Bestimmungen geben, die zu A (x) hinzukommend eine Bestimmung ergeben, die jene Vertatsächlichung von B (x) schon ausschließt. Das heißt aber, daß es Fälle von A (x) gibt, wo eine entsprechende Ergänzung des Aspektes — und diese ist ja möglich — eine beliebig geringe Möglichkeit

¹ Vgl. oben § 11, 2.

für B (x) ergibt, und da immer die Möglichkeit aus dem jeweiligen Gesamtaspekte maßgebend ist, wird dann die formale Richtigkeit für das Wollen dieser Bestimmung fehlen.¹ Daher ist auch niemals allgemein und im strengen Sinne gefordert, wenn A (x) zutrifft, B (x) herbeiführen zu wollen.

Man könnte eine primäre allgemeine Forderung dadurch zu gewinnen versuchen, daß man in die Voraussetzung neben der Bestimmung A (x) der Sachlage noch die Bedingung aufnimmt, A (x) sei als Gesamtaspekt oder doch als gesamter maßgebender Aspekt gegeben. Eine solche Forderung wäre z. B die: wenn man eine Aussage mache und ein Umstand, der Aufrichtigkeit verbietet, nicht bekannt sei, aufrichtig auszusagen. Damit hat man aber schon eine Forderung höherer Stufe aufgestellt und den wesentlichen Inhalt der ursprünglichen Maxime, aufrichtig auszusagen, verloren. Denn die neue Maxime, mit ihrer Klausel, besagt streng genommen nicht mehr als etwa die, unaufrechtig auszusagen, wenn kein Gegengrund bekannt sei. Der Unterschied — der bei dieser Fassung verloren geht — ist nur der, daß bei der ersten Maxime nur ausnahmsweise, bei der zweiten aber in der Regel ein entscheidender Gegengrund bekannt ist. Und so ist auch die Bedeutung der Maximen, die in Gestalt allgemeiner primärer Forderungen auftreten, die, daß sie, obzwar wörtlich und streng aufgefaßt falsch, doch, entsprechend ungenau genommen, brauchbare Näherungsformeln oder Regeln sind. Darin haben die besten „Gesetze“ unrecht, daß sie, was nur Regel sein kann, zum Gesetz machen.²

Eine solche Regel würde, von allen Wollenden befolgt — und in diesem Sinne „wie ein Naturgesetz“ geltend — zwar mehr richtiges als falsches, aber doch auch falsches und gelegentlich formal falsches Wollen zeitigen. Darum gibt es keine einzige primäre Forderung, die als eine Maxime den Anforderungen des Kantischen

¹ Das „wenn A (x) ist, ist B (x) möglich“ ist eben, das zeigt sich hier wieder, eine irreführende Redensart. A (x) impliziert nicht diese Möglichkeit für das Zutreffen von B (x), denn sonst müßte sie in jedem Falle, wo A (x) zutrifft, bestehen und das ist nur dann der Fall, wenn A (x) das B (x) selbst impliziert, daher nur in einem nichtssagenden Sinne auch die Möglichkeit des Zutreffens von B (x). Man darf nur sagen: wenn A (x) zutrifft, besteht relativ zu diesem Umstände die und die Möglichkeit des Zutreffens von B (x); aber diese relative Möglichkeit kann jederzeit durch das Offenbarwerden anderer maßgebender Bestimmungen aufhören, die für unsere Erwartung des Zutreffens von B (x) entscheidende — resultierende — Möglichkeit zu sein.

² Die Forderungsbeziehungen der Form A f B, von denen unsere deontischen Gesetze (in Kapitel I und II) handeln, sind entweder solche zwischen bestimmten Sachverhalten — A impliziert material !B — oder sie sind Forderungsbeziehungen zwischen Bestimmungen — A (x) impliziert (formal), B (x) solle zutreffen —; dann sind sie, sofern sie tatsächlich bestehen, immer Forderungen höherer Stufe, sonst bloß untatsächliche, etwa als Sinn eines Wollens auftretende, „subjektive“, Forderungen. Zu diesen gehören die in Form eines „wenn — so“ gegebenen Gesetze und Maximen primärer Art; ihnen entspricht nur — günstigenfalls — ein relatives tatsächliches Sollen.

kategorischen Imperativs gerecht wird: „Handle nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde“. Wenigstens, wenn dieses wollen können nicht von den persönlichen Neigungen abhängen soll, sondern etwa soviel wie ohne Widerspruch in seinen Forderungen wollen können bedeutet. Eine Maxime von strenger Geltung ist nur die Forderung formaler Richtigkeit selbst und alles, was aus ihr folgt. Diese ist nun aber nicht bloß Maxime, sondern zugleich oberstes Gebot: der Imperativ.

6. Grade des Sollens. Das Sollenswidrige.

Eine Bestimmung, die eine notwendige Bedingung der formalen Richtigkeit ist, soll zutreffen; eine Bestimmung, die hinreichende Bedingung dieser Richtigkeit ist, ist insofern eine, die zutreffen darf. Eine solche hinreichende Bedingung ist ein Implikans $C(x)$ der eigentlich geforderten Bestimmung $B(x)$. Dieses $B(x)$ kann ja nur erfüllt werden, indem es in einem Falle zutrifft, daher als Implikat der vollständigen Bestimmung des Falles, und so wird es unter den Bestimmungen des Falles immer solche Implikantien $C(x)$ — über $B(x)$ hinausgehende Bestimmungen — geben. Die Teilbestimmungen von $C(x)$, nun, die in $B(x)$ nicht enthalten sind,¹ sind nicht geboten und nicht verboten: sie dürfen zutreffen und nicht mehr. Keine Pflichthandlung ist so genau vorgeschrieben, daß sie nicht immer noch auf jede von unendlich vielen Weisen ausgeführt werden dürfte.

Der Grund dafür, daß es solche deontisch indifferenten Bestimmungen gibt, ist aus unserer Bestimmung des Begriffs formaler Richtigkeit leicht einzusehen. Liegt diese Richtigkeit darin, daß dem Wollen im Hinblick auf den Aspekt der Sachlage maximale Bewährbarkeit zukommt, so muß jede Bestimmung am Wollen oder an seiner Ausführung, die auf diese Bewährbarkeit keinen erkennbaren Einfluß hat, auch indifferent für das Sollen sein. Man sieht: das weite Gebiet des sollensmäßig Indifferenten dankt sein Bestehen der Unvollständigkeit unseres Erfassens. Macht eine indifference Bestimmung den Gesamtaspekt einer Handlung aus, so ist diese selbst indifferent. Eine große Menge unserer gewöhnlichen Verrichtungen gehört hier-

¹ Wenn $C(x) \circ B(x)$, so erhält man die Bestimmung, die alle Bestimmungselemente von $C(x)$ enthält, die in $B(x)$ nicht impliziert sind, in der Form $B'(x) \vee C(x)$, die äquivalent ist mit der Bestimmung, „daß wenn (indem) $B(x)$ zutrifft, $C(x)$ zutreffe“. Ich führe einen pflichtmäßigen Gang etwa mit dem linken Fuße austretend aus und setze so eine Bestimmung $C(x)$, die, selbst nicht gefordert, die gebotene $B(x)$ — den Gang zu tun — einschließt. Dann ist die in $B(x)$ nicht enthaltene Teilbestimmung von $C(x)$ die, „daß ich, indem (wenn) ich den Gang austrete, mit dem linken Fuße austrete“. Über Bestimmungselemente und den hier in Betracht kommenden Bestimmungs- oder Implikatenunterschied vgl. meine Studien zur Theorie der Möglichkeit und Ähnlichkeit, a. a. O. §§ 20, 23.

her; wüßten wir mehr, so würde sie sich beträchtlich verringern, gleichwohl in mancher Richtung auch erweitern, wie die Erkenntnis neue Abhängigkeiten und manchmal auch neue Unabhängigkeiten aufdeckt.

Unser ethisches Urteil kennt zwischen dem strengen Sollen und der Null des Sollens, die im Indifferenten vorliegt, eine Art Übergang. Eine kleine Abweichung von der gebotenen Leistung wird oft geduldet, eine größere schwerer ertragen, als wäre die genauere Annäherung an das Gebotene weniger gesollt als die geringere. Das ist offenbar unmöglich, wenn das Gebotene selbst streng gesollt ist. Es kann nur eintreten, wenn die geforderte Bestimmung genauer gefaßt als gemeint ist. So übernimmt ein Mechaniker die Verpflichtung, ein Stück zu liefern, bei dem eine bestimmte Ausdehnung „10 cm betragen soll“ und gemeint ist etwa, daß die Abweichung von diesem Maße, nach oben und nach unten, kleiner als 0,3 mm sein soll, und andere Bestimmungen lassen noch viel größere Spielräume, deren Grenzen selbst wieder nicht genau anzugeben sind. In allen diesen Fällen ist nur das Einhalten des Intervalles streng gefordert, vielleicht Erreichung einer bestimmten Stelle in ihm am meisten erwünscht. Aber, sofern mit Recht erwünscht, ist dann diese das Bewährbarste im Falle und daß sie gleichwohl nicht streng gefordert ist, hat seinen Grund nur in der Unvollkommenheit unseres Könnens. Streng gefordert ist die beste mögliche Annäherung an das Beste und das ist wieder die größte erreichbare Bewährbarkeit des Tuns; was darüber geht, ist nicht etwa in minderem Grade geboten, sondern ist nicht geboten.

Man findet aber auch bewußte und gewollte Abweichungen vom Bewährbarsten verzeihlicher, wenn sie kleiner, schwerer, wenn sie größer sind, man spricht von leichten und von schweren Verfehlungen. Wenn jemand so dem bewährbarsten ein minder bewährbares Tun vorgezogen hat, so hat er nicht ein minderes, sondern ein strenges Sollen verletzt, aber er hat statt des höchsten immerhin einen geringeren Wert verwirklicht oder angestrebt und ist nur, statt dem entscheidenden resultierenden Sollen zu folgen, einem relativen Sollen (vgl. § 11, 3) gefolgt. Nur das relative Sollen läßt verschiedene Grade zu: was im Hinblick auf die gegebene Sachlage mehr Bewährungsmöglichkeit hat, ist insofern stärker gesollt, aber ganz und entscheidend gesollt ist nur das Bewährbarste. Nur dieses dürfen wir geboten nennen und alles was geboten ist, ist gleich geboten. Wenn wir eine Pflichtverletzung leichter, eine andere schwerer nennen, so hat das nur den berechtigten Sinn, daß in jener ein stärkeres relatives Sollen immerhin erfüllt ist, in dieser nur ein schwächeres. Aber dieses relative Sollen ist von anderer Art als das unbedingte; was bloß im relativen Sinne „sein soll“, ist eigentlich etwas, das, sofern die und die Teilbestimmung zutrifft, sein sollte, aber mit Rücksicht auf andere Umstände die eben vorliegen, doch nicht sein soll.

Es ist gezeigt worden, welche Bedeutung die Sätze über das Sollenswidrige unter Voraussetzung des Begriffs des uneigentlichen Sollens haben (§ 10, 4). Eigentlichem Sollen gegenüber aber gibt es Sollenswidriges in Wirklichkeit und es ist bemerkenswert, daß angesichts solcher Fälle Gefühlsregungen und Begehrungen auftreten, die ganz unseren paradoxen Sätzen entsprechen, nach denen das Sollenswidrige Sollenswidriges fordert und, wenn Sollenswidriges ist, nichts oder Beliebiges sein soll. Der Drang nach Vergeltung und Rache, auch das „wenn du so bist, warum soll ich besser sein“ illustriert den ersten, die manchmal fassungslose Entrüstung („da hört alles auf“) und das „Fordern“ von Sinnlosigkeiten („da soll doch . . .“) den zweiten Satz. In der Dichtung finden sich viele schöne Belege für Gemütsregungen im Sinne dieses Satzes (z. B. bei Shakespeare, Macbeth III, 4, 1—20; König Lear III, 1, 1ff, III, 2, 1ff und sonst). — Tatsächlich hebt auch das Sollenswidrige das unbedingte Fordertsein des Sollensmäßigen nicht auf (Satz 29, § 3, § 7), und das ist entscheidend für die Richtigkeit unseres Verhaltens. Aber doch fordert das Sollenswidrige, neben seinem Gegenteil, auch wieder Sollenswidriges als Konsequenz und setzt damit ein relatives Seinsollen für Sollenswidriges. So gilt nicht nur das Wort vom Fluch der bösen Tat, die so leicht ihresgleichen im Gefolge hat, sondern auch das Verlassen der Konsequenz des Unrichtigen, die Korrektur des Bösen, hat, obwohl pflichtmäßig als Ganzes, immer und wesenhaft — schon als Verlassen einer Konsequenz — unwertige Komponenten und damit relative Sollenswidrigkeiten in sich: es ist das Böseste am Bösen, daß es uns auch das Rechte nicht ohne eine Schuld ergreifen läßt.

Das uneigentliche Seinsollen des Tatsächlichen kommt hier darin zur Geltung, daß auch das Sollenswidrige, sobald es geschehen ist, als Tatsache hingenommen werden soll, gegen die zu wollen unvernünftig wäre, so sehr auch seiner Wiederholung oder Dauer entgegenzuwirken ist. Psychologisch merkwürdig ist übrigens die Neigung, Sollenswidriges, wenn es nur lang genug gedauert hat, milder zu beurteilen, wenn nicht gar als richtig gelten zu lassen: eine Art Übertragung des Einwilligens in die Tatsachen auf das, was nach einem Gewohnheitsurteil — sofern wir eben nichts dagegen tun — auch „so bleiben wird“. Vielleicht liegt eine Spur von Berechtigung solches Verhaltens in der Erfahrung, „daß es eben auch so geht“, was freilich nur ein relatives Seinsollen für künftige Dauer ergeben kann.

§ 12. Das Wollen und der Wert.

1. Abhängigkeit des Sollens vom Wert.

Wir wollen nichts, was nicht um seiner selbst oder um eines anderen (Wertvollen) willen Wert für uns hat, und wir sollen etwas wollen, sofern

es tatsächlich Wert hat und sollen uns dafür entscheiden, was unter den gegebenen Umständen das Wertvollste ist.¹ In der Tat sind es vor allem Wertgefühle² und Werterwägungen, die unser Wollen bestimmen; Gedanken an die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung spielen daneben nur eine zweite Rolle und scheinen überhaupt erst zur Geltung kommen zu dürfen, wenn es sich eben um Möglichkeit der Verwirklichung eines Wertes handelt. Etwas Wertloses oder Unwertiges mag beliebig leicht zu verwirklichen sein, so ist es deshalb doch nicht gesollt. Unsere Zurückführung formaler Richtigkeit auf maximale Bewährbarkeit verdankt also wohl den Schein von Berechtigung, den sie hat, dem Umstände, daß wir bei Bewährbarkeit schon irgendwie an Werte denken? Nur wenn Wert selbst auf Bewährbarkeit beruhen sollte und nicht umgekehrt, ist unsere Angabe der notwendigen und hinreichenden Bedingung formaler Richtigkeit im Rechte.

Wie jeder relativen Sollbestimmung ein Wert entspricht, ist — in § 11, 3 — schon besprochen worden; es bleibt noch die Beziehung zwischen Wert und entscheidendem Sollen genauer zu bestimmen. Die Formel, man solle im gegebenen Falle den größten möglichen Wert verwirklichen, bedarf einer Präzisierung. Offenbar ist für dieses entscheidende Sollen weder die rein äußerlich verstandene Wahrscheinlichkeit der Erreichung des einzelnen Willenszieles, noch auch der Wert dieses Ziels allein maßgebend. Bei gleichen Werten wird das wahrscheinlichere, bei gleichen Wahrscheinlichkeiten das wertvollere Ziel zu wählen sein. So ist für die Wahl das maßgebend, was man in der Wahrscheinlichkeitsrechnung den Hoffnungs- oder den Erwartungswert nennt, es ist, wenn Wert und Wahrscheinlichkeit zahlenmäßig angegeben sind, gemessen durch das Produkt ihrer Maßzahlen; sei w die Maßzahl der Wahrscheinlichkeit des Erreichens, a der Wert des Ziels, so ist $w \cdot a$ sein Erwartungswert. Man soll das Ziel wählen, dessen Erwartungswert der größte ist. Für ein hohes Ziel wird man viel wagen und soll es wagen, für ein geringes nur wenig. Man kann sich die Berechtigung dieses Ansatzes auch durch eine statistische Überlegung vergegenwärtigen: „Unter einer großen Anzahl n von Fällen“ — wo man den Wert a mit der Wahrscheinlichkeit w zu verwirklichen unternimmt — „werden etwa n w den Gewinn a bringen, die übrigen nichts: also ist der durchschnittliche Gewinn

¹ Der Satz, der übrigens noch eine wesentliche Präzisierung erfahren wird, entspricht dem allgemeinen Begriff des sittlich Guten, auch insbesondere der Auffassung F. Brentanos (Vom Ursprung sittlicher Erkenntnis. 2. Aufl., herausgegeben von O. Kraus, Leipzig, 1921), aber dieser entspricht nicht die hier vertretene Überzeugung vom Wesen des Wertes.

² Über das Wertgefühl und seine Beziehung zum Werte vgl. Meinong, Zur Grundlegung der allgemeinen Werttheorie, herausgegeben von E. Mally, Graz, 1923.

$a \cdot n : n = a \cdot w$.¹ Je größer die Zahl der Fälle, desto mehr wird sich der beobachtete Durchschnittsbetrag des realisierten Wertes dem Betrage $a \cdot w$ nähern; es wird also „im großen ganzen“ des Geschehens der größte Wert realisiert werden, wenn in jedem Falle der größte Erwartungswert gewählt wird, — wenigstens kann die Wahrscheinlichkeit dafür beliebig der Gewißheit angenähert werden, wenn man nur entsprechend viele Fälle in Betracht zieht.²

Natürlich sind bei den weitaus meisten unserer Handlungen weder Wert des Ziels noch Wahrscheinlichkeit in Maßzahlen gegeben, sondern jener ist uns irgendwie durch das Wertgefühl oder die Werthaltung, die Wahrscheinlichkeit aber durch die Stärke des vorgängigen Vermutens, daß das Ziel sich erreichen lasse, gegeben. Beides zusammen gibt eine Art Schätzung oder „Eindruck“ der Bewährbarkeit, die sich günstigenfalls durch den mathematischen Erwartungswert würde charakterisieren lassen, jedoch nicht unmittelbar, so daß er die Maßzahl dieser Größe abgäbe. Der Erwartungswert selbst kann diese Maßzahl nicht sein, denn Bewährbarkeit ist eine Möglichkeit und hat ihre obere Grenze 1, er aber kann mit wachsendem Werte a für jedes gegebene w beliebig groß werden.

Um das Bewährbarkeitsmaß zu finden, betrachten wir ein ersonnenes Beispiel, dessen einfache Verhältnisse leicht zu überblicken sind. Bei einem Bestschießen seien auf verschiedene, abgestufte Leistungen verschiedene Preise a_1, a_2, a_3, a_4 — in aufsteigender Reihe — ausgesetzt, der höchste von ihnen $a_4 = A$. Jeder Schütze dürfe nur um einen Preis schießen. Jemand, der der Reihe nach die Wahrscheinlichkeiten w_1, w_2, w_3, w_4 hat, die einzelnen Preise zu gewinnen, wird sich für den Bewerb um den entschließen, der ihm nach seinem Können den größten Erwartungswert bietet, das sei etwa a_3 mit der zugehörigen Wahrscheinlichkeit w_3 . Die größte Bewährbarkeit hätte aber offenbar das Unternehmen eines Schützen, der sicher wäre, den höchsten Preis A zu gewinnen; an ihr ist die Bewährbarkeit des Unternehmens unseres minder vollkommenen Bewerbers zu messen und die Maßzahl, die wir ihr zuordnen, muß den Grad ihrer Annäherung an jene höchste Bewährbarkeit angeben. Die zu messende Bewährbarkeit entspricht einem Erwartungswert $w_3 \cdot a_3$, die höchste in Betracht kommende dem Erwartungswert A — da hier $w = 1$ ist — und so hat man für die

¹ F. Hack, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Berlin und Leipzig, 1914, S. 18 (die Zeiger bei a und w sind im Zitate als belanglos weggelassen).

² Die Voraussetzung, daß unter den n Fällen, nach Abzug der $n \cdot w$ günstigen Fälle, „die übigen nichts“ einbringen werden, ist in unserer Überlegung allerdings nicht streng zutreffend, denn sie können und werden die verschiedensten positiven und negativen Werte bringen, über die sich aus unserer Voraussetzung, daß jedesmal der Erwartungswert $a \cdot w$ bestand, nur nichts ergibt, und deshalb ist das Gesamtergebnis der zu erwartenden Mißerfolge nicht in Rechnung zu setzen.

betrachtete Bewährbarkeit das Maß $\frac{w_3 \cdot a_3}{A}$. Dieses gibt den Grad der Annäherung des bestehenden Erwartungswertes $w_3 \cdot a_3$ an den höchsten hier möglichen, A, an und zugleich die Annäherung der bestehenden Bewährbarkeit $\frac{w_3 \cdot a_3}{A}$ an die höchste, d. i. $\frac{A}{A}$ oder 1.

Das Ergebnis dieser Betrachtung ist leicht allgemein zu fassen. Kommen im gegebenen Falle n mögliche Verhaltungen in Frage mit den zu verwirklichenden Werten a_1, a_2, \dots, a_n , unter denen der größte A sei, und mit den dazugehörigen Erreichungsmöglichkeiten w_1, w_2, \dots, w_n , so ist die Bewährbarkeit einer bestimmten von diesen Verhaltungen gemessen durch das Verhältnis ihres Erwartungswertes $w_i \cdot a_i$ zu dem höchsten hier überhaupt in Betracht kommenden, 1. A oder A, der bestünde, wenn der höchste Wert mit Gewißheit verwirklicht werden könnte. Das Gebot formaler Richtigkeit verlangt, daß man das Verhalten mit dem größten Erwartungswerte wähle; dann hat das Wollen auch die größte Bewährbarkeit für sich, die es nach Maßgabe der Verhältnisse und der aus ihnen resultierenden Erreichungsmöglichkeiten haben kann. Die Bewährbarkeit hängt auch vom Können ab, das ein Wille einzusetzen hat, denn dieses ist mitbestimmend für die Erreichungswahrscheinlichkeit w. Ein Wille, dem höchstes Können zu Gebote stünde, müßte immer den höchsten Wert wählen und hätte, da er diesen sicher verwirklichte, die höchste Bewährbarkeit 1, die materiale Richtigkeit sichert.

Bietet der höchste Wert den größten Bewährungswert, so wird für die richtige Wahl $\frac{w_A}{A} = \frac{wA}{A} = w$, die Bewährbarkeit wird gleich der Möglichkeit, das vorliegende einzelne Wollungsziel zu erreichen. Sonst aber ist für die Bewährbarkeit immer auch der Wert des Ziels mitbestimmend. Es fragt sich, wie diese Tatsache sich mit unseren früheren Ergebnissen verträgt, denen zufolge die formale Richtigkeit einfach durch die maximale Wahrscheinlichkeit der Willensverwirklichung gegeben ist.

2. Wert und Bewährbarkeit.

Wo die Lösung der eben ausgesprochenen Frage zu suchen sein wird, ist schon — in § 11, 5 — bemerkt worden. Die materiale Richtigkeit des Wollens verlangt, daß nicht nur das einzelne Wollen sein einzelnes, ausdrücklich gefaßtes Ziel erreiche, sondern daß es ein Glied eines Systems von lauter richtigen Willensakten sei, denn nur dann ist alles Mitgewollte auch erreicht. Auf dieses Erfordernis materialer Richtigkeit muß ein Wollen Rücksicht nehmen, um formal richtig zu sein. Die einzelnen Willensakte müssen so sein, daß sie maximal geeignet erscheinen, sich zu einem widerspruchsfreien System der Wollungen zusammenzufügen, zu einem einzigen, harmonischen Gesamtwillen: denn dieser innere

Einklang ist die formal geforderte Teilbedingung der materialen Widerspruchsfreiheit. Nun darf ich gewiß sagen, etwas habe in dem Maße Wert für mich, als es meinem Gesamtwillen gemäß, meinem dauernden und wesentlichen Interesse entsprechend sei. Falls der Gegenstand mir als mögliches Wollensziel entgegentritt, wird die größte Stärke,¹ mit der sich mein Wille, d. h. mein Gesamtwille — wenn er dazu reicht — für seine Verwirklichung noch einsetzen würde, ein Maß für den Wert abgeben, den jener Gegenstand für mich hat. Eine prinzipiell mögliche Wertmessung ergäbe sich, wenn zwei Werte a_1 und a_2 mit den Verwirklichungsmöglichkeiten w_1 und w_2 vorlägen, zwischen denen wohlüberlegtes Wollen ohne Heranziehung äußerer Motive — weil man sich ja doch entscheiden muß — keine Entscheidung findet. Dann sind die Erwartungswerte als gleich anzusehen, $w_1 a_1 = w_2 a_2$, und daraus ergibt sich für das Verhältnis der Werte $a_1 : a_2 = w_2 : w_1$.² Natürlich ist die jeweilige Wollbarkeit nur ein schwankender Maßstab des Wertes, aber hieru ist das Wertgefühl nicht besser, sondern eher schlechter; außerdem zeigt es sich jeder messenden Vergleichung noch weniger zugänglich als jene.

In diesem Sinne ist die (potentielle) Beteiligung meines Gesamtwillens an einem Wollensziel, als Wertfaktor a , im Erwartungswerte $w a$ vertreten, und die Bewährbarkeit des Wollens, die diesem $w a$ proportional ist, ist also auch direkt proportional der Beteiligung meines Gesamtwillens. Je größer diese Beteiligung, desto mehr wird, im Falle des Erreichens, mein Gesamtwille erfüllt und wir sind so berechtigt, in dem Werte a ($a = \frac{w a}{A}$, für den Fall $w = 1, A = 1$)

jene Bewährbarkeit unseres Wollens zu sehen, die es vermöge der in ihm gegebenen Beteiligung des Gesamtwillens hätte, wenn die Erreichungsmöglichkeit des (einzelnen) Ziels 1 wäre, d. h. wenn es gewiß zu erreichen wäre, und wenn der größte in dem Falle überhaupt anstrebbare Wert (daher die größte hier mögliche Beteiligung des Gesamtwollens) als Einheit (der Willensbeteiligung) angenommen wird. Es läßt sich demnach allerdings Wert — der Wert „für mich“ oder der persönliche Wert³ — eines Tatbestandes, in der angegebenen Weise, als Chance oder Möglichkeit der Bewährung, d. h. hier einfach des Durchsetzens, meines Gesamtwillens verstehen.

¹ Und zwar nicht Akt-, sondern Inhaltsstärke. Zum Begriff des Inhaltes, wie er hier in Betracht kommt, vgl. Meinong, Über emotionale Präsentation, a. a. O., §§ 6, 7

² Prinzipiell Übereinstimmendes schon bei F. Brentano, Vom Ursprung sittlicher Erkenntnis, 2. Aufl., a. a. O., S. 22 f, insofern, als auch er dem höheren Werte nicht einen stärkeren Begehrungsakt, sondern ein berechtigtes Vorziehen entsprechen läßt.

³ Vgl. Meinong, Zur Grundlegung der allgemeinen Werttheorie, a. a. O., IV, § 6.

Der einfache Gedanke, den wir hier bis zur exakten Formulierung durchgedacht haben, findet seinen natürlichen Ausdruck in dem durchaus einleuchtenden Satze, daß, was Wert für mich hat, genau so weit es Wert für mich hat, meinem Gesamtwillen gemäß ist und eben dadurch, wenn ich es wollend verwirkliche, eine Chance für die Erfüllung dieses Gesamtwillens darstellt. Für $A = 1$ ist die Bewährbarkeit w_a als zusammengesetzte Wahrscheinlichkeit zu verstehen: Wahrscheinlichkeit dafür, daß ich mein Einzelziel erreiche und zugleich meinem Gesamtwillen dadurch genüge. Freilich müßte dann A den höchsten, nicht nur in diesem Falle, sondern überhaupt, als mögliches Ziel für mich in Betracht kommenden Wert bedeuten; das wäre bei einer Entscheidung, wo es im strengsten Sinne ums ganze geht. Auch hier ist nicht unbedingt der höchste Wert zu wollen, sondern der Wert a , der mit dem zugehörigen w den größten Erwartungswert liefert, und man sieht, daß z. B. der, dessen Kräfte für das Höchste nicht ausreichen, um ihm genügende Erreichungsmöglichkeit zu geben, vor dem harten Sollen steht, einen minderen Wert mit aller Kraft anzustreben. Er hat nur den Trost, die Pflicht erfüllt und damit den entscheidenden sittlichen Wert erreicht zu haben. Hierin liegt das Furchtbare und das Versöhnende einer Tragik.

An die Stelle der Rücksicht auf den Wert für mich, den Anteil meines Gesamtwillens, muß nun für den Menschen, der mit anderen lebt, in sehr vielen Fällen — eigentlich in allen, nur daß es nicht in allen auch modifizierend wird — die Rücksicht auf den Wert für alle, den Anteil des Gesamtwillens der Gesellschaft, treten. Freilich ist auch mein Wille ein Konstituens dieses Gesamtwillens, und auch dieser unterliegt wie meiner dem Regulativ, daß er einem harmonischen Ganzen zuzustreben hat, und ist am Ende durch die Tatsachen gezwungen, ihm zuzustreben: eine Pflicht und eine Nötigung, die sich an den Einzelwillen und zuletzt in den einzelnen Willensakten konkret auswirkt.¹

3. Der objektive Wert.

Auch der Wert für die Allgemeinheit ist immer noch ein persönlicher Wert, nur daß er, statt auf ein Subjekt, auf ein Kollektiv von Subjekten bezogen ist. Nun entsteht die Frage, ob dem Werte, den etwas im Sinne einer Wollbarkeit oder einer Werthaltung für jemand hat, nicht auch günstigerfalls eine objektive Bestimmung entspreche, die dann tatsächlicher Wert oder Wert schlechthin zu heißen verdiente. Ohne Zweifel müßte die Berechtigung, etwas wertzuhalten, wenn sie vorliegt, auf

¹ Dieser Zwang der Tatsachen im Zusammenleben der Menschen gibt die Grundlage einer möglichen und durchaus wahrscheinlichen naturalistischen Auffassung der Entstehung ethischen Wollens und Denkens. Solcher Naturalismus kann unsere Entwicklung zur Ethik verstehen, aber nicht dem Wesen der ethischen Gesetze gerecht werden, die durch Entwicklung nicht gemacht oder erfunden, sondern in deren Verläufe nur entdeckt werden.

eine solche Tatsächlichkeit begründet sein — genau so, wie die des Wollens auf die Tatsächlichkeit des Sollens begründet ist. Die Verhältnisse beim Sollen, die wir nun schon kennen, geben eine brauchbare Führung bei Prüfung dieser Frage.

Was sein soll, hat, sofern es sein soll, einen Wert. Für diesen Satz ist eine Begründung nicht zu verlangen; er ergibt sich als ein Axiom unmittelbar aus dem Wesen von Sollen und Wert. Wie nun was im Sinne eines Begehrrens sein soll, Wert hat im Sinne der Begehrbarkeit, so wird, was tatsächlich sein soll, auch tatsächlichen Wert haben müssen. Was im eigentlichen Sinne¹ und unabdingt sein soll, ist formale Richtigkeit des Wollens und alles, was sie fordert: sie hat also auch unabdingten Wert; weil sie diesen hat, soll sie ja sein. Die notwendige und hinreichende Bedingung formaler Richtigkeit ist nun die maximale Bewährbarkeit, d. i. überwiegende Möglichkeit dafür, daß das Wollen, genauer der im Wollen betätigte Gesamtwille, sein Ziel erreiche. Dies ist der sachliche Grund des Sollens und offenbar auch des Wertes: das rein intellektuell erfaßte Äquivalent von unabdingtem Sollen und unabdingtem Wert zugleich. Freilich, das eigentliche Wesen ist damit bei keinem von beiden getroffen — sie müßten ja sonst identisch sein und nicht bloß untereinander und mit jenem rein „sachlichen“ Tatbestande äquivalent. Das Wesen des Wertes ist nur zu „erschauen“ durch Vermittlung des Gefühles, das man Wertgefühl neunt, das Wesen des Sollens nur durch Vermittlung des Wollens; aber nicht, indem man an diese denkt und ein zu ihnen in bestimmter Relation Stehendes meint,² sondern einfacher, indem das Gefühl, bzw. das Wollen — ohne selbst erfaßt sein zu müssen — unserem Erfassen das entsprechende Gegenständliche — als seinen „Sinn“ — vergegenwärtigt, darbietet oder präsentiert, ähnlich wie eine Vorstellung ihren Gegenstand präsentiert. Wie die Gestalt des Kreises nur durch die Anschauung selbst und in ihrem eigenen Wesen erfaßt werden kann, so Wert und Sollen nur durch diese emotionale Präsentation. Ohne Gefühl und Wollen wüßten wir nie, was Wert ist und was Sollen ist, so wie wir ohne Farbensinn niemals das Wesen von rot und blau kennen und ohne anschauliche Gestalterfassung niemals das Wesen der Kreisgestalt. Das hindert aber nicht, daß man zur anschaulichen Kreisgestalt ein unanschaulich erfaßbares Äquivalent angeben kann, etwa in einer mathematischen, am reinsten in der analytischen Fassung des Kreisbegriffes, der

¹ Auch das uneigentliche Seinsollen der Tatsachen setzt einen Wert voraus: den uneigentlichen Wert der einfachen Tatsächlichkeit. In diesem Sinne hat jedes Wirkliche, als Träger von tatsächlichen Sachverhalten, als das, woran Bestimmungen verlässlich sind, einen Wert, der neben anderen, eigentlichen, Werten und Unwerten an ihm besteht.

² Diese Relation könnte ja nur die des gegenständlichen Entsprechens sein, und was einem Psychischen in diesem Sinne entspricht, ist uns durch es direkt gegeben. Der Gedanke an die Relation setzt also dieses Gegebensein, d. h. direkte Erfaßtsein des Gegenständlichen voraus.

die notwendigen und hinreichenden gegenständlichen Bedingungen für das Bestehen einer solchen Gestalt zum Inhalte hat. So auch hat unsere Analyse des Sollens das rein intellektuell erfaßbare, „sachliche“ Äquivalent, die notwendige und hinreichende sachliche Grundlage für das Bestehen dieses nur emotional „erschaubaren“, d. h. direkt erfaßbaren, Gegenstandes gegeben. Sie ist zugleich die des unbedingten Wertes. — Solches theoretisches Bestreben verdiente also keineswegs den Namen des Intellektualismus, wenn damit ein Vorwurf verbunden sein soll. Denn es achtet die Eigenart der Gegenstände, auch derer, die rein intellektuell nicht erfaßbar sind. Es sucht sie nicht durch Denken aufzulösen. Aber am Ende ist das Erkennen doch Denken, wenn es sich auch nicht-gedanklicher und sogar nicht-intellektueller Erfassungsmittel (als Präsentanten) bedient, und zu jedem Gegenständlichen, das auftritt, muß es denkerfaßbare Bedingungen geben, die für sein Auftreten hinreichend und notwendig sind. Sie aufzusuchen ist Aufgabe der Wissenschaft: soweit ist diese Wissenschaft, wie jede, notwendig intellektualistisch und rationalistisch.

Der unbedingte Wert formaler Richtigkeit beruht also auf Bewährbarkeit. Ein schlechtes, d. h. formal unrichtiges, Einzelwollen kann sich, „zufällig“ und äußerlich, bewähren — soweit nämlich das notwendigerweise Mitgewollte außer Betracht bleibt. Aber ein schlechter Gesamtwille kann sich überhaupt nicht bewähren; denn im Gesamtwillen ist alles Mitgeforderte vertreten, er ist der Inbegriff alles meines Wollens und Mitwollens. Ist er formal unrichtig, so will er gegen irgend welche Bedingungen dieser Richtigkeit, er will aber auch die Bedingungen dieser Richtigkeit, denn diese sind in jedem Wollen, seinem Sinne nach, notwendig mitgewollt. Er will also Widersprechendes und kann als Gesamtwille nie Erfüllung finden.

Die relativen Werte, die den relativen und unvollständigen Sollbestimmungen entsprechen — § 11, 3 —, werden soweit tatsächlich sein, als diese Sollbestimmungen tatsächlich bestehen, also soweit sie auf Bewährbarkeiten beruhen. Nun sind die Werte der Gegenstände, auf die primäres — vgl. § 11, 2 — Wollen sich richtet, beschrieben worden als Anteil unseres Gesamtwillens an diesen Gegenständen. Natürlich trifft diese Beschreibung zunächst persönlichen Wert. Man wird aber daraus eine Charakteristik wahren, d. h. tatsächlichen objektiven Wertes gewinnen, wenn man statt des Anteils eines gegebenen persönlichen — individuellen oder „kollektiven“ — Willens den Anteil eines formal richtigen, d. h. bewährbaren Gesamtwillens bestimmt sein läßt. Da dem Willen innerhalb der Richtigkeit noch immer ein großer Spielraum in Wahl seiner konkreten Ziele gelassen ist, scheint sich daraus eine Relativität der Werte — mit Ausnahme des ethischen — zu ergeben, in dem Sinne, daß nicht nur, wie selbstverständlich, ein Wirkliches Wert hat, sofern es eine wertvolle Bestimmung an sich trägt — woneben es dann auch den Unwert unwertiger Bestimmungen haben kann —, sondern daß auch eine

Bestimmung nur wertvoll ist, sofern ihr Zutreffen der Verwirklichung eines richtigen Gesamtwollens günstig ist. Das richtige Wollen aber wäre das einzige absolut Gute.¹ Nun gibt es gewiß Bestimmungen solcher Art, daß ein Wille sich in Verhältnissen der Stärke, die innerhalb weiter Grenzen wechseln, für sie einsetzen kann, ohne deshalb unrichtig zu werden: das sind die Bestimmungen der Dinge, an deren persönliche Wertung der Maßstab objektiver Richtigkeit nicht recht anzulegen ist; unter ihnen mag der eine diese, der andere jene vorziehen, wie es ihm genehm ist, weil sie für die Richtigkeit des Wollens indifferent sind. Es gibt aber auch Bestimmungen, an denen jeder Wille in bestimmten Verhältnissen Anteil zu nehmen hat, um richtig zu wollen. Wir werden diesem Tatbestande gerecht, wenn wir erklären: die Bestimmungen, die in gewissem Verhältnis der Anteilstärke eines Willens (Gesamtwollens) gewollt, ihm die größte Wahrscheinlichkeit der Erfüllung geben, sind in eben diesem Verhältnis objektiv wertvoll (Anteilstärke im Sinne von § 12, 2).

Mit dieser Wertformel ist nicht in zirkelhafter Weise der Wert der einzelnen Bestimmungen durch die Bewährbarkeit eines Willens und diese wieder durch den Wert seiner Ziele „definiert“, sondern sie nennt jene in dem Maße wertvoll, in dem sie von einem Willen gewollt werden müssen, damit er, als Gesamtwillen, am bewährbarsten sei. Unter allen Umständen ist also die formale Richtigkeit selbst am stärksten zu wollen: ihr Wert ist der höchste, unbedingt entscheidende. Aber damit ist nicht gesagt, daß alle anderen Werte aus diesem Wert entspringen, sondern eher, daß dieser alle einschließt. Nicht weil ein richtiger Wille sich für die Gegenstände in diesem Verhältnis einsetzt, sind sie so wertvoll, sondern der Wille ist richtig und wertvoll, weil er die Gegenstände in dem Verhältnis ihrer Werte will, weil er ihrem Werte gerecht wird. Als sachliche — intellektuell faßbare — Grundlage ihrer Werte kommt den Bestimmungen eine gewisse Bewährbarkeit in einem konsistenten Systeme zu, dessen Verwirklichung der richtige Wille erstrebt. Von hier aus wird verständlich, daß Wahrhaftigkeit, Verlässlichkeit, Gerechtigkeit, Wohlwollen wertvolle Eigenschaften sind, und eine entwickelte Ethik müßte unter Voraussetzung der Wertformel über die Verhältnisse ihrer Werte Klarheit gewonnen haben. Zugleich wird der Grund eingesehen, weshalb — abgesehen von Wertirrtümern — zu verschiedenen Zeiten bei verschiedenen Menschen so Verschiedenes als sittlich gut gilt: bei ungleichen Individuen, unter ungleichen Bedin-

¹ Der Anfang von Kants Grundlegung zur Metaphysik der Sitten spricht diesen Gedanken aus. „Es ist überall nichts in der Welt, ja überhaupt auch außer derselben zu denken möglich, was ohne Einschränkung für gut könnte gehalten werden, als allein ein guter Wille.“ Die Talente des Geistes, Eigenschaften des Temperamentes, Glücksgaben, die Glückseligkeit, sogar Eigenschaften, die dem guten Willen förderlich sind, haben „dem ungeachtet keinen innern unbedingten Wert, sondern setzen immer noch einen guten Willen voraus“ (um gut zu sein).

gungen des Bestandes und Entstandenseins einer Gesellschaft, haben sehr ungleiche primäre Forderungen die beste Bewährbarkeit.

Man wende nicht ein, das konsistente System wäre am einfachsten und sichersten zu haben, wenn man gar nicht wollte und den Dingen ihren Lauf ließe: unser Wollen ist Tatsache und unser Wille gehört als ein wirklicher Faktor mit in die Wirklichkeit und will, darin liegt sein Wesen, sie gestalten. Offenbar sind doch nicht alle Gestaltungen gleich bewährbar im angegebenen Sinne und das Geschehen strebt notwendig immer bewährbareren Bildungen zu: umfassenden realen Ganzheiten, wie die Entwicklung der Organismen, überindividuellen durch reale Zusammenhänge gestalteten Verbänden, wie die Entwicklung der Gesellschaft zeigt. Wo wir selbst unsere Mitwirksamkeit an diesem Geschehen bewußt erleben, da wollen wir. Die Gesetze aber, die für das Wollen verbindlich sind, sind im Sinn und Wesen des Wollens selbst gelegen: jedes Wollen sucht Bewährung und legt sich selbst die Forderung auf, die größte Bewährbarkeit zu erstreben.

4. Der gute Wille.

Die Betrachtung dessen, was im Sinne eines Urteils oder eines Wollens liegt, hat uns sogleich auf das Mitgeurteilte, das Mitgewollte geführt: dieses ergibt in seiner Gesamtheit, der gegenüber das Ausdrückliche nur einen Grenzfall ausmacht, das, was in dem Akte gemeint ist, seinen Sinn. Je nachdem wir es mehr oder weniger genau meinen, setzt sich das Urteil oder der Wille für den Sinn des aktuellen Erlebnisses in verschiedener Annäherung an Vollständigkeit und sozusagen mit verschiedenem Gewichte ein. Dieses sich Einsetzen bedeutet aber, daß man dem Impliziten gegenüber nicht nur logisch und deontisch, d. h. durch Forderungen der Richtigkeit gebunden ist, sondern daß dieser idealen Bindung auch eine psychisch-reale entspricht. Das Urteilen oder Wollen eines Sachverhaltes hat im Gefolge eine erhöhte Disposition oder Bereitschaft, dessen Implikate — auch die deontischen — zu urteilen oder zu wollen und es bedarf nur mehr eines Anlasses, aber keines neuen Grundes, sie auszulösen. Diese Erfahrungstatsache ist nur verständlich, wenn ein Wirkliches da ist, das die Grundlage dieser erhöhten Möglichkeiten — Disposition ist Möglichkeit — darstellt, und es ist zu schließen, daß die Dispositionegrundlage, die sich in einem Urteil oder die sich in einem Wollen betätigt, zugleich Grundlage zur Urteilung, bzw. zum Wollen der Implikate ist und durch Setzung jenes Aktes in den Zustand der Bereitschaft zur expliziten Setzung des impliziterweise Mitgesetzten gerät. Ihr Eintreten in einen Akt gibt ihm seinen wesentlichen (realen und psychischen) Inhalt, dem ein Gegenständliches als das Gemeinte entspricht: sie bestimmt also die gegenständliche Richtung oder den „Sinn“ des

Erlebnisses.¹ Im Falle des Wollens nennen wir diese reale Grundlage den Willen; er ist die dauernde psychische Vertretung dessen, was sich uns in sinnmäßiger Bestimmtheit als das Gesamtwollen eines Menschen dargestellt hat. Zum Gesamtwollen einer Gesellschaft ist ein Wille von der Art des individuellen nicht aufzufinden; ihn vertritt eine Mehrheit von Willensindividuen, die aber immerhin nicht ein bloßes Kollektiv, sondern durch reale Zusammenhänge mannigfach vermittelte wechselseitige Beeinflussung verbunden ist und durch diese eine freilich unvollkommene Abbildung und vorfindliche Vertretung in den einzelnen Willen findet. So wird der einzelne, indem er dem Gesamtwillen nachgeht, sich am Ende doch auf seinen — gesellschaftlich bestimmten — Willen besinnen.

Eine Überlegung, die auf richtiges Wollen abzielt, ist immer ein Besinnen auf den eigenen Willen und stellt sich oft auch in dieser Form dar. Man fragt sich: was will ich eigentlich? ist das, was ich da möchte, auch eigentlich das, was ich will? Da die Tatsachen überall mitgeurteilt sind und, was sein soll, überall mitgewollt ist, haben alle Überzeugungen und alle Willen einen Kern, worin sie übereinstimmen und richtig sind. Der Verbrecher aus Schwäche und sogar der Bösewicht will im Grunde, was sein soll; nur darin fehlt er, daß er zugleich auch will, was nicht sein soll. So widerspricht sein Wollen sich selbst und dem Gesetze, das es sich selber gibt, indem es einfach Wollen ist. Jedes böse Wollen ist auch eine Art Dummheit, mag es noch so klug und scharfsinnig sein. Überzeugungen, die, weil sie richtig sind, in jedem Denken eingeschlossen sind und in jedem Geiste irgendwo bereit liegen. Sie sind alle auch schon geäußert worden, aber erst durch die Einsicht in die Gesetze des Sollens erhalten sie ihre klare wissenschaftliche Bedeutung und Begründung.²

Wo Überlegung einem Entschlusse vorausgeht, wird in Urteilen die Sachlage und der zu erwartende Erfolg überblickt, es kommt zu einem eigentlich urteilmotivierten Wollen. Aber sehr oft, in unwichtigen Dingen und auch in wichtigen, wo zur Überlegung keine Zeit ist, handeln wir ohne zu überlegen, ohne deshalb „unüberlegt“ handeln zu müssen. Auch hier ist in einem raschen überschauenden Urteil die ganze Sachlage erfaßt, nur ohne Zergliederung; es bleibt das meiste davon nur gemeint, was bei weiterer Analyse auch ausdrücklich gedacht würde, sowohl auf Seite des vorgegebenen Tat-

¹ Vgl. meinen Artikel „Über Begriffsbildung“ in den „Beiträgen zur Pädagogik und Dispositionstheorie“, herausgegeben von A. Meinong, Prag, Wien, Leipzig, 1919, S. 94 ff. Zum Begriff der Disposition vgl. Meinong, „Allgemeines zur Lehre von den Dispositionen“, ebenda, S. 33 ff.

² Vgl. auch H. Pichler, „Zur Logik der Gemeinschaft“, Tübingen, 1924. Eine Arbeit, die mit der vorliegenden darin übereinstimmt, daß sie wesentliche und nicht bloß zufällige Analogien zwischen Urteil und Wollen, Wahren und Gutem aufdeckt, außerdem zieht sie auch das ästhetische Gefühl und das Schöne, das ihm entspricht, mit in Betrachtung.

bestandes, wie auf der des gewollten Sachverhaltes. Bei solchem raschen Erfassen bleibt das meiste unbewußt und nur dispositionell vertreten, aber deshalb doch wirklich vertreten, durch die Dispositionegrundlagen nämlich, die sich in solchem Tun einsetzen. So können wir denn auch nachträglich etwa genauer angeben und ausführen, wie es gemeint war.

Für die Beurteilung der Richtigkeit und die Bewertung eines Wollens aber ist eben das maßgebend, wie es gemeint war. Hierin erst und nicht in einem vorgegebenen Leitgedanken ist in den meisten Fällen das gelegen, was man die Maxime dieses Wollens nennen kann. Aber die Forderung, nach bestem Wissen zu wollen, verlangt auch, sich nicht einfach nach dem eben vorliegenden Aspekte bestimmen zu lassen, sondern den vollständigsten erreichbaren aufzusuchen. Hier leitet uns ein Takt, der seinem Wesen nach wenig bekannt ist, die Bestimmungen des Falles aufzufassen, die für die Möglichkeit des Eintretens eines bestimmten Erfolges, hier die Bewährbarkeit des Wollens, gerade die wesentlich maßgebenden sind.

Die Urteile, die unser Wollen bestimmen, haben es wenig ausdrücklich mit Erfolgsmöglichkeiten zu tun. Es wird etwa die Wahrscheinlichkeit der Erreichung des Einzelziels erwogen — auch sie kommt zumeist nur in der Stärke des Erwartens zur Geltung —, aber die Bewährbarkeit, die das Wollen für den Gesamtwillen mit sich führe, wird nicht intellektuell erfaßt, sondern in der emotional „anschaulichen“ Gestalt als Wert. Diese Möglichkeit zu überblicken, ist bei der unendlichen Komplikation der Verhältnisse, die alle dafür bestimmt sind, eine Aufgabe, die — vielleicht abgesehen von irgend welchen seltenen Ausnahmen — die Kräfte unseres Intellektes übersteigt, und hier, wo er versagt, ist uns im Wertgefühl ein gewiß nicht unfehlbares, aber angesichts der Größe der Aufgabe doch erstaunlich leistungsfähiges Erfassungsmittel gegeben. Müßte man, um festzustellen, ob eine in der Ebene gezogene Linie Kreisgestalt habe, immer erst untersuchen, ob es einen Punkt gebe, von dem alle ihre Punkte gleichen Abstand haben, so strebte man zwar einer sehr exakten Erkenntnis zu, erreichte sie aber nicht, da man dazu unendlich viele Messungen ausführen müßte (das Nachziehen mit dem Zirkel machte schon von der Anschauung der Kurven Gebrauch); die Anschauung aber gibt uns die Gestalt mit einem Schlag, freilich ungenau und mit den Mängeln anschaulichen Erfassens. Ähnliches leistet das Gefühl — es ist, nebenbei bemerkt, aber nicht nur Erfassungsmittel, sondern hat seine Bedeutung für das psychische Leben in sich. Wo wir eine Evidenz für die Richtigkeit unseres Wollens erleben, hat sie ihre Grundlage in einer besonderen Beschaffenheit des Wertgefühls.¹ Durch diese evidenzbegründende

¹ Dieses ist ein „als richtig charakterisiertes Lieben“, nach F. Brentano, a. a. O. Aber die Evidenz der Richtigkeit ist selbst eine Eigenschaft des Urteils.

Beschriftenheit erst wird das formal richtige Wollen auch zum innerlich richtigen, berechtigten. Auch kann ein richtiges Wollen dann erst eigentlich gut heißen, wenn es gefühlten Werten, nicht nur ihren intellektuell erfaßten Äquivalenten gerecht wird. Dem Gefühl erst ist das Wesen des Wertes zugänglich, durch gefühlsmäßige Präsentation auch wird erst das erfaßt, was als harmonischer Einklang der Einzelziele eine wesentliche Gestalt-eigenschaft des guten Gesamtwollens ausmacht; was davon rein intellektuell erfaßt werden kann, ist nichts als die Widerspruchsfreiheit des konsistenten Systems.

Dem Willen rechnen wir das einzelne Wollen zu und werten ihn darnach. Eine Dispositiongrundlage ist durch eine einzelne Leistung natürlich nur teilweise und meist sehr unvollständig gekennzeichnet. Sehe ich nur den äußeren Effekt, so kann ich sagen: sie war so, daß sie dies hat leisten können, also auch: es gibt Fälle, wo sie solches leistet — auch das zu wissen, kann schon wichtig sein, insbesondere kann man aus der größeren Leistung auch auf die Disposition zur kleineren schließen. Ich weiß viel mehr, wenn ich erkenne, unter welchen hinzukommenden Umständen die Grundlage sich so betätigt hat; denn nun darf ich vermuten, daß sie unter solchen oder ähnlichen Umständen auch sonst solches oder ähnliches leisten wird, ich weiß nicht nur, daß es Fälle solchen Verhaltens gibt, sondern auch einiges darüber, unter welchen Bedingungen es auftritt. Je mehr an besonderen äußeren Bedingungen zum Zustandekommen der Leistung gefordert ist, desto weniger charakteristisch ist sie für die Disposition; je weniger, desto mehr kommt in der Leistung gerade die Natur der Grundlage zur Geltung. Nach diesen allgemeinen Gesichtspunkten beurteilen wir einen Willen auf Grund seiner Handlungen. Und darnach bemüht sich der positive oder negative Beitrag zur Wertung des Willens, den eine seiner Handlungen liefert.

Daß ein Wille unter den gegebenen Bedingungen A B C sich in der gegebenen Weise M verhält, das hängt in keiner Weise mehr von den Bedingungen ab, sondern ist einzig Sache des Willens: eine Eigenschaft, die ihn kennzeichnet. Trifft es für alle Menschen zu, so schreiben wir dieses Verhalten der menschlichen Natur zu und rechnen es, unter Menschen, dem einzelnen nicht weiter an; wir sind geneigt zu sagen, als Mensch müsse er sich eben so verhalten. Gilt aber ein solches Verhaltungsgesetz — Eigenschaften sind immer Verhaltens- oder Zustandsgesetze — nur für einige Menschen, dann ist es für jeden von diesen umso charakteristischer, je weniger Menschen es mit ihm teilen, und endlich wird es individuelle Verhaltungsweisen des einzelnen Willens geben. Diese machen die Eigenart des individuellen Willens aus: es liegt an ihm und nur an ihm, daß er sich unter den und den Umständen gerade so und nicht anders verhält. Man sagt dann: ein Mensch kann sich unter den-

selben Umständen auch anders verhalten; das läuft darauf hinaus, daß es Menschen gibt, die es tatsächlich tun. Die reine Möglichkeit, „daß ein Mensch unter den Umständen A B C sich so und so verhalte“, wird angewandt auf den gegebenen Menschen und ergibt für sein Verhalten eine gewisse relative Möglichkeit (vgl. § 9, 3). Aber der gegebene Mensch ist über diese unvollständige Bestimmung hinaus vollständig bestimmt und daß sein Wille sich unter gegebenen Umständen so und nicht anders verhält, liegt eben an diesem individuellen Willen und ist ihm zuzurechnen. Die Wendung, der gegebene Wille sei als ein Wirkliches vollständig bestimmt, wird leicht so mißverstanden, als seien alle seine Bestimmungen durch die übrige Wirklichkeit gegeben. Aber wenn jedes Element der Wirklichkeit durch die Gesamtheit der übrigen vollständig bestimmt sein sollte, ohne selbst zu bestimmen, also einen Beitrag zu seiner Bestimmtheit in sich selbst zu haben, so bliebe am Ende jedes unbestimmt. Bestimmtheit darf nicht rein passiv verstanden werden, als Bestimmtsein von einem anderen her. Ein Element des Wirklichen muß in irgend etwas einfach in sich und von sich aus bestimmt sein. Man sieht auch, worin dieser unzurückführbare Bestimmungskern besteht: darin, daß dieses Wirkliche unter den vollständig gegebenen Bedingungen der Umwelt sich eben so verhält und nicht anders.

Freilich, ein zusammengesetztes Wirkliches verdankt seine Eigenbestimmtheit seinen Elementen. Es ist dadurch, daß sie zusammentraten, entstanden, es nimmt immer wieder neue Elemente auf, verliert alte. So der Mensch als Lebewesen. Deshalb machen wir ihn, eingedenk seiner Entstehung und Geschichte, auch nicht für jedes Verhalten gleich verantwortlich. Aber für jedes soweit, als sein eigentlicher Wille sich darin kundtut. So gehört zu den vollständig gegebenen Bedingungen der Umwelt auch Vergangenes. Ich habe mich nicht einfach dafür zu verantworten, daß ich so gehandelt habe, und auch nicht ohne Einschränkung dafür, daß ich unter diesen gegenwärtigen Umständen so gehandelt habe. Sondern das, was meinem innersten Willen und eigensten Wesen zugehört, ist das unveränderliche: ich bin so, d. h. ich will so, daß ich (infolgedessen) unter den Bedingungen meiner äußeren Geschichte so geworden bin, daß ich nun unter solchen gegenwärtigen Umständen so handle. Alle wandelbaren Eigenschaften sind eine äußerlich, vorgeschichtlich mitbedingte Betätigungsform dieses Bleibenden. Genau soweit, wie in meinem Verhalten dieser Willenskern zur Geltung kommt, bin ich für es verantwortlich. Zurechnung und Verantwortung setzen den Willen — zum mindesten einen innersten Willenskern — als ein absolut Selbstverantwortliches voraus. Er kann es nur sein, wenn er ein echtes Element ist;¹ denn nur was nicht zusammen-

¹ Zu einer ähnlichen Auffassung des Willens — Anklänge finden sich natürlich auch sonst — kommt neuerdings, von naturphilosophischen Be-

gesetzt und nicht erzeugt worden ist, fände kein anderes in der Welt vor, worauf es die Verantwortung für sein Wesen schieben könnte. Darüber aber zu entscheiden, ist nicht mehr Sache der vorliegenden Untersuchung.

trachtungen aus, K. Sapper, Das Element der Wirklichkeit und die Welt der Erfahrung. Grundlinien einer anthropozentrischen Naturphilosophie. München, 1924.

Register.¹

Absolute Forderungen und relatives Sollen 62	Deduzieren 52
Allgemeines Sittengesetz 59	Definitionssystem 13
Analogie von relativen Sollbestimmungen und angewandter Möglichkeit 62	Denklogik 3, 8
Annäherung an das Beste 67; an das Gebotene 67; an höchste Bewährbarkeit 71	Deontik 2
Annehmen 7, 48	Desiderativ 12
Anschauung 79	Disposition 77
Anteilstärke 72	Dispositionsgrundlage 77, 80
Anwendungsprinzip der Forderungsbeziehung 52; der Implikation 52	Durchschnitt des Wertes 70
Äquivalenz 9;forderungsmäßige 22, 29; von Sollen und Wert 74	Dürfen 66
Aspekt 61, 65; Ergänzung des 64; vollständigster erreichbarer 79	Eigenschaft 80
Aussonderung, Grundsatz der 18	Element, echtes 81
Bedingte Forderung 17; Wahrheit und Geltung 60	Entscheidendes Sollen 69
Bedingung, hinreichende, als Implikans 53; richtigen Wollens 52; und notwendige richtigen Wollens 74	Entscheidungsurteil 62
Bedingung, notwendige als Implikat 53	Entschluß, richtig mit der Entscheidung 63
Bereitschaft zu expliziter Setzung 77	Ergänzung des Aspekts 64
Besinnen auf den eigenen Willen 78	Erreichungsmöglichkeit 71
Bestimmtheit des Willens 81	Erreichungswahrscheinlichkeit 69
Bestimmung 6; Annehmen einer 43; gewollte 45, reale durchs Woilen 48; vorgegebene 45	Erwartungswert 69
Bestimmungssimplikation 38; angewandte 38	Ethik 2, 76; Entwicklung und Wesen 73
Bestschießen 70	Evidenz für Richtigkeit 79
Beteiligung des Gesamtwillens 72	Fall 6; unvollständig erfaßt 45
Bewährbarkeit 63; größte erreichbare 67 ihr Maß 70; maximale 74; ihre Schätzung 70; und Wert 69; des Wollens 72; als zusammengesetzte Wahrscheinlichkeit 73	Festsetzung 43
Bewährung, äußerliche 75	Folge und Grund 41
Bewährungsmöglichkeit als hinreichende und notwendige Bedingung eigentlichen Sollens 63	Folgerichtigkeit 13; Grundsatz der 15; des Wollens 14
Bindung durch die Forderung der Richtigkeit 77	Folgerichtigkeitssatz 51
Bösen als Selbstwiderspruch 78	Folgesätze 20 ff.
Brentano 69, 72, 79	Folgeverknüpfung 42
Daseinswill 54	Forderung (beziehung) 12; absolute und relatives Sollen 62; allgemeine 6; Anwendungsprinzip der 52; bedingte 17; des Bösen: Inkonsequenz 68; eigentliche 42; höherer Stufe 59; primäre 59; Reflexivität der 32; von Sinnlosigkeiten 68; subjektive 65; unbedingte 17
	Formalimplikation 38
	Gebot 50, 63
	Gedankenmotivation 41
	Gegengrund 65
	Gegenstandslogik 3, 8
	Gegenstandstheorie 3
	Geltung, bedingte 50
	Gesamtaspekt 61, 64, 65, 66
	Gesamtwill 78; seine Beteiligung 72; der Gesellschaft 73; harmonischer 71; schlechter 75

¹ Die Anlegung des Registers verdanke ich Herin Dr. Hans Mokre. Der Verf.

- Gesetz 58
 Gestalterfassung, anschauliche 74
 Gewißheit beim Wollen 47
 Gleichfordern 22, 29
 Grade des (relativen) Sollens 23, 67
 Grund und Folge 41
 Grundsätze 13 ff; Uebersicht der 19
 Guter Wille 76
 Gutes, absolut 76
- Hack 70
 Hoffnungswert 69
 Honecker 3
- Imperativ 50 f; kategorischer 55, 66
 Implikans als hinreichende Bedingung 53
 Implikat, eigentliches 37, 39, 53; Mittwollen des 36; als notwendige Bedingung 53; uneigentliches 39, 53
 Implikation 8; angewandte 46, 58; Anwendungsprinzip der 52; eigentliche 39; Erfassungsmittel der 41; Reflexivität der 27
 Indifferent, Bestimmung 66, 76; Handlung 66; sittlich 63
 Individueller Wille 80
 Inhaft 77
 Inhaltstärke 72
 Inkonsistenz als Forderung des Bösen 68
 Insofern 60
 Intellektualismus 75
 Intervall 67
- Kant 55, 65 f., 76
 Kategorischer Imperativ 55, 66
 Kausalbeziehung 52
 Können 71
 Konjunktion 9
 Konsistentes System 76, 80
 Kontraposition 23, 30
 Kraus 69
 Külpe 50
- Leichte und schwere Verfehlungen 67
 Logik 1
 Lügen 59
- Mally 2, 3, 5, 11, 69, 78
 Materialimplikation 38; psychische En sprechung der 42
 Maxime 55, 65, 79; Unmöglichkeit einer allgemeinen 64
 Meinen 77, 78
 Meinong 2, 11, 12, 44, 46, 69, 72, 78
 Mißfordern, Grundsatz des 15
- Mitkonstituieren im Wollen 48
 Mitseinsollen, eigentliches 41
 Mittel 52
 Mitwollen der Implikate 36
 Modalbestimmung 47; unvollständige 62
 Modalität, deontische 61
 Möglichkeit 45, 65; angewandte 46; einer Bestimmung 46; reine 46; und relatives Sollen 62
 Motivation, in engerem und weiterem Sinne 53; formale Richtigkeit der 57; Prinzip der 52; des Urteils 42; durch Urteil 54, 78; des Wollens 41; durch Wollen 52 f.
- Näherungsformeln 65
 Naturalismus 73
 Natürliches System 13
 Negat 10
- Pflicht 22; Selbstverständlichkeit der 24
 Phantasiebegehren 44
 Pichler 78
 Präsentation, emotionale 74
 Primäre Forderung 59
 Proposition 6
 Propositionalfunktion 6
- Rache 68
 Reflexivität der Forderung 32
 Regeln 60, 65
 Relative, und angewandte Möglichkeit 46, 62; Daten 62; Sollensbestimmung 60 f
 Relatives Sollen 65; seine Grade 67
 Richtigkeit, äußere 50; formale 61, 63; innere 57; materiale 50; der Motivation 57
 Richtungslosigkeit falschen Wollens 56
 Russell 6
 Sachverhalte 2; bestimmte 5; Theorie der 3; unbestimmte 5
 Sapper 82
 Schätzung der Bewährbarkeit 70
 Schluß 52
 Schwere und leichte Verfehlungen 67
 Seinkönnen 16
 Seinsollen 10; und Möglichkeit 62; unvollständiges 61
 Sejunktion 27
 Selbstverständlichkeit der Pflicht 24
 Sinn 77
 Sinnlosigkeiten, Fordern von 68
 Sittengesetz, allgemeines 59
 Sittliche Bewertung, Verschiedenheit der 76

- Sollen 10, 12; eigentliches 44; und Sollenswidriges 68; entscheidendes 69; erfülltes 41; Grade des 67; relatives 65; des Sollenswidrigen 68; subjektives 65; uneigentliches 40, 42; und Wert 74; sein Wesen 74
 Sollensbestimmung, relative 61
 Sollenswidriges 19, 68; dauernd 68; sein relatives Sollen 68; und Wollen 56
 Spielraum 67
 Subjektive Forderungen 65
 System, harmonisches von Begehrungen 64; konsistentes 76, 80; natürliches 13; widerspruchsfreies von Wollungen 71
 Tatsachen 5, 9; Einwilligen in sie 40; explizites Wollen der 39, zeitlose und Wollen 48
 Tatsächlichkeit des Sollens, Grundsatz der 18
 Transitivität, der Forderung 28; der Implikation 27
Überzeugungsergänzung durchs Wollen 48
 Unabhängigkeitsprinzip 61
 Unbedingte Forderung, Grundsatz der 18
 Unbestimmte 44
 Unbestimmtheit, scheinbare 45; subjektive 47
 Unmöglichkeit einer allgemeinen primären Forderung (Maxime) 64
 Untatsachen 5, 9
 Ursache 52; volle 53
 Urteil, allgemeines 6; gewisses 16, 49; partikuläres 6
 Urteilsform 50
 Veränderliche 44
 Verantwortung 81
 Vereinigung, Grundsatz der 17
 Vergeltung 68
 Verhaltengesetz 80
 Verknüpfungssatz 50
 Vermutung 16
 Verschiedenheit sittlicher Bewertung 76
 Vertatsächlichung einer Bestimmung 7
 Wahrheit, bedingte 50
 Wahrscheinlichkeit der Erreichung 69; und relative Sollensbestimmung 62
 Weber 12
 Weil 53; als Ausdruck einer angewandten Bestimmungsimplikation 54
 Wenn 60
 Wenn — so 8, 65
 Wert 61, 68; und Bewährbarkeit 69; der formalen Richtigkeit 76; für mich 72; seine (sachliche) Grundlage 76; Messung (durch Wollbarkeit) 72; objektiver 73, 76; persönlicher 72; relater 75; und Sollen 74; tatsächlicher 73; uneigentlicher 74; sein Wesen 74
 Werterwägung 69
 Wertformel 76
 Wertgefühl 69, 79
 Wertmessung (durch Wollbarkeit) 72
 Wertung des Willens nach Handlungen 80
 Whitehead 6
 Widerspruchslosigkeit, Grundsatz der 19; als Kriterium richtigen Wollens 50; materiale 56
 Wille 78; guter 76, 80
 Willensgesetze 49
 Willenslogik 49
 Wirkung 52
 Wolff 11
 Wollbarkeit als Wertmaß 72
 Wollen 15; berechtigtes 80; eigentliches 44, 54; erfülltes 42; können 51; mitkonstituierend 48; reale Funktion 48; richtiges 49, als absolut Gutes 76, formal 63, innerlich 80, material 50; sollenswidriges 56; als Tatsache 77; als Überzeugungsergänzung 48; uneigentliches 42
 Wünschen 15, 16
 Zeichen 43
 Zeitbestimmung und Kontraposition 23; und Verknüpfungssatz 50
 Zeitlosigkeit der Tatsachen 48
 Zugleich - Bestehen von Sachverhalten 50
 Zurechnung 81
 Zusammensetzung, Grundsatz der 17
 Zustandsgesetz 80.